STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 2. FEBRUAR 1976

Nr. 5

	· ·	Seite		Seite		
				Serie	takan di kacamatan di Kabupatèn Kabupatèn Kabupatèn Kabupatèn Kabupatèn Kabupatèn Kabupatèn Kabupatèn Kabupatèn	Seit
	Der Hessische Staatskanzlei Anderung der Prüfungsordnung fü		Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Ungültigkeitserklärung eines Polizei-	224	Regierungspräsidenten DARMSTADT	
	bildungsberuf "Stenosekretärin"	_	Dienstausweises	224	Vorhaben der Firma Pintsch Oe GmbH, Hanau-Mainhafen	el . 24
	Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister der		KASSEL	
)	Anrechnung von Zeiten auf die Zei einer Berufsausübung oder auf di Bewährungszeit bzw. die Zeit eine:	e	Finanzen Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgschaften	225	Vorhaben der Firma Anton Eichler 3577 Neustadt	. 24
	Tätigkeit, die in den Tätigkeitsmerk- malen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT gefordert wird	-	Der Hessische Kultusminister	220	Buchbesprechungen	. 244
	Gesetz zur Verhesserung den TT-		Parochialregulierungen im Octtoir		Offentlicher Anzeiger	
	setz) vom 18. 12. 1975; hier: Änderung besoldungsrechtlichen und besoldungsrechtlichen und bei	- -	des Kirchenkreises Hersfeld	225	Gebührenordnung für die Frankfur ter Wertpapierbörse vom 1. Dezem ber 1975	- 259
_	Durchführung des Bundeskindergeld	. 194	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Veränderungen im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeitzungehaus	r
	BKGG 9 45 Abs. 1 und 2	2 919	Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung	226	Frankfurt am Main 80	0 252
	Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Ange- hörige des öffentlichen Dienstes; hier Sortelweiter	•	Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau; hier: Ein- führung der Leistungskarsisk 100		Haushaltssatzung des Landeswohl- fahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1976	-
	hier: Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. 12. 1975 Anschlußtarifverträge	213	109 und 128	226	Öffentliche Auslegung des Entwurft der Haushaltssatzung und des Ent- wurfs des Haushaltsplanes sür das	3
	Gesetz über den Schutz des Arbeits- platzes bei Einberufungen zum Wehr- dienst (Arbeitsplatzschutzgeste)		3097 und 3317 und der Kreisstraßen 180 in den Gemarkungen Arbeitgas		Planungsgemeinschaft Starkenburg	ı . 252
	von Wehrdienstzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 10 Part.		Stadtteil von Darmstadt und Messel, Landkreis Darmstadt	227	Änderung des Linienverkehrs von Machtlos nach Bad Hersfeld Erweiterung des Stadtlinienverkehrs	25 3
	8 0 1/1111 11	222	Der Hessische Sozialminister		Erweiterung des Tinion-ont-the	253
•	Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte	222	Fortschreibung des Krankenhaus- planes des Landes Hessen	228	Bad Hersfeld nach Philippsthal Anderung des Linienverkehrs von	253
,	Überwachung von Tankfahrzeugen und Tankanlagen durch die Schutz- polizei	1	Gemeinsamer Erlaß betr. Richtlinien	228	Fulda nach Bebra	253
1	Auskünfte an deutsche Behörden nach Artikel 6 Abs 2 des Zusetz	223	Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Mindesteinkommen und Ehrung der	235	Aufsichtsrat der Hessischen Heim- stätte GmbH, Staatliche Treuhand- stelle für Wohnungs- und Kleinsied- lungswesen, Organ der staatlichen	
	abkommens zum NATO-Truppen- itatut	223	nepammen	238	Wohnungspolitik, Kassel Aufsichtsrat der Kurhessen Woh-	253
ι	Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Sonder-		Pflegesätze und Benutzerentgelte 1976 der Akutkrankenhäuser des	ı	nungsbaugesellschaft mbH, Kassel	253
I	dusgabe des amerikanischen Reise- passes anläßlich des 200jährigen Be- itehens der USA	223	Landes Hessen; hier: Vorweganhebung nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegesatzverordnung vom 17. 12. 1973 i. V. m. § 6 des Gesetzes zur wirtschaftliche Girls		Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen in Bad Homburg	
ŗ	Anerkennung eines Atemschutzge- ätes	223	häuser und zur Regelung der Kranken-		v. d. H	254
u	Ausbildung der Rechtsreferendare in ler Verwaltung; hier: Entschädigung ür die Arbeitsgemeinschaftsleiter § 31 Abs. 2 JAG) und Einführungs-		Wahlen für die Delegiertenversamm-	240	von Liebenau nach Hofgeismar Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs	254
S	chädigung für sonstige Lehrkräfte		Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prü-	243	Wabern-Uttershausen	254
G	enehmigung eines Wappens der emeinde Espenau, Landkreis Kassel	224	Verschiedenes	ATU	Erweiterung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Schwarzenborn Genehmigung zur Einrichtung und	254
C	iftige Anpflanzungen auf Kinder-		Ungültigkeitserklärung eines Abge-	243	zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eichenberg nach Rotenburg (Fulda)	054
	the second secon	at .	w e e e e e e e e e e e e e e e e e e e		An employed	254

129

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Anderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf "Stenosekretärin"

Auf Grund der §§ 41 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz i. d. F. vom 2. November 1971 (GVBI. I S. 263), geändert durch Verordnung vom 17. August 1972 (GVBI. I S. 319), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Dezember 1975 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf "Stenosekretärin" S. 795) wird wie folgt geändert: vom 10. 4. 1974 (StAnz.

- 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus
 - a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
 - b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
 - c) einem Lehrer einer berufsbildenden Schule,
 - d) einem Dozenten eines Verwaltungsseminars des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.
- 2. In § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit

der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus-

schlag."

- In § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort "Geschäftsführung" ein Komma zu setzen und die Worte "soweit diese Aufgabe nicht von dem Verwaltungsseminar wahrgenommen wird" einzufügen.
- 5. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 ist die Zahl "50" durch die Zahl "60" zu ersetzen.
- In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Der Fachlehrer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt.
- In § 20 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "Fachlehrer" durch die Worte "Fachdozenten des Verwaltungsseminars" zu er-
- 8. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als sehr gut (1)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis zu 1,60,

gut (2)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50, befriedigend (3)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 3,50, ausreichend (4)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,20."

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 13, 1, 1976

Der Direktor des Landespersonalamies Hessen gez. Dr. Bovermann StAnz. 5/1976 S. 194

130

Der Hessische Minister des Innern

Anrechnung von Zeiten auf die Zeit einer Berufsausübung oder auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit, die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a und 1b zum BAT gefordert wird

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Juli 1975 (StAnz. S. 1467)

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erhält Abschnitt IV Nr. 2 meines vorbezeichneten Rundschreibens die folgende Fassung:

2. Wenn keine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert ist, sind Zeiten der Berufstätigkeit oder Berufsausübung vor und nach einer Unterbrechung zusammenzurechnen. Als Unterbrechung gelten nicht Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes, Zeiten eines Erholungsurlaubs, Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT, Zeiten einer Arbeitsbefreiung nach § 52 BAT oder Zeiten einer Freistellung nach dem Bildungsurlaubsgesetz. Ausnahmen hiervon können sich ergeben bei einer im Verhältnis zu der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung extrem langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Eine im Verhältnis zu der geforderten Zeit extrem lange Dauer ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote mehr als ein Viertel der geforderten Zeit der Berufsaustübung, Tätigkeit oder Bewährung ausgemacht hat."

Wiesbaden, 16. Januar 1976

Der Hessische Minister des Innern IB 41 — P 2105 A — 94 StAnz, 5/1976 S, 194 131

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091);

Anderung besoldungsrechtlicher und kindergeld-rechtlicher Vorschriften

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. November 1975 (StAnz. S. 2236)

Das Haushaltsstrukturgesetz, dessen Art. 1-5, 44 und 47 nachstehend als Anlage 1 abgedruckt sind, ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten; hiervon abweichende Inkrafttretenszeitpunkte einzelner Regelungen bitte ich Artikel 47 § 2 des Gesetzes zu entnehmen. Der Bundesminister des Innern (BMI) hat mit dem als Anlage 2 abgedruckten Rundschreiben vom 18. Dezember 1975 — D II 4 — 221 390/3 — Hinweise zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes (Artikel 1, 2, 14 und 15) gegeben, die ich — mit Ausnahme der Hinweise zu Art. 14 und Art. 15 - zu beachten

Auf folgendes weise ich besonders hin:

1.1 Zu Nr. 4.6 des BMI-Rundschreibens

Die Frage, ob und ggf. wem der Kinderanteil im Ortszuschlag zu gewähren ist, wenn ein gemäß § 40 Abs. 3 BBesG zu berücksichtigendes kindergeldberechtigendes Kind auch beim Ortszuschlag oder Sozialzuschlag einer anderen im öffentlichen Dienst stehenden Person berücksichtigt wird und das Kindergeld für dieses Kind einer außerhalb des öffentlichen Dienstes stehenden Person

durch das Arbeitsamt gewährt wird, ist in Nr. 4.6 Satz 3 der Durchführungshinweise zu § 40 Abs. 6 BBesG nicht beantwortet worden, Bis zum Vorliegen der a. a. O. angekündigten gesonderten Hinweise ist zumindest zunächst für ein solches Kind kein Kinderanteil im Ortszuschlag zu gewähren.

1.2 Zu Nr. 4.6.1 des BMI-Rundschreibens

Der RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. September 1974 ist in der den Festsetzungsstellen zu-gegangenen Broschüre "Bundeskindergeldgesetz" (Band 1) als Teil II abgedruckt.

1.3 Zu Nr. 4.9 des BMI-Rundschreibens

Die unter Nr. 4.9 genannten Anlagen I und III zu dem BMI-Rundschreiben vom 27. November 1973 (GMBI. 1974 S. 32) i. d. F. der Änderungen und Ergänzungen durch das BMI-Rundschreiben vom 2. Oktober 1974 (GMBI. S. 520) sind als Anlage 3 abgedruckt.

1.4 Zu Nr. 5 des BMI-Rundschreibens

Die in § 41 Abs. 2 BBesG getroffene Regelung über Beginn und Ende der Zahlung des Ortszuschlags einer höheren Stufe gilt nicht bei Gewährung des Ortszuschlags mit halbem Ehegattenanteil nach § 40 Abs. 5 BBesG, In diesem Fall wird der halbe Ehegattenanteil ab dem Tag gewährt, an dem die für die Halbierung maßgebenden Voraussetzungen erstmals vorliegen. Entsprechend wird beim Wegfall des Grundes für die Halbierung des Ehegattenanteils verfahren, d. h., der Ortszuschlag mit dem vollen Ehegattenanteil wird von dem Tag an gewährt, an dem die für die Halbierung maßgebenden Voraussetzungen erstmals nicht mehr vorliegen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn bei unveränderter Stufe des Ortszuschlags die Voraussetzungen für die Ge-währung des Kinderanteils im Ortszuschlag unter Berücksichtigung des § 40 Abs. 6 BBesG erstmals vorliegen oder nicht mehr vorliegen.

1.5 Zu Nr. 7.4 des BMI-Rundschreibens

Die Änderung des § 62 BBesG hat bei Anwärtern, deren Ehe-geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, zur Folge, daß der Anwärterverheiratetenzuschlag voll wegfällt, wenn seitens des Anwärters gegenüber dem früheren Ehegatten keine Unterhaltsverpflichtung besteht und keine kindergeldberechtigenden Kinder vorhanden sind.

Ein Teilwegfall des Anwärterverheiratetenzuschlags tritt ein, wenn dem Anwärter für ein Kind Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde, es sei denn, er gewährt dem Kind Unterkunft und Unterhalt in seiner Wohnung. Dies gilt nicht, wenn der Anwärter gegenüber dem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet ist.

1.6 Zu Nr. 12 des BMI-Rundschreibens

Der Vordruck ist allen am 31. Dezember 1975 vorhandenen Bediensteten, Empfängern von Anwärterbezügen und Versorgungsempfängern zur Abgabe der Erklärung zu übermitteln (hinsichtlich des Verfahrens bei Versorgungsempmitteln (hinsichtlich des Verrangens dei Versorgungsempfängern ergeht noch besonderer Hinweis). Soweit sich danach Abweichungen von den tatsächlich gezahlten Bezügen pp. ergeben, ist unverzüglich Kassenanweisung zu erteilen. Der Vordruck ist bis auf weiteres — entsprechend abgewandelt — auch bei einem Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem 31. Dezember 1975 zu verwenden.

Zu beziehen ist der Erklärungsvordruck von den Landesbehörden durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen. Die Landesbehörden werden gebeten, ihren genau festzustellenden Bedarf (ohne Versorgungsempfänger) unverzüglich dort anzufordern. Für die Versorgungsempfänger wird der Erklärungsvordruck von der Besoldungskasse Hessen angefordert und direkt an die Versorgungsempfänger versandt werden.

Aufhebung von Erlassen

Das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. Dezember 1967 (StAnz. S. 1622) zur Durchführung des § 17 Abs. 3 HBesG ist durch die Änderung des § 40 Abs. 3 BBesG mit Wirkung vom 1. Januar 1976 gegenstandles gewonden und die Abs. standslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

3. Zu Artikel 44 HStruktG

- 3.1 Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, nicht mehr bei der Gewährung des Kindergeldes und des Ortszuschlages berücksichtigt.
 - a) aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von monatlich wenigstens_750 DM zustehen, oder
 - Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
 - Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.
 - Die anweisenden Stellen werden gebeten, die hiernach notwendigen Feststellungen so rechtzeitig zu treffen, daß Überzahlungen vermieden werden.
- 3.2 Auf die Regelung, wonach die Durchführung des BKGG im Bereich des öffentlichen Dienstes nicht mehr nur für eine Übergangszeit, sondern ständig denjenigen Körper-schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts obliegt, die für die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in § 45 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG bezeichneten Personen zuständig sind, weise ich hin. Die dadurch not-wendig gewordenen Änderungen des BKGG treten am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 15, 1, 1976

Der Hessische Minister des Innern I B 22 — P 1500 A — 471 StAnz. 5/1976 S. 194

Anlage 1

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) — Auszug — Vom 18. Dezem-

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Bei Soldaten auf Zeit entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ablauf des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes; dies gilt nicht für
 - 1. Soldaten, die mindestens mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden,
 - Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, nach Ableistung eines Wehrdienstes von sechs Monaten."
- 2. In § 25 werden die Absatzbezeichnung "(1)" und die Absätze 2 und 3 gestrichen.
- 3. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Auf erste Beförderungsämter der Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens fünfundsechzig vom Hundert der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes, den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes sowie den Besodungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen. Zugrunde zu legen ist jeweils die Gesamtzahl der Planstellen, die nach Anwendung der Obergrenzen des Absatzes 1, der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 für das Eingangsamt und das erste Beförderungsamt verbleibt."
- 4. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "§ 40 Abs. 6 gilt entsprechend."

11、一大行政・中央の政権の政権の対抗に対抗に対抗した。 11、一大行政・中央の政権の政権の対抗に対抗に対抗した。 12、「大力政権」というによっては、「大力政権」というによっては、12、「大力政権」というによっては、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」といっないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」とは、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」というないるには、13、「大力政権」といる

5. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.
 - (2) Zur Stufe 2 gehören
 - 1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
 - 2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
 - geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
 - 4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine. Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll."
- b) In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: "Absatz 6 gilt entsprechend."
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:
 - "(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.
 - (6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt ist.
 - (7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaf-

ten oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Welse beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle."

6. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem —Tage vorgelegen haben."

7. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung;
 - "1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
 - Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,".
- In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort "ledige" ersetzt durch das Wort "andere".
- c) In Absatz 2 wird das Wort "lediger" gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde", durch die Worte "Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a" ersetzt.
- e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben."

8. § 76 erhält folgende Fassung:

"§ 76

... Verpflichtungsprämte für Soldaten auf Zeit

- (1) Unteroffiziere und Mannschaften ausgenommen Offizieranwärter —, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 verpflichten und deren Diensizeit mindestens auf vier oder acht Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.
- (2) Die Verpflichtungsprämle beträgt
- bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens

vier Jahre acht Jahre 3000 Deutsche Mark, 5000 Deutsche Mark,

bei einer Weiterverpflichtung von vier Jahren auf mindestens

vier Jahren auf iningestens

2000 Deutsche Mark

Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

- (3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens jedoch nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämte nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehende Prämie gezahlt werden.
- (4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit abgeleistet, die nach Absatz 2 bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gewährt worden wäre.
- (5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämte ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.
- (6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt."

9. § 77 erhält folgende Fassung:

"§ 77

Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

- (1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjägerund Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 eingestellt werden oder deren Dienstzeit in dieser Zeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes verlängert wird, erhalten eine Dienstzeitprämie.
- (2) Die Dienstzeitprämie beträgt:
- bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 5000 Deutsche Mark,
- bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 3000 Deutsche Mark,
- bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
 2000 Deutsche Mark.
- (3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienstzeit wie eine

Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt.

- (4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.
- (5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienst-verhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.
- (6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt."
 10. Die Anlage V erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

Anlage V

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ιa	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	564,19	654,19	731,19	804,78	838,92	903,63	968,34	1 048,94
Ιb	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	475,94	565,94	642,94	716,53	750,67	815,38	880,09	960,69
Ιc	A 9 bis A 12	422,99	512,99	589,99	663,58	697,72	762,43	827,14	907,74
II	A 1 bis A 8	394,16	484,16	561,16	634,75	668,89	733,60	798,31	878,91

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,50 DM.

§ 2

- (1) Für Soldaten auf Zeit, die sich vor dem 1. Januar 1976 verpflichtet haben, ist § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Für ledige Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, ist § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

, §.3

Überschreitet bei einem Dienstherrn der Anteil der planmäßig angestellten Beamten den in § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen Anteil der ersten Beförderungsämter, so ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jede freiwerdende zweite Planstelle in eine Planstelle des Eingangsamtes umzuwandeln.

§ 4

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die

Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 3 genannten Betrag. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, auch bei Wegfall des Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 47 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, sowie beim Wegfall des Anwärterverheiratetenzuschlages.

§ 5

Die Zulagen nach Nummern 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in Kraft geblieben sind, oder vergleichbare Zulagen nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

§ 6

Die Geltung des 3. Unterabschnitts "Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten" im 2. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Anlagen II und IV Nr. 3, jedoch mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II), wird bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

- Dem Artikel IX § 3 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 - "(5) § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I dieses Gesetzes sind nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden. Die Geltung der Absätze 2 und 3 wird ausgesetzt.
 - (6) Beamte, die sich am 31. Dezember 1975 in der Rechtsstellung eines Beamten zur Anstellung mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 10 befunden haben, verbleiben in dieser Rechtsstellung; ihre spätere Anstellung erfolgt im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10."
- 2. Die Geltung des Artikels X wird bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt. Die für Beamte an Hochschulen in besonderen Besoldungsordnungen der Landesbesoldungsgesetze getroffenen Regelungen oder entsprechende Regelungen innerhalb der Besoldungsordnungen A gelten als unmittelbares Bundesrecht weiter.
- 3. Artikel XI § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Bundesbeamtengesetz

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel IV § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

- 1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat."
- In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zweiundsechzigste" durch das Wort "dreiundsechzigste" ersetzt.
- 3. § 109 erhält folgende Fassung:

"§ 109

- (1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amteghalt der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Beamte, nachdem er die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr

- lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhcstand getreten ist."
- 4. § 156 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
- 5. In § 164 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "§ 2 Abs. 2 bis 4" durch die Worte "§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4" ersetzt.

§ 2

- (1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.
- (2) Tritt ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, ist, wenn er die Dienstbezüge seines zuletzt bekleideten Amtes bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten hat, § 109 des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden."

Artikel 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025), zuletzt geändert durch Artikel IV § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitschung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

- In § 65 Abs. 2 werden das Wort "oder" und die Nmmer 2 gestrichen.
- In § 103 werden die Worte "bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über zwölftausend Deutsche Mark¹)," und die Nußnote 4) gestrichen.

Artikel 5

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 109 des Bundesbeamtengesetzes und Artikel 3 § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten unmittelbar für den Bereich der Länder. An die Stelle des Bundesministers des Innern tritt die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für die bei Inkraftreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Der Ausgleich nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes beträgt das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark. Satz 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder.

Artikel 44

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
 - "In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Brutobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung
 - Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
 - 2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundiage wenigstens 750 DM monatlich beträgt."
- 2. § 45 wird wie folgt geändert:

·····

- a) In der Überschrift werden die Worte "für die Übergangszeit" gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit)" gestrichen.
- c) In Absatz 1 erhält Buchstabe a Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:
 - "Der Bund stellt den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen;"

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1976 voraussichtlich nicht länger als für sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 bls 3 Bezeichneten eintreten."
- e) In Absatz 4 Satz 1 und 6 und in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch "31. Dezember 1974" ersetzt,
- f) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist."

Artîkel 47 Inkrafttreten

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Abweichend von § 1 treten in Kraft:

- 1. Artikel 14 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
- Ž. Artikel 18
 - a) § 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 10 sowie § 2 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Dezember 1975 beginnen,
 - b) § 1 Nr. 1 Buchstabe b nur für Auszubildende, die die andere Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz) nach dem 31. März 1976 beginnen,
 - c) § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. August 1975,
 - d) § 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie § 1 Nr. 2, 5, 6 und 8 am 1. April 1976,
- 3. Artikel 20 und Artikel 21 am 1. Dezember 1975,
- Artikel 3 § 1 Nr. 5, Artikel 10 § 1 Nr. 18, Artikel 17 § 1 Nr. 5 bis 7, §§ 2, 3 und 5, Artikel 24, und Artikel 44 Nr. 1 am 1. Juli 1976,
- 5. Artikel 35 und Artikel 44 Nr. 2 am 1. Januar 1977,
- 6. Artikel 38 § 2 und Artikel 39 § 2 am 1. Januar 1981.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Anlage 2

Der Bundesminister des Innern D II 4-221 390/3

53 Bonn, den 18. 12. 1975

An die

.............

obersten Bundesbehörden

An die

für das Besoldungsrecht zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Nachrichtlich:

An die

kommunalen Spitzenverbände

Betr.: Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG);

hier: Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Anlg.: -1 - (angeheftet)

Zu den nach dem Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG — vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) ab 1. Januar 1976 geltenden Änderungen besoldungsrechtlicher Vorschriften (Artikel 1, 2, 14 und 15), gebe ich folgende Hinweise, wobei die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes zitiert werden:

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 2 (§ 25 BBesG)

Zum Wcgfall der sog. Bewährungsbeförderung

Das Haushaltsstrukturgesetz sieht keine Ausnahme von dem geänderten § 25 BBesG vor. Durch Artikel IX § 14

Abs. 1 Nr. 2 des 2. BesVNG aufrechterhaltene einschlägige landesrechtliche Vorschriften über die Wahrung von Rechtsständen — etwa aus Anlaß der Anpassung der Fristen für die Bewährungsbeförderung an die Vorschriften des § 2 BesNG vom 14, Mai 1969 (BGBl. I S. 365) — sind ab Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes nicht mehr anzuwenden. Artikel 1 § 3 ist zu beachten.

2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 3 (§ 26 Abs. 6 BBesG) und Artikel 1 § 3 Obergrenzen für das 1. Beförderungsamt

Die Vorschrift des § 26 Abs. 6 BBesG, die an die Regelung über die Stellenobergrenzen (§ 26 Abs. 1 BBesG) anknüpft, gilt nicht, soweit § 26 Abs. 1 BBesG keine Anwendung findet (§ 26 Abs. 2 und 3 BBesG). Sie gilt jedoch in den Fällen, in denen § 26 Abs. 4 oder 5 BBesG oder Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 Anwendung findet.

§ 26 Abs. 6 BBesG bezieht Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 nur ein, soweit sie auf erste Beförderungsämter entfallen. Planstellen für Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen ist oder war, sind deshalb bei der Aufteilung der Planstellen und der Umwändlung freiwerdender Planstellen nach Artikel 1 § 3 umberücksichtigt zu lassen.

- 3. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 4 (§ 39 Abs. 2 Satz 3 BBesG) Vgl. unter 4.7
- 4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5 (§ 40 BBesG) und Artikel 1 § 2 Abs. 2

Stufen des Ortszuschlages

Ledige Besoldungsempfänger erhalten künftig auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres grundsätzlich nur den Ortszuschlag der Stufe 1. Nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 i. V. mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG-in seiner bisherigen Fassung erhalten sie jedoch den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sie das 40. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1976 vollendet haben, also am 1. Januar 1936 oder früher geboren wurden. Die Herabsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 auf einheitlich 90 DM in der neuen Ortszuschlagstabelle gilt auch für diesen Personenkreis. Das bisherige Recht ist "weiter" anzuwenden, d. h. Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes findet nur auf diejenigen Besoldungsempfänger Anwendung, denen bis zum Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes bereits der Ortszuschlag der Stufe 2 gewährt wurde. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Vergütung) ist hierbei unschädlich. Im übrigen erhalten ledige Besoldungsempfänger den

Örtszuschlag der Stufe 2 nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung und Unterhaltsgewährung). Geschieden e Besoldungsempfänger und Besoldungsempfänger, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist (bisher Stude 2), erhalten künftig grundsätzlich den Ortszuschlag der Stufe 1. Der Ortszuschlag der Stufte 2 wird ihnen gewährt, wenn und solange sie "aus der Ehe", d. h. dem früheren Ehegatten gegenüber, zu Unterhalt verpflichtet sind (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG). Eine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber genügt hier nicht und kann nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG zur Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 führen.

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG stellt nicht darauf ab, ob Unterhalt tatsächlich gewährt wird; es genügt das Bestehen einer rechtlichen Unterhaltsverpflichtung dem früheren Ehegatten gegenüber. Diese kann durch Vorlage geeigneter Urkunden (z. B. Unterhaltsurteil, gerichtlichen oder notariellen Vergleich) nachgewiesen werden.

Im übrigen erhalten geschiedene Besoldungsempfänger und Besoldungsempfänger, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, den Ortszuschlag der Stufe 2 nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung und Unterhaltsgewährung). Die für über vierzig Jahre alte Tedige geltende Regelung des Artikels 1 § 2 Abs. 2 (Rechtsstandswahrung) findet nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes keine Anwendung auf Geschiedene oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.

- 4.3 "Andere" Beamte, Richter und Soldaten im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG können ledige, aber auch Besoldungsempfänger sein, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde. Hierbei ist zu beachten, daß von einer Unterhaltsgewährung gegenüber der in die Wohnung aufgenommenen Person nur dann gesprochen werden kann, wenn nicht der Unterhalt dieser Person durch eigene Mittel (Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) oder Unterhaltsleistungen von anderer Seite bereits gedeckt wird (vgl. die insoweit weitergeltende VwV Nr. 1 zu § 15 BBesG a. F.).
- 4.4 Wehrdienst oder Zivildienst leistende Kinder, für die das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz weggefallen ist, werden künftig auch beim Ortszuschlag nicht mehr berücksichtigt (Streichung des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBesG).

Beispiel:

Das älteste von drei Kindern eines Beamten wird zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen. Für die beiden jüngeren Kinder wird nur noch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und Stufe 4 (= 150,59 Deutsche Mark) gezahlt.

- Der in allen Tarifklassen einheitlich auf 90 DM festgesetzte Ehegattenbestandteil des Ortszuschlags
 (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) wird
 künftig unter den Voraussetzungen der Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG jedem Ehegatten nur noch zur Hälfte, d. h. in Höhe von 45 DM,
 gezahlt. Das gilt unter denselben Voraussetzungen auch
 dann, wenn der zustehende Ortszuschlag einen kinderbezogenen Bestandteil (Kinderanteil) nach den Stufen 3
 und höher enthält.
- 4.5.1 Teilzeitbeschäftigte, denen bisher anteilig Ortszuschlag zustand, erhalten unabhängig vom Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung (Stundenzahl) den halben Ehegattenbestandteil ungekürzt, wenn ihr ebenfalls ortszuschlagsberechtigter Ehegatte vollbeschäftigt ist, weil insoweit die Kürzungsvorschrift des § 6 BBesG nicht gilt. Der auf den teilzeitbeschäftigten Ehegatten entfallende ½ Ehegattenbestandteil von 45 DM wird also nicht noch einmal entsprechend der Herabsetzung der Arbeitszeit reduziert. Hierdurch soll vermieden werden, daß in diesen Fällen insgesamt weniger Ortszuschlag gewährt wird, als wenn nur ein Ehegatte im öffentlichen Dienst stünde und vollbeschäftigt wäre. Sind jedoch beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt, findet § 6 BBesG Anwendung, d. h. bei beiden Ehegatten wird auch ihr halber Ehegattenbestandteil in Höhe von 45 Deutsche Mark jeweils im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Arbeitszeit reduziert. Der Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag wird daher beiden Ehegatten zusammen in keinem Falle in voller Höhe gewährt, auch dann nicht, wenn beide Arbeitszeiten zusammen eine volle Arbeitszeit oder mehr ergeben.

Beispiel:

Beide Ehegatten sind im öffentlichen Dienst je zur Hälfte beschäftigt; jeder erhält $22,50~\mathrm{DM}.$

- § 6 BBesG ist auf einen Teilzeitbeschäftigten nicht anzuwenden, wenn der andere Ehegatte Versorgungsempfänger ist.
- "Auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberech-tigt" im Sinne des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG ist der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten nur, wenn er auf Grund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vor-schriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Weiterhin liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffent-lichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG.

- kurrenzregelung wird der auf ein Kind entfallende Unterschiedbetrag zwischen den Stufen des
 Ortszuschlags insgesamt nur einmal gezahlt. Wird Kindergeld für ein Kind nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 45
 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG teilweise oder anteilig
 gewährt, so wird auch der Kinderanteil im Ortszuschlag jedem Berechtigten in demselben Verhältnis wie
 der Kinderanteil gezahlt (vgl. § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG:
 "soweit... ihm das Kindergeld gewährt wird"). Für
 die Behandlung von Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 40 Abs. 6 BBesG im übrigen vorliegen, das
 Kindergeld jedoch einer nicht im öffentlichen Dienst
 stehenden Person (z. B. dem Großvater) gewährt wird,
 bleibt gesonderter Hinweis vorbehalten.
- 4.6.1 Hinsichtlich § 40 Abs. 6 Satz 2 BBesG gilt folgendes: Der in allen Tarifklassen gleiche, auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags ergibt sich aus folgender Überstcht:

1. Kind 2. Kind 3. Kind 4. und 5. Kind ab 6. Kind

77,- DM 73,59 DM 34,14 DM 64,71 DM je 80,60 DM

Welches Kind erstes, zweites oder weiteres Kind für einen Besoldungsempfänger ist, dem nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG ein Kinderanteil im Ortszuschlag zusteht, ergibt sich aus der für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz maßgebenden Reihenfolge. Diese ist nach den Hinweisen Nr. 2.01 und 10.1 des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. September 1974 zu ermitteln.

4.6.2 Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihnen zustehenden vollen oder Teilbetrag des Kinderanteils (Nr. 4.6 Satz 2) ungekürzt, wenn eine andere Person mit Anspruch auf Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung vollbeschäftigt ist. Ist die andere Person auch teilzeitbeschäftigt, so findet § 6 BBesG Anwendung.

Beispiele:

- 1. Ein Beamter, dessen Ehefrau im öffentlichen Dienst steht, erhält für sein Kind das volle Kindergeld. Dementsprechend erhält er nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG den vollen Kinderanteil für dieses Kind. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit würde er den halben Kinderanteil erhalten, wenn auch seine Ehefrau teilzeitbeschäftigt wäre (§ 6 BBesG); diese Verringerung träte nach § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG nicht ein, wenn seine Ehefrau vollbeschäftigt wäre.
- 2. Im Beispielsfall zu 1. soll es sich so verhalten, daß das im öffentlichen Dienst stehende Ehepaar für sein Kind das Kindergeld (z. B. entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 BKGG) je zur Hälfte erhält. Sind beide vollbeschäftigt, so erhalten sie nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBcsG den Kinderanteil im Ortszuschlag ebenfalls je zur Hälfte. Sind dagegen beide jeweils zur Hälfte teilzeitbeschäftigt, so erhalten sie nach § 6 BBcsG den halben Kinderanteil nochmals um die Hälfte verringert. Beträgt der volle Kinderanteil z. B. 77 DM, erhalten sie somit jeweils einen Kinderanteil von 19,25 DM; wäre die Ehefrau dagegen vollbeschäftigt, würde nicht nur sie, sondern auch der Ehemann den Kinderanteil zur Hälfte, d. h. in Höhe von 38,50 DM, erhalten, weil in diesem Fall § 40 Abs. 6 Satz 3 BBcsG eine Anwendung des § 6 BBesG ausschließt. Das gleiche würde gelten, wenn nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann vollbeschäftigt wäre.
- 4.7 Die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 6 BBesG (vgl. unter 4.6) gilt entsprechend auch in den Fällen des § 39 Abs. 2 BBesG (kindergeldberechtigte ledige Beamte und Soldaten in Gemeinschaftsunterkunft) und des § 40 Abs. 4 BBesG (Kindergeldberechtigte der Stufe 1).
- Die Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 5 und 6 BBcsG finden keine Anwendung, d. h. der Ehegattenbestandteil in Höhe von 90 DM bzw. der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags werden in voller Höhe gewährt, solange der in § 40 Abs. 5 BBcsG genannte andere Ehegatte bzw. die in § 40 Abs. 6 BBcsG genannte "andere Person" ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, weil ihnen in diesem

Falle auch ohne Konkurrenzregelung ein Ortszuschlag nicht "zustünde".

Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG sind als gegeben anzusehen, wenn der Arbeitgeber in den 4.9 Anlagen I und III zu meinem Rundschreiben vom 27. November 1973 — D III 2 — 220 217/15 — (GMBI. 1974 S. 32) mit den Änderungen und Ergänzungen vom 2. Oktober 1974 (GMBl. S. 520) aufgeführt ist. In andereh Fällen — also auch bei den in Anlage II der genannten Rundschreiben aufgeführten Arbeitgebern nannen kundschreiben ausgerunten Arbeitgebern— ist stets festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst (Gewäh-rung von Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder einer ähn-lichen Leistung; Beteiligung des Bundes usw.) gegeben sind.

In Zweifelsfällen nach § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BBesG entscheidet im Bereich des Bundes die oberste Dienst-

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 6 (§ 41 Abs. 2 BBesG) 5.

Ein Auslaufmonat für den Ortszuschlag wird es künftig, d. h. nach dem 31. Dezember 1975, nicht mehr geben. Der stufenabhängige höhere Ortszuschlag wird in Angleichung an die Kindergeldregelung nicht mehr gezahlt für einen Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

Beispiel:

Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes am 31. März. Die höhere Stufe des Ortszuschlags wird ab Monat April nicht mehr gezahlt.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 7 (§ 62 BBesG) 6.

Auf den Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 BBesG) finden die unter Nummern 4.2 und 4.3 gegebenen Hinweise entsprechende Anwendung. Zur Ausgleichszulage vgl. unter 7.

Zu Artikel 1 § 4 (Ausgleichszulage)

Eine zur Gewährung einer Ausgleichszulage führende Verringerung des Ortszuschlags "durch dieses Gesetz" kann auf Grund der vorstehend erläuterten Regelungen des Artikels 1 § 1 Nrn. 4, 5, 7 und 10 eintreten, z. B. Stufe 1 statt Stufe 2 bei Geschiedenen; Stufe 1 + ½ Unterschied zwischen Stufe 1 und Stufe 2 statt bisher Stufe 2 bei Verheirateten, Wegfall eines kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlags oder auf Grund der ab 1. Januar 1976 wirksam werdenden Änderung der Ortszuschlagstabelle. Auslaufmonate alten Rechts begründen keine Ausgleichszulage. begründen keine Ausgleichszulage.

Eine Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 wird jedoch nur gewährt, "soweit" die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten i. S. des § 40 Abs. 6 BBesG ausgeglichen wird.

Der Ehemann ist Beamter (A 16), die Ehefrau Beamtin (A 12) zu ½ teilzeitbeschäftigt. Kindergeld für ein Kind erhält die Ehefrau.

Ortzuschlag nach bisherigem Recht:

Ehemann (Tarifklasse Ib, Stufe 3) 658,24 DM Ehefrau (1/2 Tarifklasse I c, Stufe 3) 295,30 DM

Ortszuschlag künftig:

Ehemann (Tarifklasse I b, Stufe 1 + 1/2

Unterschied Stufe 1 und 2)

520,94 DM

Ehefrau (Tarifklasse I c, 1/2 Stufe 1),

zuzügl. 1/2 Unterschied Stufe 1

und Stufe 2

zuzügl. Kinderbetrag für Kind Nr. 1 Durch die Neuregelung verringert sich der Ortszuschlag des Ehemannes um 137,30 DM. Gleichzeitig erhöht sich jedoch der Ortszuschlag der Ehefrau um 38,20 DM. Der Ehemann erhält demnach eine Ausgleichszulage in Höhe von 137,30 DM abzüglich 38,20 DM = 99,10 DM.

- Die Ausgleichszulagen werden durch Bezügeverbesserungen (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) abgebaut; sie vermindern sich
 - bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen um die Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages,

bei anderen Verbesserungen (z. B. Beförderungen, Aufsteigen in den Dienstaltersstufen) um den Gesamtbetrag der jeweiligen Verbesserung (Artikel 1 § 4 Satz 3, 4).

Ausgleichszulagen werden nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 oder höher ohne Berücksichtigung der früheren Auslauffristen weiterhin erfüllt wären.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen (also z. B. auch einer Ausgleichszulage nach Artikel 1 4 Satz 1 des Haushaltsstrukturgesetzes mit einer Ausgleichszulage nach Artikel IX des 2. BesVNG), werden alle Ausgleichszulagen anteilig gekürzt; wobei dem Besoldungsempfänger mindestens jedoch die Hälfte einer allgemeinen Besoldungserhöhung verbleibt (Artikel 1 § 4 Satz 5).

Beispiel:

Die Verbesserung auf Grund einer allgemeinen Besoldungserhöhung beträgt 120 Deutsche Mark. Hiervon können höchstens 60 DM (= ½ von 120 DM) auf gewährte Ausgleichszulagen angerechnet werden.

1. Ausgleichszulage aus 2. BesVNG mit Aufzehrung durch ½ der allgemeinen Erhöhung

100.— DM

2. Ausgleichszulage aus Haushaltsstrukturgesetz mit Aufzehrung durch 1/2 der allgemeinen Erhöhung

90,60 DM 190,60 DM.

zusammen: Ausgleich-zulage Anrechnung tedoch Anrechnung maximal 100,-1/3 von 120, DM - 1500kg 40. - DM 90,60 DM 1/2 von 120, 60. DM bisher ins-100,--- DM 60,--- DM gesamt 190,60 DM

Bei jeder Ausgleichszulage sind 60/100 maximal in Anrechnung zu bringen:

Anrechnun	g maximal	neue Ausgleichszulage	
	1 40,— DM 24,— DM	100, -DM - 24 DM = 76, -	DM
	60,— DM 36,— DM	90,60 DM — 36 DM = 54,60	DM

60,-DM Künftig insgesamt: 130.60 DM

§ 4 Satz 1 bis 5 gilt sinngemäß nicht nur im Falle des wollständigen, sondern auch des teilweisen Wegfalls Anwärterverheiratetenzuschlags (§ 62 BBesG).

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Artikel IX § 3 des 2. BesVNG)

Die Vorschrift bewirkt, daß § 23 Abs. 2 BBesG und die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 ab 1. Januar 1976 nur noch auf Beamte in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes mit laufbahnrechtlich gefordertem Fachhochschul- oder Ingenieurschulab-schluß Anwendung finden. Für die Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes und die vom Absatz 3 des Artikels IX § 3 des 2. BesVNG erfaßten Beamten des gehobenen technischen Dienstes ist die Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt.

Von der Suspendierung des höheren Eingangsamtes werden die Beamten, denen am Tage vor dem Inkraft-treten des Artikels 2 des Haushaltsstrukturgesetzes Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 zustanden, nicht betroffen. Diese Beamten verbleiben in der Besoldungsgruppe A 10. Dies gilt auch für die entsprechenden Beamten zur Anstellung; ihre Anstellung erfolgt im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10.

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorg-fältig ausfüllen und umgebend zurücksenden! Zutreflendes bitte ankreuzen 🕱

(Dienstatelle, Pensions-lestsetzungsbehörde)

ERLIARUM C zum Ortszuschlag, Unterschieds-betrag (8 156 Abs. 7 BBG), Sozial-zuschlag, Anwärterverheirateten-zuschlag ab 1. Januar 1976

gusfullen!	
1975	
Degember	
34.	
HOA	
Stand	
dem	
nach	
Bitte	
"	
Wichtig	

เก๋

_		
	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsname BesGr./VergGr./Loungr. Geboren sm
	Dienststelle/Pension	Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde Kenn-, Personal- oder Stammunmer
	Anschrift des Erklä	Anschrift des Erklärenden (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnr.)
	Familienstand Verb	Verheiratet seit Geschieden seit Verwitwet seit
	Ehe aufgehoben oder	aufgehoben oder für nichtig erklärt seit
4.	Ich bin els UBesater URic UAngestellter	Richter Soldat Anwärter er Arbeiter
	Uwollbeschäftigt	: Il teilzeitbsschäftigt mit Wöchentlich Stunden
	. UVersorgungsempfänger	fänger
તં	Mur auszufüllen von Verheirateten	Main Ehegatte (Mame, Vorname, ggf.Geburtsname)
		gebonen an steelt in
		Liberton Lingestellter Libbeiter
		Dell
	he Samuel	in secretarian Str. Bulks escassosses
		In ist I wollbesokkfilgt I teliseitbesokkfilgt if teliseitbesokfilgt

	is nandely sich mierbei um eine Tavigkeit in öffentlichen Dienst ¹⁾ [] ja [] nein [] Ich weiß nicht, ob es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt oder nicht. Heim Ehegatte ist nach beamtenrechtlichen Grund sätzen oder nach einer Ruhelchnordnung versorgungsberechtigt [] ja [] nein [Pensions-)Festsetzungsstelle:
Mur auszufüllen von Geschiedenen oder Wenn die Ebe aufge- hoben oder für nich- tig erklärt wurde	Meinem früheren Ehegatten (Name, Vorname, ggf. Geburtsname) gegenüber bin ich zur Unterhaltsleistung ver- pflichtet [] ja glaein Bitte Machweise beifügen (z.B. Unterhaltsurteil, gerichtlichen oder no- tariellen Vergleich, Vertrag)!
Nur augzufüllen von Ledigen ofer Geschie- denen oder wenn die Ene augehoben oder für nichtig erklärt wurde	Rolgende Person/en (hierzu gehören auch eigene ebeliche oder nichteheliche Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Vohnung aufgenommen oder auf meine Kosten anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Vergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verlichneng aufgehoben wurde, und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich gesetzelich auch sittlich hierzu verpflichtet bin oder sittlich hierzu verpflichtet bin oder ich aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf: Name, Vorname geboren Gründe der Aufnahme in am Unterhaltsgewährung und der Unterhaltsgewährung
	Eigene Einfühfte aus Er- Unterhaltsdeistungen werbstätigkeit oder Ver- von anderer Beite mögen (EM/Monathich) a) b) c) ullig Washelffen!

4

* **

ŧ	
3	

1	er nach nein C	5. [] [] [] [6. [7] [] [6. [8] [] [9. [8] [] [9. [8] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] []	2. 5. 7. When sheen Fillen won Ich bin im Siffentlichen Dienst tättig	Nor sugarage motion (Tips, bei gern Rein (Dienststelle Arbeitgeber mit Anschritt) (I) vollbeschäftigt	Il tellzeitbeschäftigt mit Stunden/wöchentl. Ich habe Anspruch auf einen weiteren Versor- gungsbeaug Ilheln Ilje, seit (Pensions-)Festsetzungsbehörde Mir wird von dieser Bienststelle/(Pensions-) Festsetzungsbehörde Bindergeld (oder eine ähn- liche leistungspenährt	uein Ling.	 legten Verhältnissen eintretende Anderung meiner vorgesetzten Dienstestetelle/Pensionsfestsetzungsbehörde sofort gazuzeigen, und daß ich alle Berüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder febleredatter Meldung zuviel erhalten habe, zunückzahlen muß. (Datum) (Datum)
	Angeben zur Berücksichtigung von Kindern Für folgende Kinder wird mir, meinem Ehegatten oder einer anderen Person (z.B. dem früheren Ehegatten, dem Vater/der Mutter meines nichtehelichen Kindes, dem Stief-, Großvater) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine ähnliche Leistung ³⁾ gewährt:	Kindschaftsverbältnis (in der Reihenfolge der Geburt mit dem altesten Kind begin- nend Geburtsdatum kind) A.	4. 6. Das Kindergeld (oder eine Ennliche Leistung) erhält/erhalten für	ngenannte K Ich selbs ja voll zur		nein ja, bei (Arbeitgeber mit vollbe- t vollständiger Anschrift schäftigt t C C C C C C C C C C C C C C C C C C	

3

Bemerkungen:

1. Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Saiz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

2. Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält der Ehegatte, wenn er auf Grund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

- 3. Eine dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ähnliche Leistung wird gewährt durch:
- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind
- Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

9. Zu Artikel 14

Soldaten auf Zeit, die infolge der Änderung des § 3 Abs. 2 BBesG (Artikel 1 § 1 Nr. 1) keinen Anspruch auf Besoldung haben, erhalten auch keine Sonderzuwendung nach dem Sonderzuwendungsgesetz. § 7 Wehrsoldgesetz bleibt unberührt.

10. Zu Artikel 15

Soldaten auf Zeit, die infolge der Änderung des § 3 Abs. 2 BBesG (Artikel 1 § 1 Nr. 1) keinen Anspruch auf Besoldung haben, erhalten auch keine vermögenswirksamen Leistungen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

- Auf die Notwendigkeit eines Austauschs von Vergleichsmitteilungen bei Anspruchskonkurrenz (vgl. Nummer 4.5 ff.) wird hingewiesen.
- 12. Als Anlage (vorstehend) ist das Muster eines Erklärungsvordrucks abgedruckt, der auf die am 31. Dezember 1975 vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger sowie Empfänger von Anwärterbezügen abstellt. Bei einem späteren Eintritt in den öffentlichen Dienst ist für den genannten Personenkreis der Erklärungsvordruck entsprechend abzuwandeln.

Im Auftrag Scheuring Anlage 3

(Anlage I)

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden (§ 20 Abs. 2 Buchst. c BAT), Stand: 1. Oktober 1973

A

Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds Bonn)

Abwasserbeseitigungsverbände "Obere Düte", Oesede; "Untere Düte", Hellern

Abwasserklärwerk "Buchenbachtal" Sitz Winnenden Abwasserverband

Altrhein, Sitz Ketsch; Braunschweig (in Neubrück-Erschof); Eutinger Tal in Eutingen im Gäu; Kempfelbachtal, Sitz Königsbach; Lipbach-Bodensee, Markdorf, Lussheim, Sitz Altlussheim;

Mittleres Pfinz- und Boxbachtal, Sitz Singen; Murg; Oberer Landesgraben, Sitz Leutershausen; Oberes Pfinz- und Arnbachtal, Sitz Dietlingen;

Oberes Eyachtal in Lautlingen;

Plüderhausen-Urbach, Sitz Plüderhausen; Scher-Lauchert in Bitz; Untere Elz Emmendingen; "Unterer Neckar", Neckarhausen; Unteres Schussental

Abwasserverwertungsverbände Werder in Warmenau (Krs. Helmstedt) und Wolfsburg

Ärztekammern Berlin, Bremen, Hamburg (ab 1. 10. 1964), Nicdersachsen, Nordrhein, Saarland, Schleswig-Holstein (1. 1. 1969), Westfalen-Lippe (s. auch Landesärztekammern)

Akademie der Künste, Berlin

Akademie der Wissenschaften, Göttingen

Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf

Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover Albwasserversorgungsgruppen I. Gerstetten; II, Laichingen; VI, Bremelau; VII. Zwiefalten; VIII/IX in Gundershofen; X, Eglingen; XIII in Münsingen

Altenbrucher Schleusenverband, Altenbruch, Krs. Land Hadeln

Altenwohnheime der Kaiser-Wilhelm- und Augusta-Stiftung, Berlin

Ammerländer Wasseracht in Westerstede

Ammertal-Schönbuchgruppe, Böblingen

Angestelltenkammer Bremen

Apothekerkammern Berlin, Bremen, Nicdersachsen, Nordrhein, Saarland, Westfalen-Lippe (s. auch Landesapothekerkammern)

Arbeiterkammer Bremen

Arbeitskammer des Saarlandes

Architektenkammer Baden-Württemberg; Nordrhein-Westfalen

August-Kayser-Stiftung in Pforzheim

В

Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe
Badischer Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe
Badischer Sparkassen- und Giroverband, Mannheim
Badischer Viehversicherungsverband, Karlsruhe
Bau- und Planungsverband Mittleres Remstal, Sitz Grunbach
Baugewerbeinnungen Neumünster und Ratzeburg
Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
Bayerische Notarkasse, München
Bayerisches Rotes Kreuz, München
Bayerische Versicherungskammer und ihre Anstalten
Bayerische Verwaltungsschule
Bayerischer Jugendring
Bayerischer Prüfungsverband öffentlicher Kassen
(nur für einen Teil der Anstalten)
Berufsgenossenschaften:

- a) Gewerbliche ...einschließlich Seeberufsgenossenschaft BG-AT vom 25. 11. 1961 —
- b) Landwirtschaftliche ... Tarifvertrag vom 15. 8. 1981

Berufsschulverband

Laichingen in Laichingen; Oberndorf am Neckar; Rottweil am Neckar

Besigheimer Wasserversorgungsgruppe, Sitz Besigheim

Bezirkskrankenhausverband Forbach

Bezirksspitalverband Hardheim/Lkrs. Buchen

Bildungszentrum

Brühl-Ketsch, Sitz Brühl; Unteres Remstal, Sitz Beutelsbach

Blindenheim Freiburg i. Br.

Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig

Breisgauer Zweckverband für Tierkörperbeseitigung, Freiburg i. Br.

Bremischer Deichverband am linken Weserufer

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer

Bundesanstalt für Arbeit

- MTA vom 21. 4. 1961 -

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr TV vom 25. 3. 1962

Bundesdruckerei — TVAng BDr vom 24. 7. 1961 —

Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Berlin

Bundesknappschaft - KnAT vom 12. 6. 1961 -

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln

Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg

Bundesverband für den Selbstschutz - ab 10. 7. 1968 9. 7. 1968: Bundesluftschutzverband)

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

- MTAng BfA vom 24, 10, 1961 -

Butjadinger Sielacht in Burhave, Lkrs. Wesermarsch

Coburger Landesstiftung

Damenstifte Lippstadt und Gesecke-Keppel

Datenzentrale Schleswig-Holstein; Baden-Württemberg,

Deich- und Sielacht in Esens, Lkrs. Wittmund, und in Wittmund Lkrs. Wittmund

Delch- und Sielverband St. Jürgenfeldes, Landkreis Osterholz in Osterholz-Scharmbeck

Deutsche Bibliothek, Frankfurt/Main

Deutsche Bundesbahn - AnTV vom 6. 7. 1961 -Eigenbetriebe der Bundesbahn-Versicherungsträger (Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebs-krankenkasse, Krankenversorgung der Bundesbahnbeam-– Tarifvertrag vom 17. 10. 1962

Deutsche Bundesbank - BBkAT vom 11. 7. 1961 -

Deutsche Bundespost — TVAng vom 21. 3. 1961

Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie München

Deutsche Verrechnungskasse, Berlin-Charlottenburg

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt (Main)

Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Deutsches Ledermuseum, Offenbach/Main

Deutsches Museum München

Diakonissenhaus Elisabethenstift

Egau — Wasserversorgungsgruppe, Dischingen Eiderverband Rendsburg in Rendsburg Einfuhr- und Vorratsstellen

- a) für Fette,
- b) für Getreide und Futtermittel,
- c) für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse
- d) für Zucker und Rohtabak
- Tarifverirag vom 8. 6. 1961 -

Elisabeth v. Offensandt-Berckholtz-Stiftung, Karlsruhe Elli-Hölterhoff-Böcking-Stiftung

Entwässerungsverbände Bederkesa (Kreis Land Hadeln), Brake, Emden in Pewsum (Lkrs. Norden), Norden in Norden, Oldersum (Lkrs. Leer)

Ersatzschulen (Privatschulen) in Nordrhein-Westfalen, sofern deren Träger eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist

Europa-Institut München

Evangelische Kirchen:

Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland Amtsstellen der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands Braunschweigische Ev.-Luth. Landeskirche

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kiel

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche im Rheinland

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche von Westfalen

Ev. Landeskirche in Baden

Ev. Landeskirche in Württemberg

Ev.-Luth. Kirche in Bayern

Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate

Ev.-Luth. Kirche in Lübeck Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ev.-Luth. Landeskirche Eutin

Ev.-Luth. Landeskirche Hannover

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein (Tarifvertrag vom 27. 11. 1961) Ev.-Ref. Kirche in Nordwestdeutschland (für die Angestell-

ten des Landeskirchenrates)

Konsistorialangestellte -

Lippische Landeskirche

Vereinigte Prot.-Ev.-Christl. Kirche der Pfalz

(Pfälzische Landeskirche)

Familie Wespin-Stiftung, Mannheim

Ferngasverband Hochrhein, Waldshut

Feuersozietät Berlin

Feuerversicherungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen

Feuerwehrunfallkassen Rheinland, Düsseldorf;

Westfalen-Lippe, Münster

Filmförderungsanstalt

Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart

Forstverband Pyrmont, Bad Pyrmont

Freibadzweckverband Wedemark in Mellendorf, Kr. Burgdorf

Friedrich-Luisen-Bezirksspitalstiftung Heiligenberg

Friesoyter Wasseracht in Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg

Fürstlich Fürstenbergischer Landesspitalfonds Donaueschingen

Gartenbaukammer Bremen

Gemeindeunfallversicherungsverbände Bayern, Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Rheinland-Pfalz, Westfalen-Lippe

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg in Karlsruhe

Gemeindeverband Härtsfeld-Aalbuch - Wasserversorgungsgruppe, Itzelberg

Gemeindeverwaltungsverband

Hexental, Merzhausen; Oberes Filstal, Wiesensteig; Oberes Schlichemtal in Schömberg; Verwaltungsgemeinschaft Eyach-Neckar-Starzel in Starzel-Bierlingen; Voralb-Eschenbach-Heiningen; "Vorderes Kandertal", Schönau

Genossenschaft der linksemsischen Kanäle, Meppen

Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen in Kassel

Gruppenklärwerk

Mittleres Remstal, Grunbach; Häldenmühle, Sitz Marbach; Lendelsbach, Sitz Markgrömingen; Oberes Bottwartal, Sitz Rems-Neckar, Sitz Neckarrems; Oberstenfeld: Remstal, Beutelsbach

Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Sitz Heddesheim

H

Haaren Wasseracht in Metjendorf, Landkreis Ammerland Hadelner Deich- und Uferbauverband, Ottendorf, Kr. Land Hadeln

Hamburger Feuerkasse

Hamburger Mobiliarfeuerkasse

Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Handelskammer Hamburg

Handwerksinnungen in Nordrhein-Westfalen (teilweise)

Handwerkskammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen (seit 1. 1. 1969), Hamburg (ab 1. 4. 1966), Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz. Niedersachsen. Flensburg und Lübeck (dazu die Kreishandwerkschaften Kiel, Eutin, Lauenburg, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Segeberg, Stormarn)

Hase Wasseracht Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg

Hauptschulverband Unteres Schussental

Heimstiftung der Pfälzischen Landeskirche

Heinrich-Lanz-Krankenhaus-Stiftung, Mannheim

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Wiesbaden

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden

Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden

Hessischer Sparkassen- und Giroverband, Frankfurt/Main

Hessischer Verwaltungsschulverband Darmstadt

Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer

Hospitalfonds Kandern, Sulzburg

Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, Biberach a. d. Riß

Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, Rottenburg

Industrie- und Handelskammern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (soweit in den Arbeitsverträgen die Anwendung des BAT vertraglich vereinbart ist), Rheinland-Pfalz, Limburg, Lübeck, für die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern

Innungskrankenkassen und Verbände der Innungskrankenkassen

- BAT — Innungskrankenkassen vom 1. 11. 1961 —

Institut für Ausandsbeziehungen, Stuttgart

Institut für Erdölforschung, Hannover

Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden

Jetzel-Deichverband, Dannenberg-Lüchow, Dannenberg Josefine- und Eduard von Portheim-Stiftung, Heidelberg Juliusspital Würzburg - s. auch Stiftung -

Karl-Friedrich-Leopold und Sophien-Stiftung, Karlsruhe Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenärztliche Vereinigungen Bayern, Bremen, Hamburg (ab 1. 4. 1964), Hessen, Koblenz, Niedersachsen, Nordbaden, Nordrhein, Nordwürttemberg, Pfalz, Rheinhessen, Saarland, Schleswig-Holstein (ab 1. 1. 1969), Südbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern, Trier und Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Vereinigungen Bayern, Hessen, Koblenz, Montabaur, Niedersachsen, Nordbaden, Pfalz, Rheinhessen, Saarland, Schleswig-Holstein (seit 1. 1. 1969) und Trier

Kassen- und Rechnungsverband der Gemeinde Rütenbrock und Umgebung in Rütenbrock, Kr. Meppen

Katholische Kirche:

Für Bistümer und Kirchengemeinden müssen Feststellungen in jedem Einzelfall getroffen werden

Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds

Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau, Wiesbaden

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Berlin-Charlottenburg

Krankenhausstiftung Bonndorf; Löffingen

Kreishandwerkerschaften für den Obertaunuskreis, Homburg v. d. H.; in Nordrhein-Westfalen; Saarbrücken

Landesärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Ärztekammern)

Landesapothekerkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Apothekerkammern)

Landesbildstelle Baden und Württemberg, Karlsruhe bzw. Stuttgart

Landessportverband für das Saarland

Landestierärztekammern Baden-Württemberg, Hessen (s. auch Tierärztekammern)

Landesplanungsgemeinschaften Rheinland, Düsseldorf; Westfalen, Münster

Landesverbände der Betriebskrankenkassen

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Nicdersachsen, Nordmark, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz (nicht die Betriebskrankenkassen selbst)

Landesverband für badische Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe, Karlsruhe, und die ihm angeschlossenen Bezirksvereine

Landesverband der Innungskrankenkassen Berlin

Landesverband der Landeskulturverbände in Klel

Landesverband der Ortskrankenkassen im Lande Bremen

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz

Landesversicherungsanstalten:

a) Berlin — TV vom 1. 11. 1963

Oldenburg — Bremen — TV vom 10. 10. 1961 b)

Württemberg — TV vom 25. 5. 1962

d) übrige LVA - TV vom 10. 10. 1961

Landeszahnärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Zahnärztekammern)

Landkrankenkassen und Verbände der Landkrankenkassen - BAT - Landkrankenkassen vom 1. 11. 1961 -

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (einschl. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und Westfällsche landw. Alterskasse)

Landwirtschaftliche Alterskassen

TV vom 15. 8. 1961

Landwirtschaftskammern Bremen, Hannover, Rheinland, Rheinland-Nassau, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westfalen-Lippe

Lautertalgruppe, Buttenhausen

Lebensversicherungsanstalt Berlin, Berlin

Leda-Jümme-Verband, Leer

Leineverband, Hildesheim

Lippische Landesbrandversicherungsanstalt, Detmold

Lohnausgleichskasse Berlin

Mainzer Universitätsfonds

Medemverband, Otterndorf, Kreis Land Hadeln

Meliorationsgenossenschaft Bruchhausen-Syke-Thedinghausen in Bruchhausen-Vilsen und Meliorationsverbände in Aurich, Norden und Wittmund

Milder-Stiftungen, Verwaltung Bruchsal

Mittelweserverband Hoya (Grafschaft Hoya) und Syke (Landkreis Hoya)

Mühlenstelle - TV vom 8. 6. 1961 -

Müllabfuhrverband Rems-Wieslauf, Plüderhausen; "Unteres Remstal", Sitz Rommelshausen

Mulder Sielacht, Driever, Landkreis Leer

Museumsdorf Cloppenburg

Neckar-Elektrizitätsverband

Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband, Hannover Nordstetter Wasserversorgungsgruppe, Horb a. N.

Nordmark-Sinfonie-Orchester, Flensburg (nur für Verwaltungsangestellte)

Notarkammern

- a) für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
- b) Frankfurt/Main, Kassel

Ochtumverband, Harpstedt (Landkreis Grafschaft Hoya) Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig

Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

Öffentlich-rechtiche Sparkassen in Baden-Württemberg, soweit sie nicht dem KAV angehören, und im Lande Nicdersachsen

Öffentliche Sachversicherung, Braunschweig

Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg

Orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg, Schlierbach Ortskrankenkassen:

a) Ortskrankenkassen, die Mitglieder der Tarifgemeinschaften bei den Landesverbänden der Ortskrankenkassen

b) Allgemeine Ortskrankenkassen Berlin, Bremen und für das Saarland

Ortskrankenkasse Bremerhaven und Wesermünde

Verbände der Ortskrankenkassen - BAT -Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 –

Ostanstalten in Nordrhein-Westfalen, Warburg/Westfalen Ostfriesische Landschaft, Aurich

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich

Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin-Charlottenburg Preußischer Kulturbesitz - s. Stiftung

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

Radde Wasseracht in Löhningen, Landkreis Cloppenburg Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main, Kassel, München, Nürnberg und für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg

Reinerhaltungsverband Burgdorfer Aue, Burgdorf, Kreis Burgdorf

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, und die ihm angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Sparkassen Römisch-Germanisches Zentralmuseum in Mainz

Saarlandmuseum

Saarländische Notarkammer, Saarbrücken

Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel

Schulverbände Korntal, Thedinghausen/Eißel, Thedinghausen, Wenden Thume, Wenden

Schwester-Frieda-Klimsch-Stiftung (Kindersanatorium), Königsfeld (Schwarzwald)

Seekasse

Seekrankenkasse, Hamburg

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen

Sparkasse des Kreises Teltow Altsparkasse in Berlin, Berlin 31 Spitalfonds Villingen, Meeresburg; Markdorf, Pfullendorf, Schönau; Waldshut

Spital- und Spendfonds Überlingen

Spitalstiftung Engen; Radolfzell

Staatliche Hochschule für Musik, Frankfurt/Main

Stabilisierungsfonds für Wein, Mainz

Städelschule - Staatliche Hochschule für bildende Künste, Frankfurt/Main

Städt. Sparkasse Bremerhaven

Steinlachwasserversorgungsgruppe, Nehren

Stiftung Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg (Alterswohnheim), Berlin

Stiftung Invalidenhaus, Berlin 31

Stiftung Juliusspital Würzburg

Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

Stiftung Staatl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Trier

Stiftung Waisenhaus, Frankfurt/Main

St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Frankfurt/Main

St. Nicolai-Spitalsstiftung Waldkirch

Studentenschaft der Hochschule für Wirtschaft, Bremen

Studentenwerke Braunschweig, Clausthal, Darmstadt, Erlangen, Frankfurt/Main, Gießen, Göttingen, Hannover, Kiel, Marburg, München, Nürnberg, Regensburg, Schleswig-Holstein, Würzburg

Südost-Institut München

Ť

Theaterzweckverband Landesbühne Niedersachsen-Süd, Hannover

Tierärztekammern Berlin; Niedersachsen; Nordrhein, Kempen; Westfalen-Lippe, Münster (s. auch Landestierärztekammer)

TI

Universität des Saarlandes - TV vom 22. 4. 1960 -

Unterhaltungsverbände Alpe-Schwarzeriede, Rethem (Aller); Böhme, Fallingbostel

Vechtaer Wasseracht Damme (Landkreis Vechta)

Verbände von Innungs-, Land- und Ortskrankenkassen

Verbandsbauamt Pleidelsheim; Unteres Remstal, Beutelsbach Vereinigung der sechs Emsdeichachten, Leer (Landkreis Leer)

Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten des Saarlandes, Saarbrücken

Verwaltung der Vereinigten Studienstiftung der Universität Freiburg im Breisgau

Verwaltungsgemeinschaft

"In den Berglen", Sitz Oppelsbohm; Kippenheim-Mahlberg Volksschulverbände Bramsche-Hesepe, Bramsche; Clenze; Dahlenburg; Eichtersheim-Michelfeld, Michelfeld; Gartow; Hirschlanden-Ditzingen-Schöckingen, Sitz Hirschlanden: Lautertal in Buttenhausen; Trelde; Zernien

Von Stulz-Schrieversche Waisenanstalt, Baden-Baden

Von Wessenbergsche Vermächtnisstiftung, Konstanz

Vordere Albgruppe in Böhringen

Vorstand des Badischen Viehversicherungsverbandes, Karlsruhe

Wacker'sche Krankenhausfonds, Waibstadt

Währungsüberwachungsstelle Berlin (für Grundstücke)

Wasserbeschaffungsverbände:

Allern, Apelern (Landkreis Schaumburg-Lippe);

Elbmarsch, Niedermarschacht (Kreis Harburg); Elbmarsch, Obermarschacht (Kreis Lüneburg);

Elm-Asse, Schöningen (Kreis Helmstedt);

Harburg, Hittfeld (Kreis Harburg);

Land Hadeln, Otterndorf (Kreis Land Hadeln); Landkreis Hannover-West, Wenningen/Deister (Landkreis Hannover); Oberledingerland, Westerhauderfehn (Landkreis

Steinhudermeer, Bergkirchen (Landkreis Schaumburg-Lippe);

Wingst (Kreis Land Hadeln)

Wasser- und Bodenverbände:

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Lüchow; Land Wursten in Dorum (Kreis Wesermünde);

Teufelsmoor in Worpswede (Kreis Osterholz);

zur Förderung der Landeskultur in Rheinland-Pfalz; in Nordrhein-Westfalen, die auf besonderem Gesetz beruhen (z. B. Großer Erftverband, Ruhrverband, Ruhrtalsperrenverband, Lippeverband) und die auf Grund der Wasserverbandverordnung gegründet Ersten sind:

im Lande Schleswig-Holstein, die hauptamtliches Personal beschäftigen

Wasserleitungsverband Altes Land, Dollern

Wasserverband

Geestniederung Ringstedt (Landkreis Wesermünde); der Ilmenau-Niederung Lüneburg;

Marienburg (Landkreis Springe); Obere Jagst, Sitz Ellwangen/Jagst;

Wümmewasserverband, Fischerhude (Landkreis Verden)

Wasserversorgung Blau-Lautergruppe, Kirchheim/Teck; "Mühlbachgruppe", Bad Rappenau; "Oberes Elsenztal", Richen; Südkreis Mannheim, Sitz Reilingen

Wasserversorgungsgruppe für das Untere Schussental, Kehlen Wasserversorgungsgruppe Haugenstein, Bittelbronn

Wasserversorgungsverband

der Gebietsgemeinden Sitz Tiefenbronn;

Goslar-West, Othfresen (Kreis Goslar);

Grasleben-Mariental, Grasleben (Kreis Helmstedt);

"Neckargruppe" Edingen; Obere Schussentalgruppe in Gaisbeuren; Oberes Pfinztal, Sitz Ellmendingen; Ried; Rotenburg

Wasserverteilungsverbände Verden Mitte, Nord, Ost und West in Verden Aller

Weidachverband Öffingen-Schmiden, Schmiden

Westfälische Provinzial- und Feuersozietät zu Münster,

Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband Münster und die ihm angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Münster Wirtschaftskammer Bremen

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,

Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart

Württembergische Kommunaler Versorgungsverband, Stuttgart

Zahnärztekammern Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein, Westfalen-Lippe (s. auch Landeszahnärztekammern) Zentralkasse der Viehbesitzer, Stuttgart

Zweckverbände:

Abwasserbeseitigung Raum Aach in Wittlensweiler Abwasserreinigung Calw-Hirsau, Calw; Marbach und Kreitenbachtal, Bärtlingen; Wildbad-Calmbach, Calmbach

Abwasserverband

Donaueschingen — Hüfingen-Bräunlingen; Rexingen

in Rexingen; Sulzbach, Heitersheim

Abwasserzweckverband

Achim-Bierden-Uphusen, Achim;

Breisgauer Bucht, Freiburg;

Eichau-Schanzengraben, Sitz Oberhausen; Kammerforst, Sitz Neuthard;

Kraichbachniederung, Sitz Bad Mingolsheim-Langenbrücken; Riss; Salach; Staufener Bucht,

Bad Krozingen; Wagbach, Sitz Wiesenthal

Albwasserversorgungsgruppen III; V; XII

Berufsschulzweckverband des Landkreises Alfeld (Leine) Bodenkulturzweckverband

für die Landgemeinden des Kreises Meppen und die Stadt Haselünne, Lingen

der Realschule Fürstenau

der Schmieachgemeinden, Ebingen

Filderwasserversorgung

für die Landgemeinden des Kreises Einbeck, Einbeck

für die Wasserversorgung der Gemeinden des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz, Stupferich

für Kulturpflege in Kreis und Stadt Einbeck, Einbeck

für Rinderbesamung in Nordbaden, Helmstadt/Landkreis

für Tierkörperbeseitigung, Karlsruhe

für Tierkörperbeseitigung, Lahr

für Tierkörperbeseitigung, Stockach

für Tierkörperbeseitigung, Waldshut

Gasfernversorgung Baar, Villingen

Gäuwasserversorgung, Bondorf

Gehrenberg-Wasserversorgungsgruppe

Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen

Gruppenklärwerk Oberer Strudelbach, Sitz Weissach; Wendlingen, Kirchheim/Teck

Gruppenwasserversorgung am alten Brunnen, Schwarzach; Balzhofen, Bühl

"Gruppenwasserversorgung Hohberg" Östringen

"Gruppenwasserversorgungsverband Unteres Aitrachtal"

Gymnasium Gr. Burgwedel, Gr. Burgwedel, Kreis Burgdorf Gymnasium Uetze, Kreis Burgdorf

"Hallenschwimmbad Groß Ilsede", Peine

Haslach-Wasserversorgung

"Haus der Jugend", Osterode am Harz

Heidenheimer Alb, Gerstetten

Heimatmuseum, Alfeld (Leine)

Heimbachwasserversorgungsgruppe Dornhan

Heuberg-Wasserversorgungsgruppe links der Donau, Egesheim

Heuberg-Wasserversorgungsgruppe rechts der Donau, Gutenstein

Hohenloher Wasserversorgungsgruppe

Kindergartenverband Nerenstetten

Kläranlage Böblingen-Sindelfingen, Sindelfingen

Klärwerk Reichenbach, Musberg

Krankenhaus

Bramsche, Kreis Bersenbrück;

Neckarbischofsheim/Landkreis Sinsheim

Krankenhaus und Altersheim Blumenfeld

Kreisschlauchpflegerei Osterholz, Osterholz-Scharmbeck

Mannenbach-Wasserversorgungsgruppe, Dobel

Mittelpunktschulen Hitzacker, Schweinemark, Schnega

Mittelschule Sehnde, Kreis Burgdorf

Nachbarschaftszweckverband Georgsmarlenhütte-Oesede, Georgsmarienhütte

öffentliche Entwässerung Freudenstadt-Baiersbronn in Baiersbronn

Realschulzweckverband Emlichheim

Renninger Wasserversorgungsgruppe, Sitz Renningen

Rheintal-Schwimmbad-Waghäusel, Sitz Waghäusel

Sammelklärwerk Oberes Echazial, Pfullingen

"Schulverband Platte" Schulzweckverband

Bad Rothenfelde; Belm-Powe-Gretesch, Belm; Borgloh-Wellendorf, Borgloh; Dissen-Nolle-Aschen, Dissen: Gilde-haus-Hagelshoek, Gildehaus; Hasbergen-Ohrbeck, Hasbergen; Holtermoor-Langholt-Potshausen, Holtermoor; Holz-hausen-Ohrbeck, Holzhausen; "Kloster Barthe", Hesel; "Legenerland", Stapel; Lüstringen-Gretesch-Darum-Natbergen, Lüstringen; Mittelpunktschulen Lehre, Sickte, Vechelde: Natrup-Hagen-Gellenbeck, Gellenbeck; "Niederheiderland", Jemgum; "Overledinger Geest", Collinghorst; "Overledin-gen-Süd", Westrhauderfehn; "Rheiderland-West", Bunde; Schledehausen; Sickte; Veldhausen-Grasdorf, Veldhausen; Volksschule mit Förderstufe und Realschulzug Uplengen, Remels; Wendeburg; "Westergaste", Brinkum

Schwarzwaldwasserversorgung in Altburg

Stadt- und Kreisheimatmuseum Wolfenbüttel

Theaterzweckverband "Landesbühne Niedersachsen Mitte", Verden

Vich- und Schlachthof Böblingen-Sindelfingen

Volkshochschule Altshausen-Aulendorf-Bad Buchau-Bad Schussenried in Aulendorf

Wasserversorgung

der Rißgruppe, Biberach a. d. Riß; Eberbachgruppe in Dunningen; Hohenberggruppe, Schömberg; Hoher Randen, Tengen; Hohlebach-Kandertal, Schliengen; Jagstgruppe; Karlsdorf-Neuthard-, Sitz Karlsdorf; Kraichbachgruppe, Forst; Linkenheim-Hochstetten, Linkenheim; Lohmühle in Loßburg; Lußhardt, Kirrlach; Neibsheim-Büchig, Sitz Neibsheim: Nordostwürttemberg; Oberhausen-Rheinhausen, Oberhausen; Roßwälden-Wellingen-Ebersbach-Roßwälden; Schwarzbrunnen in Pfalzgrafenweiler; Zollernalb, Ballngen

Wasserversorgungsgruppe

des Kleinen Heuberg in Aistaig; Starzach-Eyach in Haiger-

Wasserversorgungszweckverband Badische Bergstraße, Sitz Weinheim

Wasserwirtschaftlicher Zweckverband Häcklingen-Reitmer,

Wasserzweckverband Liebelsberg in Liebelsberg

Wegeverband Ulm IV

Wegezweckverband Stade

zum Betriebe

der Kreis- und Stadtsparkasse Leer;

– der Sparkasse Weener-Holzhausen, Weener, Kreis Leer zur Förderung des Bade- und Fremdenverkehrs Norden-Norddeich, Norden

(Anlage III)

Mitglieder der Mitgliedverbände der VKA, die nicht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind (Stand 1. Oktober 1973)

Baden-Württemberg

Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen, Stuttgart Bahnhofsplatzgesellschaft Stuttgart AG, Stuttgart Blühendes Barock, Gartenschau GmbH, Ludwigsburg Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG, Mannheim Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart

Freiburger Energie- und Wasserversorgungs AG, Freiburg Freiburger Verkehrs AG, Freiburg

Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Reutlingen mbH, Reutlingen

Gemeinnütziges öffentliches Krankenhaus Speyererhof GmbH Gesellschaft für Kernforschung mbH, Karlsruhe

Industriehof AG, Stuttgart

Interkommunales Rechenzentrum, Ulm

Jugendwerk Reutlingen - Gemeinnützige Stiftung -, Reutlingen

Kommunalentwicklung Baden-Württemberg
— Kommunale Planungs-, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaft mbH, Stuttgart

Kur- und Bäderverwaltung Baden-Baden

Planungsgemeinschaft Neckar-Fils e. V., Plochingen

Regionale Planungsgemeinschaft Württemberg-Mitte e. V., Stuttgart

Regionales Rechenzentrum südlicher Oberrhein GmbH, Freiburg

Schloßgartenbau AG, Stuttgart

Stadtwerke Crailsheim GmbH, Crailsheim

Stadtwerke Esslingen a. N. GmbH, Esslingen

Stadtwerke Freiburg AG, Freiburg

Stadtwerke Heidenheim AG, Heidenheim

Stadtwerke Heidelberg AG, Heidelberg

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Schwäbisch Hall

Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Villingen-Schwenningen

Straßenbahn Esslingen-Nellingen-Denkendorf GmbH, Stuttgart

Stuttgarter Ausstellungs-GmbH, Stuttgart

Stuttgarter Straßenbahnen AG, Stuttgart

Stuttgarter Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Stuttgart

Technische Werke der Stadt Stuttgart AG, Stuttgart

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V., Karlsruhe

Württembergische Aktiengesellschaft für Bauausführungen, Stuttgart

Zentralwerkstatt für Verkehrsmittel Mannheim GmbH, Mannheim

Bayern

Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, 8 München, OB

Bayer. Blindenhörbücherei e. V., 8 München, OB

Bayerische Ferngas Gesellschaft mbH - Bayerngas -8 München, OB

Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt, Gehör- und Sprachgeschädigten (BGS) e. V., 8 München, OB

Besamungsverein Neustadt a. d. Aisch e. V., 853 Neustadt/Aisch, MFr.

Blindenanstalt Nürnberg e. V., 85 Nürnberg, MFr.

Domschule e. V. Akademie für Erwachsenenbildung der Diözese Würzburg, 87 Würzburg, UFr.

Eisstadion GmbH, 898 Oberstdorf, Schw.

Erlanger Stadtwerke AG, 8520 Erlangen, Schw.

ESKA Stiftland Kraftverkehr GmbH, 8593 Tirschenreuth, Opf.

EWAG Energie- und Wasserversorgung AG, 85 Nürnberg, MFr.

Flughafen München GmbH, 8 München

Flughafen Nürnberg GmbH, 85 Nürnberg, MFr.

Fremdenverkehrsverband Allgäu/Bayer. Schwaben e. V., 98 Augsburg, Schw.

Fremdenverkehrsverband Ostbayern e. V., 84 Regensburg, Opf.

Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH, 8 München, OB

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, 8023 Pullach, OB

Genossenschaft Haus der Volksbildung eGmbH, 8800 Ansbach, MFr.

Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH, 8 München, OB

GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau- u. Wohnungsfürsorgegesellschaft der Stadt Bayreuth mbH, 858 Bayreuth, OFr.

Grundstücksgesellschaft mbH, 8264 Waldkraiburg, OB

Heilpädagogisches Zentrum Verein zur Förderung von Kindern und Erwachsenen, 85 Nürnberg, MFr.

Heimathilfe, Gemeinnützige Wiederaufbaugenossenschaft e.Gen.mbH, 87 Würzburg, UFr.

Kronacher Wohnungsbau Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH, 8640 Kronach, OFr.

Kronprinz Rupprecht von Bayern-Stiftung Gemeinnütziges Wohnungs- und Siedlungswerk in Würzburg, 87 Würzburg, UFr.

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., 86 Bamberg, OFr.

Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Kreisverband Lauf-Hersbruck e. V., 8560 Lauf/Pegnitz, MFr.; Kreisvereinigung Neumarkt/Opf.

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Ortsvereinigung Lohr a. Main und Umgebung, 877 Lohr/Main, UFr.

Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Ortsvereinigung Nürnberg und Umgebung e. V., 85 Nürnberg, MFr.

Lebenshilfe für geistig Behinderte Kreisvereinigung Haßfurt e. V., 8729 Unterhohenried, UFr.

Lebenshilfe für geistig Behinderte Würzburg und Umgebung_ e. V., Würzburg

Mainfränkische Werkstätten GmbH — Vereinigte Werkstätten für Behinderte, Würzburg

Münchner Diskussionsforum für Entwicklungsfragen e. V., 8 München, OB

Münchner Sportpark GmbH, 8 München, OB

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, 8 München, OB

Münchner Volkshochschule e. V., 8 München, OB

Pfennigparade e. V., 8 München, OB

Südd. Umschulungsstätte für Späterblindete Gem.GmbH, 85 Nürnberg, MFr.

Stadtbau Amberg GmbH, 845 Amberg, Opf.

Stadtbau GmbH Deggendorf, 836 Deggendorf, NB

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH, 8820 Gunzenhausen, MFr.

Stadtwerke Schwabach GmbH, 854 Schwabach, MFr.

Stadtwerke Würzburg AG, 87 Würzburg, UFr.

Städt. Werke Nürnberg GmbH, 85 Nürnberg, MFr.

Städt. Wohnungsbau Passau GmbH, 839 Passau, NB

Stiftung Sanatorium am Hausstein

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, 85 Nürnberg, MFr.

Verein Bayer. Feuerwehrheim e. V., 8232 Bayrisch Gmain, OB

Verein Lebenshilfe für geistig u. körperlich Behinderte e. V., 891 Landsberg, Lech, OB

Verein zur Hilfe für Schwerstbeschädigte e. V., 8 München, OB

Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen, 886 Nördlingen, Schw.

Volkshochschule Garmisch-Partenkirchen. 81 Garmisch-Partenkirchen, OB

Wohnbauwerk im Landkreis Berchtesgaden gem. GmbH, 824 Berchtesgaden, OB

Würzburger Hasen GmbH, 87 Würzburg, UFr.

Würzburger Straßenbahn GmbH, 87 Würzburg, UFr.

Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH, 87 Würzburg, UFr.

Zweckverband f. k. Besamung der Haustiere, 8919 Greifenberg, OB

Berlin

Arbeitnehmer-Wohnheimbaugesellschaft mbH ARWOBAU, 1 Berlin 31

Bauhausarchiv, 1 Berlin 19

Berliner Flughafen GmbH, 1 Berlin 42

Berliner Großmarkt GmbH, 1 Berlin 21

Berliner Wohn- und Geschäftshaus GmbH (BeWoGe), 1 Berlin 62

Borsig Wohnungen GmbH, 1 Berlin 26

Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues (DeGeWo), gemeinnützige Aktiengesellschaft, 1 Berlin 30

Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbau-Gesellschaft Berlin mbH (GSW), 1 Berlin 61

Gemeinnützige Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Groß-Berlin — GEWOBAG —, 1 Berlin 12

Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau (GeSoBau), gemeinnützige Aktiengesellschaft, 1 Berlin 26

Gruppe Nord Wohnungsunternehmen GmbH, Berlin 26, In den Kaveln 8—10

Jüdisches Krankenhaus Berlin, 1 Berlin 65

"Stadt und Land" Wohnbauten — Gesellschaft mbH, 1 Berlin 42

Stiftung Oskar-Helene-Heim, 1 Berlin 33

Wohnungsbau-Rechenzentrum Berlin GmbH, 1 Berlin 61

Hamburg

Flughafen Hamburg GmbH

Hessen

Allgemeiner Kommunaler Haftpflichtschaden-Ausgleich (AKHA), Bad Homburg v. d. H.

Bürgerhospital e. V. Dr. Senckenbergische Stiftung, Frankfurt (Main)

Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Frankfurt a. Main

Energie- und Wasserversorgung Limburg GmbH, Limburg Feierabendheim "Simeonhaus" GmbH Wiesbaden

Flughafen Frankfurt (Main) AG, Frankfurt am Main

Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e. V., Frankfurt a. Main

Freiherr Carl von Rothschild'sche Stiftung Carolinum, Frankfurt (Main)

Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Fulda

Gas-Union GmbH, Frankfurt (Main)

Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt am Main

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Usingen/Taunus, Usingen

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG), Kassel

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH

Gesellschaft für Flughafenwerbung mbH und Co., KG, Frankfurt (Main)

Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Bensheim

Hanauer Straßenbahn AG, Hanau

Henry und Emma Budge Stiftung, Frankfurt (Main)

Hessen-Nassauische Gas-AG, Frankfurt (Main)

Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach, Egelsbach

Hessischer Landkreistag e. V., Wiesbaden

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG, Kassel

Kraftwagen-Verkehrsgesellschaft mbH Bad Wildungen, Bad Wildungen Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz

Kreisvolkshochschule Biedenkopf e. V., Biedenkopf

Kreiswerke Gelnhausen GmbH, Gelnhausen

Kreiswerke Hanau GmbH, Hanau

Kur-Aktien-Gesellschaft Bad Homburg v. d. H.,
Bad Homburg v. d. H.

Kurverwaltung Bad Soden am Taunus GmbH, Bad Soden am Taunus

Main-Gaswerke AG, Frankfurt (Main)

Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt (Main)

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Friedberg

Saalbau GmbH, Frankfurt (Main)

Sanatorium Dr. Baumstark GmbH, Bad Homburg v. d. H.

Stadtwerke Bad Orb GmbH, Bad Orb

Stadtwerke Gelnhausen GmbH, Gelnhausen

Stadtwerke Großauheim GmbH, Großauheim

Stadtwerke Hünfeld GmbH, Hünfeld

Stadtwerke Korbach GmbH, Korbach

Stadtwerke Langen GmbH, Langen

Stadtwerke Oberursel GmbH, Oberursel (Taunus)

Stadtwerke Rüdesheim am Rhein GmbH, Rüdesheim a. Rhein

Stadtwerke Sprendlingen GmbH, Sprendlingen

Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden

Städelsches Kunstinstitut, Frankfurt (Main)

Städtische Werke AG Kassel, Kassel

Südhessische Gas- und Wasser AG, Darmstadt

Verein Friedrichsheim e. V., Frankfurt (Main)-Niederrad

Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH, Wetzlar

Niedersachsen

Albertinenkrankenhaus Innere Mission e. V. Osnabrück, Dissen

Bäder- und Fremdenverkehrsgesellschaft mbH. Soltau Braunschweiger Verkehrs-Aktiengesellschaft, Braunschweig

Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft, Braunschweig

Datenverarbeitungsgesellschaft der Niedersächsischen Sparkassenorganisation mbH, Hannover

Deutsches Taubblindenwerk GmbH, Hannover-Kirchrode Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt

Elektrizitätsgesellschaft mbH Langen, Langen

Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Emden

Energie- und Wasserversorgung Wunstorf GmbH, Wunstorf

Flughafengesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Langenhagen

Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen GmbH, Schneverdingen

Fremdenverkehrsverband Nordsce-Niedersachsen-Bremen e. V., Oldenburg

Gemeindewerke Schneverdingen GmbH, Schneverdingen Gemeinnützige Kreiswohnungsbaugesellschaft mbH

Osterode am Harz, Osterode Gemeinnützige Stiftung für Diabetes-Therapic in

Bad Lauterberg, Bad Lauterberg Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis

Vechta GmbH, Vechta Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Braunschweig GmbH,

Hannover

Goslarer Wohnstättengesellschaft mbH, Goslar

Hannoversche Verkehrsbetriebe (USTRA) Aktiengesellschaft, Hannover

Kinderhilfe Lingen e. V., Lingen-Laxten

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), Oldenburg

Kommunale Datenzentrale Osnabrück, Osnabrück

Kommunaler Schadenausgleich Hannover, Hannover

Kommunales Modellrechenzentrum Lüneburg, Lüneburg

Kreisbaugesellschaft des Kreises Verden mbH, Verden

Kurbetriebe Bad Essen, Bad Essen

Kurgesellschaft Bevensen GmbH, Bevensen

Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH, Goslar-Hahnenklee

Kurverwaltung Nordseebad Borkum GmbH in Borkum Landesverband Niedersachsen der Wasser- und Bodenverbände e. V., Hannover

Landesverkehrsverband Weserbergland-Mittelweser e. V., Hameln

Musikschule des Landkreises Cloppenburg, Cloppenburg

Musikschule des Landkreises Vechta, Vechta

Niedersächsisches Staatstheater GmbH, Hannover

Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH, Nordhorn

Nordseebad Spiekeroog GmbH, Spiekeroog

Solbad Melle GmbH, Melle

Sparkassenbuchungsgemeinschaft Bad Nenndorf, Bad Nenndorf

Sparkassenbuchungsgemeinschaft Ostfriesland GbR, Emden Sparkassenbuchungsgemeinschaft "Sparkassenrechenzentrum Emsland", Meppen

Sparkassenbuchungsgemeinschaft Südharz, Osterode Sparkassenrechenzentrum Elbe-Weser, Bremervörde Sparkassenrechenzentrum Hildesheim, Ochtersum

Sparkassenrechenzentrum Lüneburg, Lüneburg

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH. Braunschweig

Stadtwerke Achim AG, Achim

Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Bad Harzburg

Stadtwerke Borkum GmbH, Borkum

Stadtwerke Braunschweig GmbH, Braunschweig

Stadtwerke Buchholz GmbH, Buchholz

Stadtwerke Celle GmbH, Celle

Stadtwerke Cuxhaven GmbH, Cuxhaven

Stadtwerke Emden GmbH, Emden

Stadtwerke Fallingbostel GmbH, Fallingbostel

Stadtwerke Hameln AG, Hameln

Stadtwerke Hannover AG, Hannover

Stadtwerke Hildesheim AG, Hildesheim

Stadtwerke Leer GmbH, Leer

Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge.

Stadtwerke Norden GmbH, Norden

Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück

Stadtwerke Peine GmbH, Peine

Stadtwerke Soltau GmbH, Soltau

Stadtwerke Stade GmbH, Stade

Stadtwerke Uelzen GmbH, Uelzen

Stadtwerke Weener GmbH, Weener

Stadtwerke Wolfsburg AG, Wolsburg

Stromversorgung Osthannover GmbH, Celle

Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau

Überlandwerk Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge.

Verein für die Oldenburgische Verwaltungsschule, Oldenburg

Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, Bremerhaven

VVR-Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Rotenburg GmbH, Rotenburg (Wümme)

Nordrhein-Westfalen

Allgemeines Krankenhaus GmbH, Viersen

Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsbetriebe, Gütersloh

Auguste-Viktoria-Klinik, Bad Oeynhausen

Auguste-Viktoria-Stift, Bad Lippspringe

Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Niederdollendorf GmbH, Bonn-Bad Godesberg

Bad Honnef AG, Bad Honnef

Bad Honnef Sanatorium GmbH, Bad Honnef

Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Monheim

Beamten-Wohnungsbauverein eGmbH, Solingen

Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth

Berg-, Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH, Bergisch Gladbach

Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum

Deutsche Oper am Rhein, Düsseldorf

Deutsches Heim GmbH, Münster Diabetesklinik Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen

Dortmunder Eisenbahn GmbH, Dortmund

Dortmunder Hafen und Eisenbahn AG, Dortmund

Dortmunder Stadtwerke AG, Dortmund

Duisburger Betriebsgesellschaft mbH, Mercatorhalle, Duisburg

Duisburg-Ruhrorter Häfen AG, Duisburg-Ruhrort

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Duisburg

Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises, Bonn

Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen

Elisabeth-Krankenhaus, Rheydt Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Bünde

Energieversorgung Oberhausen AG, Oberhausen

Essener Verkehrs-AG, Essen

Evangelisches Krankenhaus Kettwig gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, Kettwig

Fachklinik für Kinder und Jugendliche Cecilienstift e. V., Bad Lippspringe

Fernwärme Hamm GmbH, Hamm

Flughafen Düsseldorf GmbH, Düsseldorf

Flughafen Köln/Bonn GmbH, Porz

Flugplatzgesellschaft Neheim-Hüsten mbH, Arnsberg

Gas-, Elektr.- und Wasserwerke Köln AG, Köln

Gasgesellschaft Aggertal mbH, Gummersbach

Gasversorgung Gesellschaft mbH, Euskirchen

Gasversorgungsgesellschaft mbH im Kreis Köln, Hürth-Hermühlheim

Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen

Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Porz eGmbH, Porz-Urbach

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, Wuppertal

Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgen. eGmbH. Bergneustadt Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Minden

Gemeinschaftswasserwerk Volmarstein GmbH, Gevelsberg

Gesellschaft zur Vorbereitung des Verkehrsverbundes

Rhein-Ruhr mbH, Düsseldorf

Hagener Straßenbahn AG, Hagen

Iserlohner Kreisbahn AG, Letmathe

Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Köln

Krankenhaus Porz am Rhein, Porz

Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH, Lüdenscheid

Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, Wipperfürth

Kraftverkehrs GmbH Erkelenz

Krankenhaus GmbH Oberberg Nord, Gummersbach Krankenhaus St. Elisabeth, Jülich

Krankenhaus Wermelskirchen GmbH, Wermelskirchen

Krefelder Verkehrs-AG, Krefeld

Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH, Kall

Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH, Waldbröl

Kreis Reeser Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg

Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH, Geilenkirchen Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler

Neue Schauspiel GmbH, Düsseldorf

Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG, NIAG, Moers

Partikulier-Transport-Genossenschaft Jus et Justitia eGmbH, Duisburg-Ruhrort

RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung AG, Köln-Vingst

Rheinische Bahngesellschaft AG, Düsseldorf

Rhenag Rheinische Energie AG, Köln

Saline Bad Sassendorf GmbH, Bad Sassendorf

Schwesternschaft Porz a. Rh. e. V., Porz

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Siegen

Spar- und Bauverein eGmbH, Velbert

181 0143000

Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, Troisdorf

Stadtbahn-Gesellschaft Rhein-Ruhr mbH, Gelsenkirchen

Stadthafen Lünen GmbH, Lünen

Stadttheater Bad Godesberg GmbH, Bonn-Bad Godesberg

Stadtwerke Ahaus GmbH, Ahaus

Stadtwerke Ahlen GmbH, Ahlen

Stadtwerke Bensberg GmbH, Bensberg

Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld

Stadtwerke Bocholt GmbH, Bocholt

Stadtwerke Bochum GmbH, Bochum

Stadtwerke Detmold GmbH, Detmold

Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken

Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf

Stadtwerke Duisburg AG, Duisburg Stadtwerke Emsdetten GmbH, Emsdetten

Stadtwerke Greven GmbH, Greven

Stadtwerke Hagen AG, Hagen

Stadtwerke Herne GmbH, Herne

Stadtwerke Hilden GmbH, Hilden

Stadtwerke Iserlohn GmbH, Iserlohn

Stadtwerke Köln GmbH, Köln

Stadtwerke Krefeld AG, Krefeld

Stadtwerke Lage GmbH, Lage

Stadtwerke Lemgo GmbH, Lemgo

Stadtwerke Leverkusen GmbH, Leverkusen

Stadtwerke Lippstadt GmbH, Lippstadt

Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, Lüdenscheid

Stadtwerke Lünen GmbH, Lünen

Stadtwerke Münster GmbH, Münster

Stadtwerke Oberhausen AG. Oberhausen

Stadtwerke Paderborn GmbH, Paderborn

Stadtwerke Remscheid GmbH, Remscheid

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen

Stadtwerke Viersen GmbH, Viersen

Stadtwerke Wanne-Eickel AG, Wanne-Eickel

Stadtwerke Wesel GmbH, Wesel

Stadtwerke Willich GmbH, Willich

Städt. Krankenhaus Fröndenberg GmbH, Fröndenberg

Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG, Stolberg

Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH, Herne

Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Unna

Verbandswasserwerk GmbH, Euskirchen

Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd AG, Siegen

Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal-Milspe

Verkehrsgesellschaft für den Kreis Lüdingshausen mbH,

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Münster

Versuchsanstalt für Binnenschiffbau e. V., Duisburg

Vestische Straßenbahnen GmbH. Herten

Viersener Verkehrs-GmbH, Viersen

Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum

Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin, St. Augustin

Wasserwerk Borghorst-Burgsteinfurt GmbH, Burgsteinfurt

Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH. Aachen-Brand

Wasserwerk des Kreises Kempen-Krefeld GmbH, Willich

Westfälische Ferngas-AG, Dortmund

Westfälische Propan-GmbH, Detmold

Westfalenhalle GmbH, Dortmund

Westgas Aachen GmbH, Würselen

Wohnbau GmbH des Kreises Münster, Münster

Wohnhaus Minden Gemeinnützige Wohnungsges. mbH, Minden

Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal

Zoo Duisburg AG, Duisburg

Rheinland-Pfalz

Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Alzey Hallenbad Diez-Limburg GmbH

Radium Heilbad AG, Bad Kreuznach

Rheinhessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Ingelheim

Städtische Betriebs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Kreuznach

Stadtwerke Andernach GmbH, Andernach

Stadtwerke Mainz AG, Mainz

Technische Werke Ludwigshafen AG, Ludwigshafen

Saarland

Caritaskrankenhaus Dillingen/Saar

Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG, Saarbrücken

Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, Neunkirchen

Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis AG, Saarlouis

Neunkircher Straßenbahnen AG, Neunkirchen

Neunkircher Tiergartengesellschaft mbH, Neunkirchen

--- Rastpfuhlkrankenhaus Saarbrücken

- Saarländischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Stadtwerke Dillingen mbH, Dillingen

Stadtwerke Saarbrücken AG, Saarbrücken

Wasserversorgung Kreis Ottweiler GmbH

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saar-Ost mbH,

Neunkirchen

Schleswig-Holstein

Büchereizentrale Rendsburg, Rendsburg

E-Werk Reinbek-Wentorf, Reinbek

Forschungsinstitut Borstel, Schloß Borstel über Bad Oldesloe

Fremdenverkehrsverband Schleswig-Holstein

Kommunaler Haftpflichtschadensausgleich, Kiel

Landverbandssparkasse Nortorf, Nortorf

Lübecker Flughafen GmbH, Lübeck

Lübecker Hafen GmbH, Lübeck

Spar- und Leihkasse Nortorf, Nortorf

Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonie-Orchester GmbH

Spar- und Leihkasse zu Bredstedt, Bredstedt

Stadtwerke Kiel AG, Kiel

Deutsches Haus

Stadtwerke Ratzeburg GmbH, Ratzeburg

Städtische Betriebe Eckernförder GmbH, Eckernförde Zentrale für das Deutsche Büchereiwesen, Flensburg,

132

Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);

§ 45 Abs. 1 und 2 BKGG

An den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ist die Frage herangetragen worden, ob sich der Kindergeldanspruch eines ohne Dienstbezüge beurlaubten Landesbeamten, der während der Zeit der Beurlaubung im Schuldienst einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts steht und von dort Bezüge erhält, nach § 45 Abs. 1 BKGG gegen das Land oder auf Grund der Vorschrift des § 45 Abs. 2 BKGG gegen das nach § 24 BKGG sonst zuständige Arbeitsamt richtet. Hierzu hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt Stellung genommen:

"Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertrete ich den Standpunkt, daß in dem von Ihnen genannten Fall das Kindergeld nach § 45 Abs. 1 BKGG vom Land zu zahlen îst.

Dem steht § 45 Abs. 2 BKGG nicht entgegen. Denn er soll nach seinem wohlverstandenen Sinn nur ausschließen, daß die in seinen Nummern 1 und 2 bezeichneten Rechtsträger mit der Kindergeldzahlung betraut werden; er soll aber nicht bewirken, daß in Fällen, in denen ein Angehöriger des öff-fentlichen Dienstes i. c. S. ohne Dienstbezüge zum Dienst bei einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Rechtsträger beurlaubt ist, an Stelle des beurlaubenden Dienstherrn das Arbeitsamt für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2032 vom 24. April 1974 S. 12 "Zu § 45" Abs. 4). Die Ungenautgkeit im Wortlaut des § 45 Abs. 2 BKGG ist ebenso unerheblich wie die Ungenauigkeit im Wortlaut des § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG, die darin liegt, daß der Fall der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht ausdrücklich erfaßt ist."

Wiesbaden, 16. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 22 — P 1500 A — 447

StAnz. 5/1976 S. 212

133

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGB1. I S. 3015)

Am 1. Januar 1976 ist das Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) — Allgemeiner Teil — (Anlage 1) in Kraft getreten (Zitierweise in Durchführungshinweisen: "§ SGB I", gegenüber Bediensteten: "§ des Ersten Buches Sozialgesetzbuch").

Ziel des Sozialgesetzbuches ist, das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht zu vereinfachen. Bei der Kodifikation des Sozialrechts wird stufenweise vorgegangen. Die erste Stufe bildet der "Allgemeine Teil". In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden. Zugleich ist der Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuches festgelegt. Damit ist auch die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk geschaffen; in weiteren Stufen werden die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche überarbeitet und als besondere Teile dem Sozialgesetzbuch eingeordnet. Bis zu dieser Einordnung gelten die in Art. II § 1 SGB I aufgeführten Gesetze als "besondere Teile" des Sozialgesetzbuches; hierzu gehört auch das BKGG (Art. II § 1 Nr. 13 SGB I). Gleichzeitig werden Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an den Allgemeinen Teil angepaßt.

Nach Artikel II SGB I (Übergangs- und Schlußvorschriften) werden Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an das SGB I angepaßt, so auch das BKGG (Art. II § 12-SGB I). Einzelheiten bitte ich dem als Anlage 2 abgedruckten Runderlaß 442/75.4 der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen. Der dort unter Nr. 15 genannte Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit 375/74.4 ist als Teil II in der Broschüre "Bundeskindergeldgesetz" (Band 1) abgedruckt. Der Abdruck endet jedoch mit den Weisungen zu § 14 BKGG.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 16. 1. 1976 Der Hessische Minister des Innern 1 B 22 — P 1500 A — 447

StAnz. 5/1976 S. 213

Anlage 1

Sozialgesetzbuch (SGB) — Aligemeiner Teil — Auszug — Vom 11. Dezember 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Sozialgesetzbuch (SGB)

Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 2 Soziale Rechte

(1) Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 3 Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. (2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat

- ein Recht auf 1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
- individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung (Förtbildung und Umschulung),
- 3. Hille zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
- wirtschastliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

§ 4 Sozialversicherung

- (1) Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.
- (2) Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ein Recht auf
- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
- wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

§ 5 Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

- die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
- 2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.

§ 6 Minderung des Familienaufwands

Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

§ 7 Zuschuß für eine angemessene Wohnung

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.

§ 8 Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Dieses Recht wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch erzieherische Hilfe gewährleistet.

§ 9 Sozialhilfe

The second of the control of the second of t

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben

in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert.

§ 10 Eingliederung Behinderter

Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.

Zweiter Abschnitt Einweisungsvorschriften

Erster Titel Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

§ 11 Leistungsarten

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.

§ 12 Leistungsträger

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

§ 13 Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 15 Auskunft

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Berechnung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.
- (3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

§ 16 Antragstellung

- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß
- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält,

- die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung aligemein verständlicher Antragsvordrucke.
- (2) Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinlgungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 eng zusammenzuarbeiten.
- (3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

Zweiter Titel

Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

§ 25 Kindergeld

. . .

- (1) Nach dem Kindergeldrecht kann grundsätzlich für jedes Kind Kindergeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 10 Bundeskindergeldgesetz).
- (2) Zuständig sind die Arbeitsämter.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

Erster Titel

Allgemeine Grundsätze

§ 30 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.
- (2) Ábweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs sowie Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.
- (3) Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 31 Vorbehalt des Gesetzes

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt.

§ 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.

§ 33 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

§ 34 Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
- eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
- durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
- von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
- Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
- einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden sollen oder
- Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

§ 35 Geheimhaltung

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß seine Geheimnisse, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von den Leistungsträgern, ihren Verbänden, den sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden nicht unbefugt offenbart werden. Eine Offenbarung ist dann nicht unbefugt, wenn der Betroffene zustimmt oder eine gesetzliche Mitteilungspflicht hesteht

(2) Die Amtshilfe unter den Leistungsträgern wird durch Absatz 1 nicht beschränkt, soweit die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben die geheimzuhaltenden Tatsachen kennen muß.

§ 36 Handlungsfähigkeit

(1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 37 Vorbehalt abweichender Regelungen

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.

Zweiter Titel

Grundsätze des Leistungsrechts

§ 38 Rechtsanspruch

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.

§ 39 Ermessensleistungen

(1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

(2) Für Ermessensleistungen gelten die Vorschriften über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt.

§ 40 Ensichen der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Ermessensicistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben

wird, es sei denn, daß in der Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 41 Fälligkeit

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig.

§ 42 Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch ist

- gegen angemessene Verzinsung und in der Regel gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Leistungsempfänger verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- niederzuschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 43 Vorläufige Leistungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpfichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gilt § 42 Abs. 2 und 3 entsprechend. Ein Erstattungsanspruch gegen den Empfänger steht nur dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger

(3) Der Erstattungsanspruch des vorleistenden Leistungsträgers gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 44 Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) Verzinst werden volle Deutsche-Mark-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

§ 45 Verjährung

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erstattungsansprüche nach den §§ 42 und 43 entsprechend.

§ 46 Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

§ 47 Auszahlung von Geldleistungen

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden.

§ 51 Aufrechnung

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Absatz 2 und 3 pfändbar sind.

(2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen.

§ 52 Verrechnung

Der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger kann mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 die Aufrechnung zulässig ist.

§ 53 Ubertragung und Verpfändung

- (1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.
- (2) Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden
- zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind oder,
- wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.
- (3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, können in anderen Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden und unpfändbaren Betrag übersteigen.

§ 54 Pfändung

- (1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.
- (2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.
- (3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden
- 1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,
- wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

§ 55 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

- (1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwicsen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfaßt.
- (2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, daß das Guthaben von der Pfändung nicht erfaßt ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.
- (3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.
- (4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

§ 56 Sonderrechtsnachfolge

- (1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tode des Berechtigten nacheinander
- 1. dem Ehegatten,
- 2. den Kindern,
- 3. den Eltern,
- 4. dem Haushaltsführer

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

- (2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind
- 1. leibliche Kinder,
- 2. Adoptivkinder,
- Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
- Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind).

Den Kindern werden Geschwister gleichgestellt, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind.

- (3) Eltern im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind
- leibliche Eltern unf sonstige Verwandte der aufsteigenden Linie,
- 2. Adoptiveltern,
- 3. Stiefeltern,
- Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).
- (4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägerte, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehegatten den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

§ 57 Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers

- (1) Der nach § 56 Berechtigte kann auf die Sonderrechtsnachfolge innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Kenntnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichten. Verzichtet er innerhalb dieser Frist, gelten die Ansprüche als auf ihn nicht übergegangen Sie stehen den Personen zu, die ohne den Verzichtenden nach § 56 berechtigt wären.
- (2) Soweit Ansprüche auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen sind, haftet er für die nach diesem Gesetzbuch bestehenden Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem

für die Ansprüche zuständigen Leistungsträger. Insoweit entfällt eine Haftung des Erben. Eine Aufrechnung und Verrechnung nach den §§ 51 und 52 ist ohne die dort genannten Beschränkungen der Höhe zulässig.

§ 58 Vererbung

Soweit fällige Ansprüche auf Geldleistungen nicht nach den §§ 56 und 57 einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, werden sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vererbt. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe kann die Ansprüche nicht geltend machen.

§ 59 Ausschluß der Rechtsnachfolge

Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten. Ansprüche auf Geldleistungen erlöschen nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist.

Dritter Titel

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleisiungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
- ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht oder
- 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

- der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
- bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
- die einen erheblichen Eingriff in die k\u00f6rperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die den Antragsteller, den Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen, können verweigert werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versägt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

觀

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs

§ ·1

Bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Anderung erlassenen Gesetzen als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs:

 das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1918),

> Zweiter Abschnitt Änderung von Gesetzen

§ 12 Anderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 bis 3, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 sowie § 21 werden gestrichen.

- 2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.
- 3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren

Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend."

Dritter Abschnitt Überleitungsvorschriften

§ 17 Verjährung

Artikel I § 45 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen, nocht nicht verjährten Ansprüche.

§ 18 Übertragung, Verpfändung und Pfändung

Artikel I §§ 53 und 54 gilt nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 19 Sonderrechtsnachfolge und Vererbung

Artikel I §§ 56 bis 59 gilt nur, wenn der Sozialleistungsberechtigte nach dem Inkraftireten dieses Gesetzes gestorben ist; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 20 Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 23 Inkraftireten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Artikel II § 4 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975, für eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Fachhochschulen mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft.

(2) Artikel I § 44 tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Die Regelung gilt auch für die vor diesem Zeitpunkt fällig gewordenen, noch nicht verjährten Ansprüche auf Geldleistungen, soweit das Verwaltungsverfahren hierüber zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Dezember 1975

Nürnberg, den 9. Dezember 1975 — IIIb 1 — 7500 — An lage 2 An alle Dienststellen der Bundesanstalt

442/75.4 Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);

Rechtsänderungen durch das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)

Das Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) tritt am 1. Januar 1976 in Kraft; § 44 SGB I (Verzinsung) tritt erst am 1. Januar 1978 in Kraft. Der Gesetzestext des SGB I sowie allgemeine Erläuterungen hierzu sind in RdErl. 441/75.4.1.2.3.6 abdruckt.

Nach Artikel II § 12 SGB I wird das Bundeskindergeldgesetz wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (Beginn des Anspruchs) ist wegen § 16 SGB I geändert,

§ 12 Abs. 1 bis 3 (Übertragbarkeit, Verpfändbarkeit, Pfändbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung) sind wegen §§ 48 und 53 bis 55 SGB 1 gestrichen.

§ 14 Abs. 1 (Verjährung) ist wegen § 45 SGB I gestrichen,

§ 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 (Antragsform und -inhalt) sowie § 21 (Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen) sind wegen § 60 SGB I gestrichen,

§ 23 Abs. 2 (Aufrechnung) ist wegen § 51 SGB I geändert. Bei der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes sind folgende Hinweise und Änderungen zu beachten:

1. § 1 BKGG:

§ 30 Abs. 1 SGB I umreißt den personell-örtlichen Geltungsbereich des SGB entsprechend dem Territorialprinzip, wobei die Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" an die steuerrechtlichen Definitionen in §§ 13, 14 Steueranpassungsgesetz anknüpfen (§ 30 Abs. 3 SGB I). Nach § 30 Abs. 2 SGB I bleiben abweichende Vorschriften des BKGG, der EWG-Verordnungen über soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit, sofern sie den jeweiligen Geltungsbereich regeln, unberührt. Die in Durchbrechung bzw. Abweichung vom Territorialprinzip normlerten—Tatbestände (z. B. Anspruchsberechtigung der in § 1 Nr. 2 BKGG aufgezählten Personengruppen) verändern sich daher durch Inkrafttreten des SGB nicht. Im Hinblick auf den Normzweck des § 30 SGB I ist davon auszugehen, daß für diese abweichenden Tatbestände auch die Vorschriften des SGB I Geltung besitzen.

2. § 8 BKGG:

Die Regelung des § 8 Abs. 3 BKGG (Vorleistungspflicht der BA) wird von § 43 SGB I nicht berührt. § 43 SGB I geht vom Bestehen eines Anspruchs des Berechtigten auf eine bestimmte Sozialleistung bei ungeklärter Trägerschaft aus, während nach § 8 Abs. 3 BKGG Kindergeld solange zu zahlen ist, als Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, also andersartige Leistungen des Kinderlastenausgleichs, noch nicht zuerkannt sind. In den Fällen des § 8 Abs. 3 BKGG ist daher Kindergeld wie bisher mit den entsprechenden Rechtsfolgen zu gewähren.

Auch im Falle möglicher Streitigkeiten zwischen der BA und anderen Stellen, die zu Leistungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BKGG verpflichtet sind, liegt kein echier Kompetenzkonflikt um eine bestimmte Sozialleistung vor, so daß § 43 SGB I keine Anwendung finden kann. Siehe jedoch DA Nr. 14.

§ 9 BKGG:

In § 9 Abs. 2 BKGG sind die Worte "bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen worden. Ergänzend zu § 9 Abs. 2 BKGG gilt nunmehr § 16 SGB I. Maßgebeblich ist demnach der Zeitpunkt des Antragselngangs bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem anderen Leistungsträger, einer Gemeinde, und für Personen, die sich im Ausland aufhalten, bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Zur Antragstellung vgl. DA Nr. 7.

In § 9 Abs. 3 bis 5 BKGG sind die Worte "bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit" nicht gleichfalls gestrichen worden. Für eine andersartige Behandlung der Antragstellung in diesen Sonderfällen ist jedoch kein Grund ersichtlich. Es ist deshalb bis auf weiteres davon auszugehen, daß § 16 SGB I auch im Rahmen von § 9 Abs. 3 bis 5 BKGG gilt.

4. § 12 BKGG:

4.1 Allgemeines

§ 12 Abs. 1 bis 3 BKGG sind gestrichen worden. Der bisherige Abs. 4 gilt nunmehr als einziger Absatz des § 12 BKGG fort. Die Abzweigung ist nunmehr in § 48, 49, die Übertragung und Verpfändung des Kindergeldanspruchs in § 53, die allgemeine Pfändung und Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche in § 54, die Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld in § 55 SGB I geregelt. Neu hinzugetreten ist die Möglichkeit der Überleitung bei Unterbringung des Kindes nach § 50 SGB I. Die Regelungen über den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 90 BSHG und § 71 b BVG beiben nach § 37 SGB I un-

berührt, gleichfalls die Regelung des § 290 LAG, weil das LAG vom SGB nicht erfaßt wird.

4.2 Auszahlung des Kindergeldes an Dritte (§§ 48, 49 SGB I)

§§ 48, 49 SGB I sind insoweit einschränkend auszulegen, daß zugunsten des Ehegatten wegen seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegen den Kindergeldberechtigten eine Auszahlung nicht vorgenommen werden kann, da das Kindergeld nach seiner Zweckbestimmung zur Sicherstellung des Unterhalts der Kinder dienen soll. Aus den gleichen Gründen können nach § 49 SGB I auch andere Unterhaltsberechtigte als die Zahlkinder keine Auszahlung zu ihren Gunsten verlangen.

Gemäß § 48 SGB I kann das dem Berechtigten zustehende Kindergeld an Zahlkinder bzw. die Person oder Stelle, die den Kindern Unterhalt gewährt, ausgezahlt werden; auf eine gesetzliche Verpflichtung dieser Person oder Stelle zur Unterhaltsleistung kommt es nicht an. Die Auszahlung setzt voraus, daß der Berechtigte den Zahlkindern keinen ausreichenden Unterhalt leistet, wobei es auch hier auf eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht ankommt. Eine ausreichende Unterhaltsleistung wird in der Regel nicht vorliegen, wenn die Kinder sich überwiegend selbst unterhalten oder eine andere Person bzw. Stelle den Kindern überwiegend Unterhalt leistet. Begehrt der andere Elternteil Auszahlung an sich, ist zu prüfen, ob darin der Widerruf einer Berechtigtenbestimmung und ein Antrag auf die Kindergeldleistung wegen überwiegender Unterhaltsgewährung im Sinne des § 3 Abs. 3 BKGG zu sehen ist. Die Entscheidung über die Auszahlung kann nach § 48 SGB I ohne Antrag von Amts wegen getroffen werden; grundsätzlich ist jedoch nur auf Antrag tätig zu werden; Liegen gleichzeitig mehrere Anträge vor, so wird in der Regel die Auszahlung zugunsten der Unterhalt gewährenden Person oder Stelle vorzunehmen sein.

Eine Auszahlung bei Unterbringung des Berechtigten nach § 49 SGB I ist lediglich auf Antrag des Untergebrachten, seiner Kinder oder der den Kindern Unterhalt gewährenden Person oder Stelle möglich. Stellt der Berechtigte nicht selbst den Antrag auf anderweitige Auszahung, so ist ihm in der Regel gemäß § 34 SGB I Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach § 49 SGB I ist es ins pflichtgemäße Ermessen des Arbeitsamtes gestellt, ob es die Auszahlung zugunsten der Zahlkinder selbst oder der ihnen Unterhalt gewährenden Person oder Stelle vornimmt (§ 49 Abs. 3 i V. mit § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Auch hier ist in der Regel zugunsten der Unterhalt gewährenden Person oder Stelle auszuzahlen.

auszuzahlen.
Von einer Abzweigung nach §§ 48, 49 SGB I ist abzusehen, wenn die Person, die das Kind überwiegend unterhält, hinsichtlich dieses Kindes gleichfalls die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllt, weil für solche Fälle das BKGG die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 3 Abs. 4 Satz 2 vorsieht. Abgezweigt werden kann nur das nach § 12 BKGG auf das betreffende Kind entfallende Kindergeld. Der unbestimmte Rechtsbegriff "in angemessener Höhe" des § 48 Abs. 1 SGB I wird insofern durch die Sonderregelung des § 12 BKGG verbindlich ausgefüllt (§ 37 SGB I).

Vor Aufhebung einer Entscheidung über die Auszahlung ist der durch die Auszahlung Begünstigte zu hören (§ 34 SGB I).

4.3 Uberleitung des Kindergeldanspruchs bei Unterbringung des Kindes (§ 50 SGB I)

Nach § 50 Abs. 3 SGB I kann eine Stelle, die die Kosten für eine auf richterliche Anordnung erfolgte Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt oder Einrichtung trägt, den Anspruch des Berechtigten in Höhe des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes (§ 12 BKGG) durch schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt auf sich überleiten, soweit

der Berechtigte der kostentragenden Stelle gegenüber zur Erstattung rechtlich verpflichtet ist und

der Anspruch auf Kindergeld in dem für die Erstattung maßgebenden Zeitraum bestanden hat bzw. besteht.

DA Nr. 12.114 des RdErl. 375/74.4 gilt für die Überleitungsanzeige sinngemäß. Eine Anhörung des Berechtigten nach § 34 SGB I ist durch das Arbeitsamt nicht notwendig, da insoweit nicht dieses, sondern die überleitende Stelle in die Rechte des Kindergeldberechtigten eingreift.

The state of the s

4.4 Übertragung und Verpfändung des Kindergeldanspruchs (§ 53 SGB I)

§ 53 SGB I führt anstelle des bisherigen Übertragungsund Verpfändungsverbotes — von dem lediglich Ausnahmen wegen der Ansprüche von Kindern auf Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht bestanden — die grundsätzliche Übertragungs- und Verpfändungsfreiheit mit gewissen Beschränkungen ein.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I kann der fällige Anspruch auf eine Kindergeld-Nachzahlung oder — wegen des zweimonatlichen Zahlungszeitraumes — ggf. auch auf eine Kindergeldzahlung für den laufenden Zahlungszeitraum zur Erfüllung oder Sicherung von Ansprüchen auf Rück-zahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen abgetreten oder verpfändet werden, sofern diese im Vorgriff auf die zu erwartende Kindergeldzahlung zur angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind. Die Abtretung oder Verpfändung kann sich nur auf einen bereits entstandenen und fälligen, aber noch nicht erfüllten Kindergeldanspruch beziehen, nicht jedoch auf künftig fällig werdende Ansprüche. Wird eine solche Abtretung oder Verpfändung vom Gläubiger geltend gemacht, so hat er oder der Berechtigte die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Notwendigkeit des Darlehens bzw. der Aufwendungen zur Sicherung einer angemessenen Lebensführung glaubhaft zu machen. Überschreitet der Rückzahlungsbetrag den fälligen Kindergeldbetrag nicht unerheblich, so kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, daß das Darlehen bzw. die Aufwendungen nicht der Sicherung einer angemessenen Lebensführung dienten. Abtretungen und Verpfändungen im Rahmen von Abzahlungsgeschäften dürften in der Regel den Voraussetzungen der Gesetzesvorschrift nicht genügen. Entsprechend der Zweckbestimmung des Kindergeldes wird die Abtretung oder Verpfändung als wirksam anzuerkennen sein, wenn die Sicherstellung des laufenden angemessenen Lebens-unterhaltes auf andere Weise nicht zu erreichen war.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I können fällige und künftig fällig werdende Kindergeldansprüche auch dann übertragen oder verpfändet werden, wenn dies nach Feststellung des Arbeitsamtes im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Ein solcher Fall ist ohne weiteres gegeben, wenn die Übertragung oder Verpfändung zur Erfüllung oder Sicherung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs eines Kindes in Höhe des auf dieses Kind entfallenden Betrages erforderlich war, da es im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt, wenn er sich rechtsgeschäftlich seiner Verfügungsmacht über das Kindergeld zugunsten eines Kindes begibt, bevor ihm diese zwangsweise — etwa durch Antrag auf anderweitige Auszahlung oder Pfändung (§§ 48, 49, 54 SGB I) — entzogen wird. In anderen Fällen ist bis auf weitere Weisung zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung für die Feststellung, ob eine wirksame Abtretung oder Verpfändung gegeben ist, dem Landesten, daß das wohlverstandene Interesse des Berechtigten sich nicht nur an seinem persönlichen Eigeninteresse orientiert, sondern daß dabei auch sein tatsächliches oder fiktives Interesse an einer zweckgerechten Verwendung des Kindergeldes zum Wohle des Kindes entsprechend der Zielsetzung des BKGG zu berücksichtigen ist; vor Aktenvorlage hat das Arbeitsamt insoweit die notwendigen und möglichen Feststellungen zu treffen.

Nach § 53 Abs. 3 SGB I können laufende, also auch künftig fällig werdende Kindergeldleistungen übertragen und verpfändet werden, soweit sie die für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Beträge nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO übersteigen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Verfügung des Berechtigten über den Kindergeldanspruch seinem wohlverstandenen Interesse entspricht. Den möglicherweise pfändbaren Kindergeldbetrag hat der Gläubiger oder der Berechtigte dem Arbeitsamt nachzuweisen. Wird begehrt, daß ein oder mehrere Arbeitseinkommen des Berechtigten für die Feststellung, ob die Verpfändung wirksam ist, mit dem Kindergeld zusammengerechnet werden (§ 850 e Abs. 2 a ZPO), ist darauf zu verweisen, daß der unpfändbare Grundbetrag grundsätzlich auf das Kindergeld wegen dessen Zweckbestimmung entfällt.

Steht die Wirksamkeit der Abtretung oder Verpfändung nicht fest, so ist bis zur Klärung der Rechtslage das abgetretene oder verpfändete Kindergeld weder an den Berechtigten noch an den Gläubiger auszuzahlen.

4.5 Pfändung des Kindergeldanspruchs (§ 54 SGB I)

Nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I kann wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche der Zahlkinder der Anspruch auf Kindergeld wie Arbeitseinkommen gepfändet werden; Pfändungen wegen anderer Ansprüche sind insoweit nur zulässig, wenn auch die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SGB I vorliegen und der Berechtigte durch die Pfändung nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des BSHG wird. Die Voraussetzungen der Pfändung sind nicht vom Arbeitsamt, sondern von dem die Pfändung aussprechenden Vollstreckungsgericht festzustellen.

4.6 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld (§ 55 SGB I)

§ 55 SGB 1 ersetzt den gestrichenen § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BKGG; durch die Ersetzung tritt keine Änderung der Rechtslage ein.

5. § 13 Nr. 1 BKGG:

Anstelle der Worte "§ 21 Abs. 1" sind nunmehr die Worte "§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" getreten. Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind damit nicht verbunden.

6. § 14 BKGG:

§ 14 Abs. 1 BKGG ist gestrichen worden. An seiner Stelle gilt nun der inhaltsgleiche § 45 Abs. 1 SGB I. Der bisherige § 14 Abs. 2 BKGG gilt als einziger Absatz weiter, wobei an die Stelle der Worte "§ 21 Abs. 1" die Worte "§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" treten. Für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gelten wie bisher die Vorschriften des BGB sinngemäß (§ 45 Abs. 2 SGB I). Ausdrücklich geregelt ist, daß die Verjährung des Anspruchs auf Kindergeld auch durch schriftlichen Antrag oder durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen wird. Nach § 45 Abs. 4 SGB I gilt die Verjährungsfrist von vier Jahren sowie die Vorschriften über Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung auch für den Erstattungsanspruch eines vorleistenden Trägers gegen den zuständigen Träger im Rahmen von § 43 SGB I (siehe DA Nr. 14).

7. § 17 BKGG:

§ 17 Abs 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 BKGG sind gestrichen worden. Anstelle von § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nun der inhaltsgleiche § 60 Abs. 2 SGB I, anstelle von § 17 Abs. 2 BKGG gelten § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGB I. Änderungen der Rechtslage sind damit nicht eingetreten. Für die Antragstellung ist jedoch das Nachfolgende zu beachten.

7.1 Ein Minderjähriger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann künftig auch ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gemäß § 36 SGB I einen Antrag auf Kindergeld für sein Kind stellen. Der gesetzliche Vertreter ist über die Antragstellung zu unterrichten; es ist ihm anheimzustellen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwendungen gegen die Antragstellung und eine etwaige Auszahlung des Kindergeldes an den Minderjährigen das Kindergeld bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen dem Minderjährigen bewilligt werden. Über die Bewilligung ist in solchen Fällen stets ein Bescheid zu erteilen; ein Abdruck hiervon ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnisnahme zu übersenden. Spätere Mitteilungen des gesetzlichen Vertreters, durch die die Wirksamkeit der Handlungen des Minderjährigen nachträglich eingeschränkt werden, können nur für die Zukunft wirksam werden. Eine Antragsrücknahme des Minderjährigen ist ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters unwirksam (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

Da der minderjährige Antragsteller bei einer anderen Person selbst als Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 BKGG in Frage kommen kann, ist im Zusammenhang mit den erforderlichen Feststellungen zu beachten, daß eine andere Person einen vorrangigen oder einen zwär nachrangigen, aber betragsmäßigen höheren Anspruch für das Kind haben kann, für das der Minderjährige Kindergeld begehrt. Der gesetzliche Vertreter sollte ggf. schon mit der Unterrichtung über die Antragstellung des Minderjährigen darauf hingewiesen werden, daß durch den Verzicht des Minderjährigen auf seinen Vorrang bei einer anderen Person ein höherer Kindergeldanspruch ausgelöst wird.

- 7.2 Ein Minderjähriger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann auch für den Berechtigten einen Antrag auf Kindergeld stellen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat (§ 17 Abs. 1 BKGG). Ein berechtigtes Interesse wird stets anzunehmen sein, wenn er die Auszahlung, Übertragung, Verpfändung oder Pfändung des Kindergeldes nach § 48, 49, 53, 54 SGB I für sich verlangen kann (vgl. dazu die Hinwelse zu § 12 BKGG). Der gesetzliche Vertreter ist auch von einer solchen Antragstellung zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen.
- 7.3 Auf Anforderung sind Antragsvordrucke, Merkbätter, Haushaltsbescheinigungen oder Lebensbescheinigungen den nach Landesrecht zuständigen Auskunftsstellen, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 15 SGB I), den für die Antragstellung zuständigen Stellen (§ 16 SGB I) sowie sonstigen interessierten Stellen oder Personen zu übersenden.
- 7.4 Der Antrag auf Kindergeld kann vom Antragsteller persönlich oder von einer bevollmächtigten Person bei jeder
 Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (also auch bei
 einer Dienststelle im Ausland), bei allen übrigen Leistungsträgern, allen Gemeinden und den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgegeben oder diesen mit der Post zugesandt werden (§ 16
 Abs. 1 SGB I). Geht der Antrag bei einer der genannten
 anderen Stellen außerhalb der Bundesanstalt für Arbeit
 ein, so gilt der Zeitpunkt des Engangs bei der anderen
 Stelle als Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesanstalt für Arbeit (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts zur Antragstellung bleiben unberührt.

- 7.5 Ist ein Antrag auf Kindergeld durch den Berechtigten oder von einer anderen Person im berechtigten Interesse gestellt worden, so ist ein Verzicht des Berechtigten selbst insoweit unwirksam, als durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (§ 46 Abs. 2 SGB I).
- 7.6 Der Berechtigte oder ein anderer Antragsteller kann bei Vorliegen von Unklarheiten, die auf andere Welse nicht beseitigt werden können, nach § 61 SGB I zur mündlichen Erörterung seines Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich geladen werden. Eine Pflicht des Antragstellers zum persönlichen Erscheinen besteht nicht. Vor einer Ladung des Antragstellers ist § 65 Abs. 1 SGB I zu beachten.

8. § 20 BKGG:

Die Vorschrift des § 41 SGB I über die Fälligkeit des Letstungsanspruchs hat keine Auswirkung auf die Zahlungsmodalitäten beim Kindergeld.

§§ 56 bis 59 SGB I regeln die Sonderrechtsnachfolge und Vererbung bei fälligen Ansprüchen auf laufende Geldleistungen. Ein laufender Kindergeldanspruch, der noch in der Person des Berechtigten entstanden ist (§§ 40, 41 SGB I), aber vor seinem Ableben nicht mehr erfüllt werden konnte, unterliegt der vom Erbrecht abweichenden Sonderrechtsnachfolge des § 56 SGB I. Auch ein Anspruch auf Kindergeldnachzahlung, der noch in der Person des verstorbenen Berechtigten entstanden ist, trägt den Charakter einer laufenden Geldleistung im Sinne von § 56 Abs. 1 SGB I. Gemäß § 59 SGB I erlischt ein Anspruch auf Kindergeld nur, wenn er im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt ist noch ein Verwaltungsverfahren über ihn abhängig ist. Ein Verwaltungsverfahren liegt vor, wenn ein Antrag auf Kindergeld so hinreichend bestimmt ist, daß die zur Feststellung der Anspruchsveraussetzungen erforderlichen Amtshandlungen eingeleitet werden können. Ein Erlöschen des Kindergeldanspruchs dürfte danach nur in seltenen Fällen eintreten.

9. § 21 BKGG (alt)

§ 21 BKCG ist gestrichen worden. Anstelle von § 21 Abs. 1 BKGG gilt nunmehr § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB 1, anstelle von § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 BKGG gelten § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und Abs. 2 SGB I.

Die Vorschrift über eine vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung in § 21 Abs. 2 Satz 3 BKGG fällt ersatzlos fort, da SGB I keine entsprechende Regelung enthält. Daß die Möglichkeit der vorläufigen Einstellung nicht beseitigt werden sollte, ergibt sich jedoch schon daraus, daß

in § 22 BKGG zwar die Bezugnahme auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Satz 3 BKGG fortfällt, die Entziehung des Kindergeldanspruchs aber weiterhin vorgesehen ist, wenn die Zahlung seit wenigstens drei Monaten eingestellt ist. Im tibrigen war die bisherige im Gesetz ausdrücklich geregelte Möglichkeit, die Zahlung des Kindergeldes vorläufig einzustellen, deklaratorisch; als schlichtes Verwaltungshandeln bleibt sie entsprechend den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts nach wie vor zulässig. Kommt Bercchtigter, der im laufenden Kindergeldbezug steht, dem Verlangen des Arbeitsamtes, alle für das Fortbestehen des Anspruchs erheblichen Tatsachen darzulegen (§ 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I), nicht fristgerecht nach, ist die Kindergeldzahlung wie bisher vorläufig einzustellen.

10. § 22 BKGG:

In § 22 BKGG sind die Worte "nach § 21 Abs. 2 Satz 3" fortgefallen. Eine Anderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein (vgl. DA Nr. 9.).

Hinsichtlich der Folgen der fehlenden Mitwirkung gilt grundsätzlich § 66 SGB I, soweit § 22 BKGG als Spezialvorschrift keine Sonderregelung beinhaltet. Die Kindergeldzahlung ist deshalb wie bisher zu entziehen, wenn die Zahlung wenigstens drei Monate eingestellt ist, weil der Berechtigte auf Verlangen des Arbeitsamtes die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen nicht fristgemäß dargelegt hat. Zusammen mit der Fristsetzung ist die Berechtigte darauf hinzuweisen, daß die Kindergeldzahlung nach Ablauf der Frist eingestellt und nach weiteren drei Monaten das Kindergeld entzogen werden kann.

Holt der Bercchtigte nach Einstellung der Kindergeldzahlung seine im Rahmen des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB I erforderliche Mitwirkung nach und liegen die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vor, ist das volle Kindergeld nachzuzahlen. Holt der Berechtigte nach Entzug des Kindergeldes seine Mitwirkung nach und liegen die Anspruchsvoraussetzungen seit Zahlungseinstellung weiterhin vor, so kann das volle Kindergeld rückwirkend vom Zeitpunkt der nachgeholten Mitwirkung bis zur Zahlungseinsiellung nachgezahlt werden (§ 67 SGB I); in Anlehnung an den in § 9 Abs. 2 BKGG enthaltenen Rechtsgedanken ist das Kindergeld höchstens jedoch für 6 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Mitwirkung nachgeholt wurde, nachzuzahlen.

11, § 23 BKGG:

§ 23 Abs. 2 BKGG hat folgende Fassung erhalten:

"§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend."

Danach kann gegenüber dem Erstattungspflichtigen als auch seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten zu Unrecht gezahltes Kindergeld mit einem späteren Kindergeldanspruch des Erstattungspflichtigen bzw. seiner Ehefrau bis zu dessen Hälfte aufgerechnet werden. Ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachten Kindergeldes besteht, wenn den Berechtigten eine Rückzahlungspflicht nach § 13 BKGG trifft. Die Aufrechnung ist daher nicht mehr allein an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Nr. 1 oder 2 BKGG bzw. die schriftliche Zustimmung des Ehegatten geknüpft.

12. § 29 BKGG:

Die Bezugnahme in § 29 Abs. 1 Nr. 3 BKGG muß nunmehr auf § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch lauten, da der gestrichene § 21 Abs. 1 BKGG durch § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ersetzt worden ist. Auf DA Nr. 4.19 (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) des RdErl. 441/ 75.4.1.2.3.6 wird verwiesen.

13. § 44 BKGG:

In § 44 Abs. 1 Satz 2 BKGG treten an Stelle der Worte "§ 17 Abs. 2" die Worte "§ 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch", weil § 17 Abs. 2 BKGG insoweit ersetzt ist.

"Production of the Committee of the Com

14. § 45 BKGG:

Die Bezugnahme in § 45 Abs. 1 b BKGG auf den gestrichenen § 12 Abs. 3 BKGG ist durch die Bezugnahme auf §§ 48, 49 SGB I zu ersetzen. Satz 3 ist folgendermaßen zu lesen:

"Der-Eingang des nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Antrags bei dieser Stelle steht bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 dem Eingang bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem anderen Leistungsträger, einer Gemeinde oder im Falle von Personen, die sich im Ausland aufhalten, bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gleich" (§ 16 Abs. 1 SGB I).

In § 45 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz BKGG ist die Bezügnahme auf § 17 Abs. 2 BKGG durch die Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I zu ersetzen.

§ 45 Abs. 6 Satz 2 BKGG geht als spezielle Vorschrift der Regelung des § 16 SGB I vor.

Gehen Anträge auf Kindergeld aus dem Personenkreis des § 45 Abs. 1 BKGG bei den Arbeitsämtern ein, aus denen zu erkennen ist, daß für die Zahlung des Kindergeldes ein bestimmter öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder Arbeitgeber zuständig ist, sind sie gemäß § 16 Abs. 2 SGB I mit einem entsprechenden Hinweis und dem Eingangsstempel des Arbeitsamtes unverzüglich an diesen weiterzuleiten. An den Antragsteller sind Anträge — versehen mit Hinweis und Eingangsstempel — nur dann zurückzusenden, wenn der öffentlich-rechtliche Dienstherr oder Arbeitgeber nicht benannt oder die Eintragung unleserlich ist.

Im Falle eines Kompetenzstreites zwischen der Bundesänstalt und einem öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder
Arbeitgeber über die Zuständigkeit hinsichtlich der Kindergeldzahlung findet § 43 SGB I Anwendung. Obwohl
öffentlich-rechtliche Dienstherren und Arbeitgeber nicht
als zuständige Träger für Kindergeldleistungen in § 25
Abs. 2 SGB I benannt sind, ist davon auszugehen, daß sie
insoweit Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuchs
sind. Nach § 43 Abs. 1 SGB I haben die Arbeitsämter,
wenn sie zuerst angegangen werden, der Anspruch des
Berechtigten ohne weiteres festgestellt werden kann und
nur ungeklärt ist, gegen welchen Leistungsträger er sich
richtet, auf Antrag spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats vorläufig Kindergeld zu zahlen. Bei der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen den zuständi
gen Leistungsträger nach § 43 Abs. 3 SGB I ist § 45 Abs. 1
d) BKGG zu beachten. Von der Geltendmachung ist dann
abzusehen, wenn der zuständige Leistungsträger das Kindergeld ebenfalls zu Lasten des Bundes zahlt.

15. Folgende Durchführungsanweisungen im RdErl. 375/74.4 sind zu streichen:

Nr. 12.1 unter Hinweis auf DA Nr. 4.1 dieses RdErl.

Nr. 12.21 und 12.22 unter Hinweis auf DA Nr. 4.1 und 4.4 dieses RdErl.

Nr. 45.1 Abs. 2 unter Hinweis auf DA Nr. 14 dieses RdErl.

Im Auftrag Dr. Büttner

134

Anschlußtarifverträge

I

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

- zum Zweiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1974 (StAnz. S. 603) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 10. September 1975,
- 2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (StÄnz. S. 1503) mit dem Marburger Bund am 31. Oktober 1975,
- 3. zum
 Dreiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12.

 Juni 1974 (StAnz. S. 1492),

AND THE RESIDENCE OF STREET OF STREE

Vierunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974 (StAnz. S. 1827),

Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974 (StAnz. S. 2218) mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
- b) dem Marburger Bund jeweils am 28. August 1975,

4. zum

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (StAnz. S. 1511),

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (StAnz. 1975 S. 180).

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger (StAnz. 1975 S. 181),

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (StAnz. S. 1511).

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (StAnz. 1975 S. 180),

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (StAnz. 1975 S. 181),

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (StAnz. S. 1511),

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozialund des Erziehungsdienstes (StAnz. 1975 S. 180),

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (StAnz. S. 1511),

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (StAnz. 1975 S. 180),

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) (StAnz. 1975 S. 181)

- a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst,
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund

jeweils am 12. August 1975.

- zum Achten Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 (StAnz. 1975 S. 299) mit
 - a) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen,
 - b) dem Marburger Bund

jeweils am 31. Oktober 1975.

- zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (StAnz. 1975 S. 331) mit
 - a) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - b) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen,
 - c) dem Marburger Bund

jeweils am 31. Oktober 1975.

TT

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschnitt I im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 15. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern I B 43 — P 2048 A — 8

StAnz. 5/1976 S. 221

135

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufungen zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) i. d. F. vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551):

hier: Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT bzw. § 6 MTL II

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1267) i. d. F. des Erlasses vom 21. August 1975 (StAnz. S. 1662)

Im Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1974 — 5 AZR 427/73 — demnächst AP Nr. 1 zu § 8 SVG — die zu § 8 Abs. 3 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ergangen ist, mache ich darauf aufmerksam, daß sowohl nach § 8 Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) als auch nach § 6 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) die Zeit eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit, die Zeit des Grundwehrdienstes oder die Zeit einer Wehrübung auf die Beschäftigungszeit (§ 19 BAT bzw. § 6 MTL II) nur im Rahmen des ersten nach der Becndigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit, des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung auf Dauer begründeten Arbeitsverhältnisses bzw. des während des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung fortbestehenden Arbeitsverhältnisses anzurechnen ist.

Der Bezugserlaß vom 29. Juni 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 3 (zu § 6 Abs. 2 Satz 2) erhält folgende Fassung: "3. Zu § 6 Abs. 2

Die Anrechnungsvorschrift ist in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 ArbPlSchG zu sehen. Hieraus ergibt sich einschränkend, daß eine Anrechnung des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung bzw. eines Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft auf die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT bzw. § 6 MTL II nur für das bei Beginn des Wehrdienstes bereits bestehende Beschäftigungsverhältnis in Betracht kommt.

Im übrigen gilt diese Vorschrift nicht nur für die bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 15 Abs. 3 ArbPlSchG beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch für diejenigen, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes lediglich angewendet werden."

 Nach Nr. 5 wird die folgende Nr. 6 eingefügt: "6. Zu § 12 Abs. 1

Die Anrechnung der Zeit des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung bzw. eines Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft auf die Beschäftigungszeit (§ 19 BAT bzw. § 6 MTL II) ist nur in dem ersten, nach Beendigung des Wehrdienstes begründeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zulässig."

3. Die bisherigen Nrn. 6 bis 10 werden Nrn. 7 bis 11.

Wiesbaden, 14. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern IB 44 — P 2001 A — 9

StAnz. 5/1976 S. 222

136

Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte

Bezug: Meine Erlasse vom 1. 9. 1970 (StAnz. S. 1849), 8. 1. 1971 — 8 b 41 — 12 b 02 (n. v.), 18. 4. 1972 — III B 41 — 12 b 02 (n. v.), 13. 7. 1972 — III B 4 — 12 b 02 (n. v.) und 20. 12. 1973 — III B 41 — 12 b 02 (n. v.)

Nach allgemeiner Erfahrung können Polizeivollzugsbeamte ihre besonderen beruflichen Verpflichtungen nur dann voll erfüllen, wenn sie über die erforderliche körperliche Gcwandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Der dienstlich betriebene Sport (Dienstsport) reicht regelmäßig

3. おけみばいたといういみできる場合ときおけるどを機能と関する。

allein nicht aus, die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Es entspricht daher dienstlichen Interessen, wenn die Polizeivollzugsbeamten über die Körperschulung im Dienst hinaus in ihrer Frelzeit möglichst regelmäßig Sport betreiben. Die sportliche Betätigung von Polizeivollzugsbeamten in Sport- oder Turnvereinen, Sportoder Trainingsgemeinschaften ist daher dienstlich zu fördern. Die Sportausübung in Sport- oder Turnvereinen, Sport- oder Trainingsgemeinschaften außerhalb der Dienstzeit ist dann als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 149 HBG anzu-

- sehen, wenn 1. die Übungen als polizeiförderlich anerkannt sind,
- 2. der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports vorher schriftlich zugestimmt hat und
- der Sport unter Aufsicht des Dienstvorgesetzten oder einer von ihm bestimmten bzw. anerkannten Aufsichtsperson stattfindet.

Das gleiche gilt, wenn die sportliche Betätigung im Rahmen einer ausschließlich für Polizeivollzugsbeamte durchgeführten sportlichen Veranstaltung (z. B. Polizeimeisterschaft) ausgeübt wird.

Als polizeiförderlich gelten:

- a) die in der PDV 290 "Sport in der Polizei" und in der PDV 291 "Wettkampfordnung der Polizei" genannten Sportarten,
- b) solche Disziplinen, in denen Deutsche oder Europäische Polizeimeisterschaften durchgeführt werden, sowie
- c) Sportschießen, Ju-Jutsu, Tischtennis und auch Reiten für die Beamten, die bei den Reiterstaffeln der Polizeipräsi-denten in Darmstadt, Frankfurt (Main), Kassel und Wiesbaden Dienst versehen.

Als geeignete Aufsichtspersonen können auch solche Übungsleiter angesehen werden, die im Besitz einer von den Sportverbänden erteilten Lizenz oder geprüfte Sportlehrer sind. Voraussetzung ist hier jedoch, daß diese Aufsichtspersonen durch den zuständigen Dienstvorgesetzten anerkannt worden sind.

Körperschäden, die ein Polizeivollzugsbeamter infolge seiner Teilnahme an entsprechenden sportlichen Übungen und Veranstaltungen erleidet, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 149 HBG als Dienstunfall anzuerkennen. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Grundsätze entfällt die Möglichkeit einer Anerkennung als Dienstunfall.

Nicht unfallgeschützt ist die Teilnahme von Polizeivollzugsbeamten am Wettkampfsport von Sport- oder Turnvereinen, weil es hier an der erforderlichen besonders engen, ursächlichen Verknüpfung mit dem Dienst mangelt. Dies gilt insbesondere für Polizeivollzugsbeamte, die sich als aktives Mitglied eines solchen Vereins an dessen Sportbetrieb (z. B. Wett-kampfspiele einschließlich des vorbereitenden Trainings) beteiligen. In diesem Falle ist der Beamte durch seine Mitgliedschaft wie jedes andere Vereinsmitglied gegen Unfall versichert.

Die im Bezug genannten Erlasse vom 1. 9. 1970, 8. 1. 1971, 18. 4. 1972, 13. 7. 1972 sowie Teil 1 des Erlasses vom 20. 12. 1973 — III B 41 — 12 b 02 (n. v.) sind überholt und werden aufgehoben.

Bei dem vorstehenden Erlaß wurde der Hauptpersonalrat der Polizei gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 16. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern III B 41 — 12 b 02

StAnz. 5/1976 S. 222

137

Überwachung von Tankfahrzeugen und Tankanlagen durch die Schutzpolizei

Mein Erlaß "Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. 9. 1964 (BGBl. I S. 717); hier: Überwachung von Tankfahrzeugen und Tankanlagen durch die Schutzpolizei" vom 10. 5. 1965 ist an 31. 12. 1975 durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Die Ergänzung des Erlasses vom 23. 5. 1967 (StAnz. S. 676) wird daher mit Wirkung vom 1. 1. 1976 aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern III B 71 — 66 k 26.63.05

StAnz, 5/1976 S. 223

Auskünfte an deutsche Behörden nach Artikel 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut

Bezug: Erlaß vom 18. 11. 1975 (StAnz. S. 2202)

Auf Grund des Bezugserlasses hebe ich den Erlaß vom 1. 8. 1963 (StAnz. S. 930), der mit Erlaß vom 25. 9. 1973 (StAnz. S. 1842) neu in Kraft gesetzt worden war, auf.

Wiesbaden, 20. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern III A 51 — 23 d

StAnz. 5/1976 S. 223

139

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

Sonderausgabe des amerikanischen Reisepasses anhier: läßlich des 200jährigen Bestehens der USA

Die deutsche Botschaft in Washington hat über die Ausstellung von Jubiläumspässen der USA folgendes berichtet:

"Nach Mitteilung des Paßamtes im US-Department of State werden ab 1. Januar 1976 als Beitrag zur 200-Jahrfeier der USA für die Dauer des Jahres 1976 Jubiläumspässe ausgestellt.

Vor- und Rückseite des in dunkelblauem Kunstleder gebundenen Passes werden die Inschrift "Bicentennial 1776—1976" sowie das Jubiläumssiegel der USA in Silber tragen.

Die Innenseiten des Jubiläumspasses sollen das Symbol der Freiheitsglocke in roter und blauer Farbe zeigen. Eine Botschaft des Secretary of State sowie die vorgedruckten Angaben im Paß werden entsprechend den Empfehlungen der "International Civil Aviation Organization" in englischer und französischer Sprache erscheinen.

Die Gültigkeitsdauer des Jubiläumspasses beträgt fünf Jahre. Das Äußere des Jubiläumspasses wird — ohne Jubiläumsinschrift und Siegel — für künftige Ausgaben des US-Reisepasses beibehalten werden."

Jubiläumspässe sind Nationalpässe im Sinne der Nr. 1 zu § 3 AuslGVwv; sie werden nur an Staatsangehörige der USA aus-

Wiesbaden, 15. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern III A 51 — 23 d

StAnz. 5/1976 S. 223

140

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203)

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 2/75 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen das nachstehend näher bezeichnete Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung:

Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) Gegenstand:

Auergesellschaft GmbH, Berlin Hersteller:

Auer-Preßluftatmer, Typ BD 73/1800 — LG Benennung:

1800 l'ölfreie, trockene und auf $P_{ii} = 300$ bar Füllung des verdichtete Luft. Gerätes:

Nach der unter Bezug genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Anerkennung des Atemschutzgerätes auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 8. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern VI 57 — 65 e 04/01 — 4 StAnz. 5/1976 S. 223 141

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Entschädigung für die Arbeitsgemeinschaftsleiter (§ 31 Abs. 2 JAG) und Einführungsarbeitsgemeinschaftsleiter sowie Entschädigung für sonstige Lehrkräfte in den Arbeitsgemeinschaften

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 12. 1975 (StAnz. S. 2342)

Im Bezugserlaß war in Abschn. I unter Nr. 2, Satz 1, unter Nr. 4. letzter Satz und unter Nr. 8. Satz 2 jeweils das Wort "einer" gesperrt zu drucken. Unter Nr. 8. Satz 1 muß es statt "Arbeitsgemeinschaft" richtig "Pflichtarbeitsgemeinschaft" heißen.

Wiesbaden, 20. 1. 1976

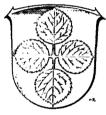
Der Hessische Minister des Innern IB5 — 8 e 42

StAnz. 5/1976 S. 224

142

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Espenau im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



"Das Wappen der Gemeinde zeigt im von Rot und Silber gevierten Schilde ein ebenfalls, aber von Silber und Grün geviertes Espenblattkreuz."

Espenau

Wiesbaden, 14. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern IV A 23 — 3 k 06 — 41/76 StAnz. 5/1976 S, 224

143

Giftige Anpflanzungen auf Kinderspielplätzen

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Juni 1975 (StAnz. S. 1141)

In Abschn. I Abs. 3 Nr. 3.3 meines Erlasses über Kinderspielplätze im Baurecht vom 12. Juni 1975 (StAnz. S. 1171) ist festgelegt, daß Bepflanzungen auf und in der Nähe von Kinderspielplätzen nicht giftig sein dürfen. Die wesentlichen giftigen Pflanzen sind dort genannt. Im übrigen ist dem Erlaß eine Zusammenstellung aller giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzen beigefügt.

Diese der Gefahrenabwehr dienende Forderung gilt auch für öffentliche Kinderspielplätze. Deren Träger haben somit darauf zu achten, daß künftig keine giftigen Anpflanzungen vorgenommen werden. Sie sind aber auch gehalten, auf und in der Nähe von Kinderspielplätzen vorhandene giftige Pflanzen zu entfernen. Ich biete, dafür zu sorgen, daß dies kurzfristig geschieht.

Wiesbaden, 14. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern V A 4 — 64 c 26 — 2/76

StAnz. 5/1976 S. 224

144

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 16. Mai 1973 von der Wirtschaftsverwaltung Wiesbaden-Kastel ausgestellte Dienstausweis Nr. 58 für den Angestellten Helmut Wedekind ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 1. 1976

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei I/2 — 7 d 14

StAnz. 5/1976 S. 224

145

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 7. 2. 1974 von dem Polizeipräsidenten in Wicsbaden ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 06 — 95 für PHM Berthold Fischer ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 1. 1976

Der Polizeipräsident P III

StAnz. 5/1976 S. 224

146

Neue Schreibweise der Postanschriften

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat in seinem Amtsblatt, Ausgabe A, Jahrgang 1975, Nr. 157, vom 4. Dezember 1975, die neue Schreibweise der Postanschriften bekanntgegeben und die entsprechende Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Postordnung veranlaßt.

Nach der neuen Schreibweise ändert sich insbesondere die Reihenfolge der Straßenangabe und der Ortsangabe. Im einzelnen weise ich auf die als Anlage abgedruckte Verfügung vom 4. Dezember 1975 hin.

Für die Umstellung gespeicherter Anschriften, von Vordrukken und Stempeln sollten wirtschaftlich vertretbare Lösungen angestrebt werden. Enthalten Briefblattvordrucke neben der Postanschrift eine zusätzliche Behördenanschrift, sollte diese beim Neudruck hinsichtlich der Postleitzahl und der Reihenfolge der Angaben an die neue Schreibwelse der Postanschriften angepaßt werden.

Wiesbaden, 20. 1. 1976 Der Hessische Minister des Innern I A 16 — 7 b

StAnz. 5/1976 S. 224

Anlage

Aufschrift der Postsendungen

In Angleichung an die im Bereich vieler Postverwaltungen übliche Gliederung der Postanschriften und als notwendige Voraussetzung für eine rationellere Schreibweise und für automationsgerechte Briefsendungen werden die Regein für die Aufschrift und die Absenderangabe auf Postsendungen wie folgt geändert:

1. Aufschrift

1.1 Inhalt und Gliederung

Die Aufschrift soll von oben nach unten geordnet enthalten:

Bezeichnung der Sendungsart, Vermerk der besonderen Versendungsform, Vorausverfügung

Name des Empfängers

Abhol- und Zustellangabe

Bestimmungsort mit postamtlichen Leitangaben

Beispiele:

Briefdrucksache

Handelsbank

Zweigstelle Eschersheim

Postfach 50 12 36

6000 Frankfurt 50

Drucksache

Wenn unzustellbar, zurück

Herrn

Ernst Winkelmann

Burgstraße 15 W 132

1000 Berlin 31

Alle Zeilen innerhalb der Aufschrift müssen in einer Fluchtlinie (linksbündig) beginnen. Die Bezeichnung der Sendungsart, z. B. "Drucksache", der Vermerk der besonderen Versendungsform, z. B. "Einschreiben", und die Vorausverfügung, z. B. "Nicht nachsenden", sollen in deutlichem Abstand, bei maschinenschriftlicher Angabe mit einer Leerzeile, oberhalb der Bezeichnung des Empfängers stehen. Bei Platzmangel kann auf den Abstand verzichtet werden. Dann ist die unterste Zeile oberhalb der Bezeichnung des Empfängers zu unterstreichen.

Der Name des Empfängers und die Abhol- und Zustellangabe sollen ohne deutlichen Abstand untereinander geschrieben werden. S. P. P. Ballinger, R. F.

Der Bestimmungsort mit den postamtlichen Leitangaben (Postleitzahl und Bezeichnung des Zustellpostamtes) soll in deutlichem Abstand (eine Leerzeile) unterhalb der Abhol- oder Zustellangabe als unterste Zeile der Aufschrift stehen.

1.2 Abhol- oder Zustellangabe

Als Abholangabe ist bei Briefsendungen (außer bei Päckchen) die Bezeichnung "Postfach ..." anzugeben; die Nummer des Postfaches ist von rechts her in Zweiergruppen zu gliedern. Bei abzuholenden Paketsendungen und Päckchen ist als Abholangabe "Paketausgabe" zu setzen.

Neben der Abholangabe soll die Zustellangabe nicht in der Aufschrift gebracht werden. Wenn für Zwecke des Absenders beide Angaben in der Aufschrift erscheinen, soll die Zustellangabe möglichst auf derselben Zeile hinter der Abholangabe stehen. Bei Platzmangel soll die Abholangabe unter der Zustellangabe gebracht werden.

Bei Häusern mit vielen Wohnungen oder Büros soll in der Zustellangabe die Nummer des Hausbriefkastens, der Wohnung oder des Büros mit dem Zusatz "W" hinter der Hausnummer angegeben werden.

Ein Ortsteilname, der nicht der Bezeichnung des Zustellpostamtes dient, soll zusätzlich zum Sraßennamen angegeben werden, wenn der Straßenname im Zustellbereich desselben Zustellpostamtes mehrfach vorkommt; er soll dann vor dem Straßennamen, bei Platzmangel unter dem Straßennamen stehen. In allen anderen Fällen sollen derartige Zusätze weggelassen werden.

1.3 Bestimmungsort

Der Bestimmungsort muß in einer Zeile mit der Postleitzahl und der Bezeichnung des Zustellpostamtes angegeben sein. Er darf nicht gesperrt geschrieben und nicht unterstrichen sein.

Der Bestimmungsort soll nach der Schreibweise im postamtlichen Ortsverzeichnis ohne die kursiv gedruckten Zusätze angegeben sein. Er darf grundsätzlich nicht abgekürzt werden. Benutzer von EDV-Anlagen können vom Posttechnischen Zentralamt, Postfach 11 80, 6100 Darmstadt, ein Magnetband beziehen, auf dem die für die Bezeichnung der Bestimmungsorte wesentlichen Angaben gespeichert sind.

1.4 Postleitzahl

Die Postleitzahl muß in einem Abstand von einer Buchstabenbreite ohne Klammer oder ähnliche zusätzliche Zeichen vor dem Bestimmungsort stehen. Sie soll stets vierstellig angegeben werden. Bisher ein- bis dreistellig geschriebene Postleitzahlen sind durch angehängte Nullen auf vier Stellen zu erweitern.

1.5 Bezeichnung des Zustellpostamts

Auf Sendungen nach Orten mit mehreren Zustellpostämtern soll die Bezeichnung des Zustellpostamtes in einem Abstand von einer Buchstabenbreite hinter den Namen des Bestimmungsorts angegeben werden. Besteht die Bezeichnung des Zustellpostamts z. Z. noch aus dem Namen des Ortsteils, dann soll der Abstand zwischen den Namen des Bestimmungsorts und des Ortsteils durch einen Bindestrich geschlossen werden.

1.6 Besonderheiten für Orte ohne Postamt

Bei Orten ohne Postamt ist das Zustellpostamt mit dem Zusatz "Post" möglichst auf derselben Zeile wie der Bestimmungsort anzugeben, z. B.:

8491 Kleinaign Post Eschlkam

Bei Platzmangel ist der Zusatz in der darunterliegenden Zeile anzugeben, z. B.:

8821 Oberschwaningen Post Unterswaningen

2. Absenderangabe

Die Absenderangabe soll in den Bestandteilen und in der äußeren Anordnung der Anschrift entsprechen. Zwischen den einzelnen Zeilen soll kein besonderer Abstand gelassen werden. Auf der Aufschriftseite angebrachte Absenderangaben sollen in der linken oberen Ecke stehen.

3. Zusätzliche Informationen

Die gesamten Bestimmungen über Formen und Maße, Aufschrift und Außenseite der Briefsendungen sind in einem ausführlichen Merkblatt zusammengefaßt, das kostenlos abgegeben wird. Das Merkblatt enthält auch Empfehlungen für die Gestaltung der automationsgerechten Aufschriftseite einer Standardbriefsendung.

Anfang 1976 wird die Öffentlichkeit durch zusätzliche kurzgefaßte Informationen (Wurfsendungen, Faltblätter) angesprochen werden.

Die Gliederungsregeln sind auch in der vom Deutschen Institut für Normung herausgegebenen neuen DIN 5008, Regeln für Maschinenschreiben, enthalten.

4. Übergangsregelungen

Sendungen mit Anschriften der bisher üblichen Art werden bis auf weiteres nicht beanstandet. Die Post empfiehlt jedoch, die neue Form der Anschrift so blad wie möglich zu verwenden. Formblätter mit Vordrucken für die bisher übliche Anschrift können aufgebraucht werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über Aufschrift und Absenderangabe auf Postsendungen unverändert weiter. Die Ausführungsbestimmungen zur Postordnung werden berichtigt.

116—2 2110—2 ABINr. 157 vom 4. Dezember 1975 S. 1760

147

Der Hessische Minister der Finanzen

Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürg-

Ich habe Ministerialrat Dr. Dethloff ermächtigt, gem. § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) Schuldurkunden des Landes Hessen und Urkunden über Gewährleisfungen des Landes in unbeschränkter Höhe in meinem Auftrag zu unterzeichnen.

Wiesbaden, 8. 1. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen H 1000/76 — III A 1 a gez. R e i t z

StAnz. 5/1976 S. 225

148

Der Hessische Kultusminister

Parochialregulierungen im Ostteil des Kirchenkreises Hersfeld

Aufhebungs-, Errichtungs- und Umpfarrungsurkunde

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. S. 19) hat der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hilmes, der Evangelischen Kirchengemeinde Hillartshausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Motzfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Gehtsemane, sämtlich Kirchenkreis Hersfeld, wird gelöst.

Die Pfarrstelle Hilmes wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Hilmes wird damit zur Vikariatsgemeinde. Gleichzeitig wird in der Evangelischen Kirchengemeinde

Schenklengsfeld, Kirchenkreis Hersfeld, eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Der Status der Evangelischen Kirchengemeinde Gehsemane als Vikariatsgemeinde bleibt unberührt.

8 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilmes wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schenklengsfeld, Kirchenkreis Hersfeld, pfarramilich verbunden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hillartshausen und die Evangelische Kirchengemeinde Motzfeld werden mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Friedewald, Kirchenkreis Hersfeld, pfarramtlich verbunden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gethsemane wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Heimboldshausen, Kirchen-kreis Hersfeld, pfarramtlich verbunden.

Die evangelischen Einwohner des Ortsteils Herfa der Ge-meinde Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, scheiden

aus der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Friedewald aus und werden in die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Heringen, Kirchenkreis Hersfeld, eingepfarrt

§ 4

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heringen. Kirchenkreis Hersfeld, wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Hilfspfarrstelle Heringen eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12, 1, 1976

Der Hessische Kultusminister V C 5 - 881/11

StAnz. 5/1976 S. 225

149

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung

Bezug: Erlaß vom 30. 9. 1965 (StAnz. S. 1286)

Meln obengenannter Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 13. 1. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik I c 1 — 7 d 04 — 01

StAnz. 5/1976 S. 226

150

Hessisches Landesamt für Straßenbau Wiesbaden

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK);

Einführung der Leistungsbereiche 107, 109 und 128

Der Bundesminister für Verkehr hat mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/75 im Rahmen des Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau die Leistungsbereiche 107, 109 und 128 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Diese Leistungsbereiche sind auch im Bereich der Landes- und Kreisstraßenbaumaßnahmen anzuwenden.

Wiesbaden, 24. 12. 1975 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 11 - 61 c

StAnz. 5/1976 S. 226

5300 Bonn-Bad Godesberg 1, 1. 12. 1975

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/75

Der Bundesminister für Verkehr Im Auftrag Prof. Dr.-Ing. Leins StB 12/70.15.01/12040 Vms 75

Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

obersten Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken für

die Regierungen oder Mittelbehörden

die Autobahnämter

die Straßenbauämter

die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich:

An die

die Bundesanstalt für Straßenwesen

den Bundesrechnungshof

Beir.: Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)

Einführung der Leistungsbereiche (LB) hier: 107, 109 und 128

Bezug: Meine Allgem. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/ 1974 vom 15. 8. 1974 — StB 12/70.15.01/12040 Vms 74 ---

> Nr. 4/1975 vom 28. 2. 75 — StB 12/70.15.01/12010 Vms 75 — und Nr. 11/1975 vom 15. 7. 1975 — StB 12/70, 15.01/12023 Vms 75

Anlg.: Verzeichnis der Leistungsbereiche des STLK (Stand November 1975)

Von den 30 Leistungsbereichen, die für den "Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau" (STLK) vorgesehen sind, wurden bisher 17 Leistungsbereiche herausgegeben und mit den o. g. Allgem. Rundschreiben von mir eingeführt.

Inzwischen liegen drei weitere Leistungsbereiche vor. Es sind dies

LB 107 Landschaftsbau

LB 109 Wasserhaltung

LB 128 Zäune

Druck und Vertrieb der Leistungsbereiche veranlaßt die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Köln, die ich wieder beauftragt habe, Ihnen auf meine Kosten gesondert Exemplare in der Zahl dieses Allgemeinen Rundschreibens zuzusenden. Weitere von ihnen benötigte Exemplare können dort bezogen werden.

Ich führe die o. g. Leistungsbereiche des STLK für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues ein und bitte Sic, den STLK den Bauverträgen im Bundesfernstraßenbau zugrunde zu le-

Ich würde es begrüßen, wenn Sie den STLK auch bei Bauverträgen in Ihrem übrigen Zuständigkeitsbereich anwenden würden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Anlage zum

Allgemeinen Rundschreiben Nr. 18/1975

vom 1. Dezember 1975

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)

Verzeichnis der Leistungsbereiche des STLK (Stand November 1975)

. LB	101	Vermessung	i. B.
LB	102	Entwurf	i. B.
$_{ m LB}$	103	Bodenerkundung	i. B.
LB	104	Baustelleneinrichtung	01/74
LB	105	Verkehrssicherung	01/74
LB	106	Erdbau	01/74
LB	107	Landschaftsbau	07/75
LB	108	Baugruben, Leitungsgräben	01/74
LB	109	Wasserhaltung	07/75

			100 140 150 150
		Entwässerung für Straßen	11/74
LB	111	Entwässerung für Kunstbauten	11/74
		Tragschichten	01/74
LB	113	Bituminöse Decken	01/74
LB	114	Betondecken	01/74
LB	115	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen	01/74
$_{ m LB}$	116	Gerüste, Behelfsbrücken	02/75
		Tief-Gründungen	02/75
LB	118	Kunstbauten aus Beton, Stahl- und Spann-	
		beton	02/75
$_{ m LB}$	119	Mauerwerk für Kunstbauten	02/75
LB	120	Kunstbauten aus Stahl	i. B.
LB	121	Lager, Übergänge, Geländer für Kunst-	
		bauten	02/75
		Oberflächen- und Korrosionsschutz	i. B.
LB	123	Abdichtungen und Fugen für Kunstbauten	02/75
LB	124	Leiteinrichtungen	i. B.
LB	125	Verkehrszeichen	i. B.
LB	126	Lichtzeichenanlagen	i.B.
LB	127	Beleuchtung	i. B.
LB	128	Zäune	07/75
LB	129	Sonstige Ausstattung	i. B.
LB	190	Stundenlohnarbeiten	01/74

01/74 = Buchausgabe des LB, z. B. Ausgabe Januar 1974, liegt vor. L = Entwurf des LB liegt zur Verabschiedung vor. 1. B. = Entwurf des LB befindet sich in Bearbeitung.

151

Widmung von Neubaustrecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3097 und 3317 und der Kreisstraße 180 in den Gemarkungen Arheilgen/ Stadtteil von Darmstadt und Messel, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3097 in den Gemarkungen Arheiligen/Stadtteil von Darmstadt und Messel im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strekken

von km 9,185 neu (bei km 9,196 alt) bis km 10,848 neu (bei km 10,804 der L 3317 alt) = 1,663 km und

von km 10,854 neu (bei km 10,816 der L 3317 alt) bis km 10,920 neu (bei km 10,873 alt) = 0,066 km werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3097 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

 Die im Zuge der Landesstraße 3317 neugebauten Strecken von km 2,218 neu (bei km 2,227 alt) bis km 3,268 neu (bei km 9,445 der L 3097 alt) = 1,050 km

von km 3,274 neu (bei km 9,429 der L 3097 alt) bis km 3,312 neu (bei km 9,436 der L 3097 neu) = 0,038 km werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strekken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3317 in das Verzeichnis der

Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3097 von km 9,196 alt (bei km 9,185 der L 3097 neu) bis km 9,429 alt (bei km 3,274 der L 3317 neu) = 0,233 km

von km 9,445 alt (bei km 3,268 der L 3317 neu) bis km 10,873 alt (bei km 10,920 der L 3097 neu) = 1,428 km haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
 von km 10,780 alt bis km 10,795 alt
 =0,015 km
 wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als

Teilstrecke der Kreisstraße 180 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Darmstadt über.

b) Die Teilstrecken
von km 9,528 alt bis km 9,657 alt

und
von km 9,722 alt bis km 10,780 alt

werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft
(§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften
Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG
nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum
gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Messel über (§ 43

c) Die Teilstrecken
von km 9,196 alt bis km 9,429 alt
von km 9,445 alt bis km 9,528 alt
von km 9,657 alt bis km 9,722 alt
und
von km 10,795 alt bis km 10,873 alt
sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraßen 3317
von km 2,227 alt (bei km 2,218 der L 3317 neu)
bis km 3,435 alt (an der L 3097 alt)

= 1,208 km
und

von km 10,765 alt (bei km 10,975 der L 3097 alt) bis km 10,804 alt (bei km 10,848 der L 3097 neu) = 0,039 km haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

HStrG).

von km 10,785 alt bis km 10,804 alt = 0,039 km wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 180 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Darmstadt über (§ 41 HStrG).

b) Die Teilstrecke
 von km 2,436 alt bis km 3,435 alt
 wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Messel über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke von km 2,227 alt bis km 2,436 alt = 0,209 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 180

von km 10,388 alt (an der L 3097 alt) bis km 11,170 alt (bei km 0,732 der K 180 neu) = 0,782 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
von km 10,388 alt bis km 11,065 alt
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5
Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strekke für die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Messel über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke von km 11,065 alt bis km 11,170 alt = 0,105 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3097 von km 9,429 alt bis km 9,445 alt = 0,016 km wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 Bestandteil der Landesstraße 3317 und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3317

von km 10,804 alt bis km 10,816 alt = 0,012 km wird zum gleichen Zeitpunkt Bestandteil der Landesstraße Nr. 3097.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 1. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 5/1976 S. 227

152

Der Hessische Sozialminister

Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes Hessen

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009) setzt sich zum Ziel, ein bedarfsgerecht gegliedertes System leistungsfähiger Krankenhäuser zu schaffen. Diesem Ziel soll u. a. die Forderung dienen, daß die Bundesländer gem. § 6 KHG Krankenhausbedarfspläne aufzustellen haben.

Dicsem gesetzlichen Auftrag hat das Land Hessen im November 1972 entsprochen, indem die bis dahin eingeleiteten Entwicklungen und Überlegungen zur Fortentwicklung des Krankenhauswesens zu längerfristigen Planvorstellungen konkretisiert und in einem Krankenhausplan niedergelegt worden sind. Dieser Plan soll kein starres System darstellen, sondern ständig den neuesten Erkenntnissen angepaßt und fortgeschrieben werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit Inkraftireten des jetzt geltenden Krankenhausplanes rechtfertigt die Weiterentwicklung im Krankenhausbereich eine erste Fortschreibung dieses Planes.

Die nachfolgenden Eckdaten des fortgeschriebenen Krankenhausplanes sind das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen unter Mitwirkung aller hieran interessierten und nach geltendem Recht zu beteiligenden Organisationen und Verbände. Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. 12. 1975 diesen Eckdaten gem. § 6 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 145) zugestimmt.

Eine nähere Beschreibung und Verfeinerung dieses fortgeschriebenen Krankenhausplanes wird in einer 2. Phase im Laufe des Jahres 1976 folgen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch noch darauf hinzuweisen, daß auf Grund neuerer Erkenntnisse die Einwohnerzahl Hessens im Jahre 1985 unter der Zahl liegen wird, die bei der Aufstellung des Krankenhausplanes im Jahre 1972 angenommen worden ist. Dieser Gesichtspunkt und der seit Jahren zu

beobachtende Rückgang der Verweildauer rechtfertigt eine Reduzierung der ursprünglichen Planungsziele für die stationäre Krankenversorgung. Anstelle der ursprünglich für das Jahr 1985 beabsichtigten Vorhaltung von 43 210 Betten werden nunmehr 38 374 Betten im Jahre 1985 bedarfsgerecht sein. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand hat dies zur Folge. daß einige Krankenhäuser nicht auf Dauer für die Versorgung der Bevölkerung im fortgeschriebenen Krankenhaus-plan festgeschrieben sind. Solche Krankenhäuser sind im Krankenhausplan für das Planzieljahr 1985 mit einem — versehen. Ein Zeitpunkt für das Ausscheiden dieser Häuser ist nicht festgelegt worden Bis zum Ausscheiden aus der Be-darfsplanung ist die Förderung dieser Häuser gesichert. Das Ausscheiden aus der Bedarfsplanung bedeutet nicht Schließung des Krankenhausbetriebes. Sofern die Träger dieser Krankenhäuser nicht willens sind, künftig andere, z. B. krankenhausentlastende Aufgaben zu übernehmen, ist ihr Fortbestand auch außerhalb der Bedarfsplanung durchaus denkbar. Da jedoch der Krankenhausplan auch künftig in gewissen Abständen dem jeweiligen Erkenntnisstand angepaßt werden soll, sind auch in dieser Hinsicht Anderungen durchaus möglich.

Im Rahmen dieser Fortschreibung des Krankenhausplanes ist vorgesehen, in jedem Krankenhausversorgungsgebiet etwa 10% der für 1985 geplanten Krankenhausbetten der sog. Nachsorgebehandlung zuzuordnen. Insgesamt sollen im Jahre 1985 3020 Betten für die Nachsorgebehandlung im Lande Hessen zur Verfügung stehen. Die Zuordnung von Nachsorgebetten für jedes einzelne Krankenhaus ist als Orientierungshille zu werten. Abweichungen nach oben oder unten müssen möglich bleiben.

Wiesbaden, 22. 12. 1975 Der Hessische Sozialminister III B 2 — 180 04/01

StAnz. 5/1976 S. 228

Abschnitt I - Akutkrankenhäuser

Gegenüberstellung des Betten-Ist (31. 12. 1974) mit dem Betten-Soll (1985) im Rahmen der Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes Hessen

- Krankenhäuser der Akutversorgung -

Krankenhausver- sorgungsgebiet	Betten nach geltendem Kran- kenhausplan		vornandene Betten		Genlante Betten im Hahmen der Fortschreibung des Krankenhausplanes 1985					
	1.1.71		31.12.1974 absoluti Vers.Grad		Betten insgesant absolut Vers. Grad		Akutbetten hachsormebett			
Kassel	5.505	6.828	5.950	7,19	6.131	7,31	5.571	200		
Fulda	2.364	2.417	2.437	6,74	2.418	6,56	2.184	254		
Gießen-Marburg	5.875	7.474	6.591	7,66	6.401	7,37	5.985	416		
Wiesbaden-Limburg	3.496	4.379	3.902	6,46	3.838	6,27	3.530	300		
Frankfurt-Offenbach	13.544	16.045	14.033	6,90	13.970	6,75	12.987	<u>ರಿದ</u> ≩		
Dermstadt	4.154	6.067	4.343	4,88	5.616	6,03	5.097	51 9		
Lend Hesson	34.938	43.210	37.256	6,68	38.374	6,74	35-354	3020 ⁻		

1.1.1971 1985 31.12.1974 insgesamt Akutbetten Nachtebet	fd. Ir.	Krankenhaus .	Bette nach gelt Krankenh	ausplan	vorhandene, in nung einbezogene Betten	schreibung	985 im Rahme des Krankenh dav	ausplanes
Statiktrankenhaus 989 1450 1000 1150 1050 1				1985	31. 12. 1974	insgesamt		Nachsorge betten
Rassel							•	
Rassel	L		989	1 450	1 000	1 150	1 050	100
Ellisabeth-Krankenhaus 214 262 214 214 196 Linkonissen-Krankenhaus 216 245 245 245 209 Linkonissen-Krankenhaus 57 165 165 165 147 Linkonissen-Krankenhaus 57 165 165 165 147 Marien-Krankenhaus 197 253 224 209 191 Linkonissen-Krankenhaus 24 24 269 191 Linkonissen-Krankenhaus 24 24 269 191 Linkonissen-Krankenhaus 24 24 269 191 Kassel 38 38 38 38 38 38 38 Kilink Dr. Koch 38 38 38 38 38 38 Kinderkrankenhaus "Park Schönfeld" 152 172 152 152 152 152 Kinderkrankenhaus "Zum Kind von 105 105 105 105 Kinderkrankenhaus "Zum Kind von 105 105 105 105 Kinderkrankenhaus "Zum Kind von 105 105 105 105 Crhopsdiche Klinik Dr. Meyer-Delpho 33 33 33 33 33 33 Könlighn-Elena-Klinik 190 225 204 204 204 Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho 33 38 38 38 38 38 Könlighn-Elena-Klinik 110 110 110 110 110 Kassel 110 110 110 110 Kassel 110 110 110 110 110 Kassel 110 110 110 110	3		243		280	280	244	36
Kassel 216 245 246 245 249 245 249 245 248 2			214		214	214	196	18
Kassel	:		216	245	245	245	209	36
Marien-Krankenhaus 197 253 224 209 191			57		165	165	147	18
Ludwig-Noll-Krankenhaus	-	Marien-Krankenhaus	197		224	209	191	18
Kilnik Dr. Koch 83 83 83 83 83 83 83 8		Ludwig-Noll-Krankenhaus	94	94	94	Umwandlun	g in Sonderk	rankenha
Kinderkrankenhaus "Park Schönfeld", Kassel Kinderkrankenhaus "Zum Kind von Brisbant", Kassel Orthopädische Klinik Rassel Urologische Klinik Rassel Rönigin-Elena-Klinik Rassel Rönigin-Elena-Klinik Rassel Rönigin-Elena-Klinik Rassel Richarkenhaus Reschwege Richarkenhaus Reschwege Richarkenhaus Reschwege Richarkenhaus Reschwege Richarkenhaus Reschwege Richarkenhaus Robert Richarkenhaus Reschwege Richarkenhaus Robert Richarkenhaus Robert Richarkenhaus Robert Richarkenhaus Robert Richarkenhaus Robert Richarkenhaus Richarkenhaus Robert		Klinik Dr. Koch	83	83	83	83	83	-
Rinderkrankenhaus "Zum Kind von Brabant", Kassel 105 1		Kinderkrankenhaus "Park Schönfeld",					152	
Designation		Kinderkrankenhaus "Zum Kind von		r		1		
Name		Orthopädische Klinik						
Königh-Elena-Klinik Kassel 110		Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho	1 1	1 142K 78 1		-	-	
Kreiskrankenhaus Seschwege	· }-	Königin-Elena-Klinik						
Kreiskrankenhaus				.7.				36
Homberg		•		-				, 30
Fritzlar				. 11		0		
Hofgeismar 192 223 192 223 205		•						
wohlfahrt, Helmarshausen 112 134 134 134 134 0 Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen 60 J0 90 (A) 90 (A) — 0 Klinik u. Reha-Zentrum Lippoldsberg 50 (A) 100 (A) 100 (A) 100 (A) 100 (A) 1 Kreiskrankenhaus Wolfhagen 121	}		192	the companies	**			18
Gesundbrunnen		wohlfahrt, Helmarshausen	112	134				
Lippoldsberg 50 (A) 100 (A) 10		Gesundbrunnen	60		90 (A)		•	90
Wolfhagen		Lippoldsberg	50 (A)		100 (A)			
Melsungen 86 108 86 108 108 3 Klinik Dr. Wittich Melsungen 40 (A) — 40 (A) — — 4 Kreiskrankenhaus Rotenburg 182 250 182 207 189 5 Herz-Kreislaufzentrum Rotenburg — — — 12 (A) 12 (A) 6 Stadtkrankenhaus Arolsen 170 206 193 198 180 7 Stadtkrankenhaus Korbach 261 277 266 292 274 8 Stadtkrankenhaus Bad Wildungen 207 207 207 207 189 9 Klinik Dr. Niebel Korbach 23 23 23 — — 0 St. Liborius-Krankenhaus Bad Wildungen 39 (A) — 39 (A) — — 1 St. Elisabeth-Krankenhaus Volkmarsen 40 102 102 102 102 2 Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen 198 282 201 250 232 3 Krankenhaus Fürstenhagen 110 — 110 Umwandlung in Sonderkrankenhaus 4 Orthopädische Klinik Hessisch-Lichtenau 180		Wolfhagen	121		121	121	121	
Melsungen		Melsungen	86	108	86	108	108	
Herz-Kreislaufzentrum Rotenburg	3	Melsungen		2.00			100	18
6 Stadtkrankenhaus Arolsen 170 206 193 198 180 7 Stadtkrankenhaus Korbach 261 277 266 292 274 8 Stadtkrankenhaus Bad Wildungen 207 207 207 207 189 9 Klinik Dr. Niebel Korbach 23 23 23 — — 0 St. Liborius-Krankenhaus Bad Wildungen 39 (A) — 39 (A) — — 1 St. Elisabeth-Krankenhaus Volkmarsen 40 102 102 102 102 2 Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen 198 282 201 250 232 3 Krankenhaus Fürstenhagen 110 — 110 Umwandlung in Sonderkrankenhaus Sonderkrankenhaus Libertenhaus Libe			182	250	182			
Arolsen					105	100		18
Stadtkrankenhaus Stadtkrankenhaus Stadtkrankenhaus Bad_Wildungen 207 207 207 207 189	_				_			18 18
Rad_Wildungen		Stadtkrankenhaus		· identities	•			18
Korbach 23 23 23 23 23 23 23 2	9	Klinik Dr. Niebel		1 × 11 × 12 × 12		201	109	. 10
Bad Wildungen 39 (A) — 39 (A) — 102 102 102 102 102 202 202 202 201 250 232 232 232 232 232 233 236 236 236 230		St. Liborius-Krankenhaus		ry - elimina i	*			
Volkmarsen 40 102 102 102 102 2 Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen 198 282 201 250 232 3 Krankenhaus Fürstenhagen 110 — 110 Umwandlung in Sonderkrank 4 Orthopädische Klinik Hessisch-Lichtenau 180 180 180 230 230		Bad Wildungen St. Elisabeth-Krankenhaus		•		400	100	
Witzenhausen 198 282 201 250 232 3 Krankenhaus Fürstenhagen 110 — 110 Umwandlung in Sonderkrank 4 Orthopädische Klinik Hessisch-Lichtenau 180 180 180 230 230		Volkmarsen		,				
Fürstenhagen 110 — 110 Umwandlung in Sonderkran. 4 Orthopädische Klinik Hessisch-Lichtenau 180 180 180 230 230		Witzenhausen	198			•		18
Hessisch-Lichtenau 180 180 180 230 230		Fürstenhagen	110					krankenl
ou mensione Operationingen		Hessisch-Lichtenau			180		230	100
insgesamt: 5 505 6 828 5 950 6 131 5 571	50			11188881	5 950		5 571	560

	Krankenhaus	Bet nach ge Kranken	lten Itendem hausplan	vorhandene, in Planung einbezogene Betten	Planziel für schreibung	1985 im Rahm g des Kranken	ihausplanes
		1. 1. 1971	1985	31. 12. 1974	insgesamt	da Akutbetten	von Nachsorge- betten
Kra	nkenhausversorgungsgebiet Fulda						
1	Städtische Krankenhaus Fulda						
2	r uiua Heilig-Geist-Krankenhaus	640	746	655	757	685	72
_	Fulda	101		104	Umwandlun	g in Sonderl	erankonhaus
3	Herz-Jesu-Kreiskrankenhaus Fulda	234				S III DOIRECT	aracineus
4	Klinik Dr. Poeschel	234	280	262	262	244	18
5	Fulda Städtisches Berta-Krankenhaus	20	20	20	20	20	
_	Tann	25		25			_
6	Sanatorium Dr. Siegmund Gersfeld	95 (4)		07 / 11			
7	Bürgerhospital	25 (A)	_	25 (A)			
3	Hünfeld	205	205	205	205	187	. 18
8	Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	547	640	547	cen	000	
)	Krankenhaus St. Elisabeth.		0-20	941	662	608	54
)	Bad Hersfeld Krankenhaus Eichhof	60		60			
	Lauterbach	264	283	272	283	229	54
•	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	04.0	* 2.2		200	ALL U	31
?	Krankenhaus Salmünster	210 33	210 33	229 33	229	211	18
							
	insgesamt: Versorgungsgebiet Fulda	2 364	2 417	2 437	2 418	2 184	234
	Universitätskliniken Gießen	1 560	1 800	1 603	1 380	1 340	40
	kenhausversorgungsgebiet Gießen—Ma	-				•	
	Universitätskliniken Gießen	1 560	1 200	1 602	1 200	1.040	
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen	1 560 156	1 800 156	1 603 156	1 380 156		40
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen	156 177	156 202	156 177		1 340 156 184	40 — 18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen	156 177 63	156 202 63	156 177 63	156 202 63	156 184 63	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg	156 177 63 1 325	156 202 63 1 620	156 177 63 1 409	156 202 63 1 380	156 184	
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen	156 177 63	156 202 63 1 620 80	156 177 63 1 409 80	156 202 63 1 380	156 184 63 1 360	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld	156 177 63 1 325 80	156 202 63 1 620	156 177 63 1 409 80 19	156 202 63 1 380 — 19	156 184 63 1 360 — 19	18 — 20 —
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf	156 177 63 1 325 80 19	156 202 63 1 620 80 19	156 177 63 1 409 80	156 202 63 1 380	156 184 63 1 360	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie	156 177 63 1 325 80 19 140	156 202 63 1 620 80 19 248	156 177 63 1 409 80 19 175	156 202 63 1 380 — 19 202	156 184 63 1 360 — 19 184	18 — 20 —
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus	156 177 63 1 325 80 19	156 202 63 1 620 80 19 248	156 177 63 1 409 80 19	156 202 63 1 380 — 19 202	156 184 63 1 360 — 19 184	18 — 20 —
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg	156 177 63 1 325 80 19 140	156 202 63 1 620 80 19 248	156 177 63 1 409 80 19 175	156 202 63 1 380 — 19 202 110	156 184 63 1 360 — 19 184	18 — 20 —
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A)	156 202 63 1 620 80 19 248 165	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A)	156 202 63 1 380 — 19 202	156 184 63 1 360 — 19 184	18 — 20 —
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268	156 202 63 1 620 80 19 248 165	156 177 63 1 409 80 19 175 110	156 202 63 1 380 — 19 202 110	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18 20 — 18 —
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A)	156 202 63 1 620 80 19 248 165	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A)	156 202 63 1 380 — 19 202 110	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18 20 — 18 —
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268	156 202 63 1 620 80 19 248 165	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — 30	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18 20 — 18 — — 36
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650 —	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30	156 202 63 1 380 — 19 202 110 —	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18 20 — 18 — — 36
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Halger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — 30	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18 20 — 18 — — 36
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenberg	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650 —	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — 30	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18 20 — 18 — — 36
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Halger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75 20	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650 — 75 20 266	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70 20	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — \$ 500 30 Umwandlung — 292	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenberg Kreiskrankenhaus Lich Laubacher Stift	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650 — 75	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — } 500 30 Umwandlung —	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenheus Frankenberg Kreiskrankenhaus Lich Laubacher Stift Laubacher	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75 20	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650 — 75 20 266	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70 20	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — \$ 500 30 Umwandlung — 292	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenberg Kreiskrankenhaus Lich Laubacher Stift Laubach Klinik Dr. Glock Lollar	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75 20 134	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650 — 75 20 266	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70 20 146 223	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — \$ 500 30 Umwandlung — 292	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenheus Frankenberg Kreiskrankenhaus Lich Laubacher Stift Laubach Klinik Dr. Glock Lollar Krankenhaus	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75 20 134 223 41 56	156 202 63 1 620 80 19 248 165 650 75 20 266 316 56	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70 20 146 223 41	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — \$ 500 30 Umwandlung — 292 244 — —	156 184 63 1 360 — 19 184 110 — 464 30 in Sonderkr — 256 226 — —	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenberg Kreiskrankenhaus Lich Laubacher Stift Laubach Klinik Dr. Glock Lollar Krankenhaus Wehrda	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75 20 134 223	156 202 63 1 620 80 19 248 165 650 75 20 266 316	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70 20 146 223	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — \$ 500 30 Umwandlung — 292	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenheus Frankenberg Kreiskrankenhaus Lich Laubacher Stift Laubach Klinik Dr. Glock Lollar Krankenhaus Wehrda Kreis- und Stadtkrankenhaus Wetzlar	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75 20 134 223 41 56	156 202 63 1 620 80 19 248 165 650 75 20 266 316 56	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70 20 146 223 41	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — \$ 500 30 Umwandlung — 292 244 — —	156 184 63 1 360 — 19 184 110 — 464 30 in Sonderkr — 256 226 — —	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenberg Kreiskrankenhaus Lich Laubacher Stift Laubacher Stift Laubacher Krankenhaus Wehrda Kreis- und Stadtkrankenhaus	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75 20 134 223 41 56 211	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650 — 75 20 266 316 — 56 211 658	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70 20 146 223 41 56 211 695	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — \$ \$500 30 Umwandlung — 292 244 — 211 676	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18
	St. Josefs-Krankenhaus Gießen Ev. Schwesternhaus Gießen Balserische Stiftung Gießen Universitätskliniken Marburg Klinik St. Elisabeth Marburg Klinik Dr. Schweckendick Marburg Kreiskrankenhaus Alsfeld DRK-Krankenhaus Biedenkopf Klinik für externe Therapie Bad Endbach Kreiskrankenhaus Dillenburg FriedrZimmer-Krankenhaus Herborn Städtisches Krankenhaus Haiger Orthopädische Klinik Herborn Entbindungsanstalt Kolmar Herborn Kreiskrankenhaus Frankenberg Kreiskrankenhaus Lich Laubacher Stift Laubach Klinik Dr. Glock Lollar Krankenhaus Wehrda Kreis- und Stadtkrankenhaus Wetzlar Kreiskrankenhaus	156 177 63 1 325 80 19 140 105 20 (A) 268 128 30 75 20 134 223 41 56 211	156 202 63 1 620 80 19 248 165 — 650 — 75 20 266 316 — 56 211	156 177 63 1 409 80 19 175 110 20 (A) 280 111 30 70 20 146 223 41 56 211	156 202 63 1 380 — 19 202 110 — \$ \$500 \$ 30 Umwandlung — 292 244 — 211	156 184 63 1 360 ————————————————————————————————————	18

*		Bette	7	orhandene, in	Planziel für 1	985 im Rahme	en der Foi
fd. Ir.	Krankenhaus	nach gelte Krankenha	ndem Plan	ung einbezogene Betten	schreibung	des Krankenl dav	nausplanes 70n
	•	1. 1. 1971	1985	31. 12. 1974	insgesamt	Akutbetten	Nachsorge betten
1	Neurologische Klinik Braunfels	20 (A)	47 (A)	47 (A)	47 (A)	47 (A)	
5	Sanatorium Waldhof Elgershausen GmbH	106 (A)	106 (A)	106 (A)	106 (A)	106 (A)	
3	Kreiskrankenhaus Schwalmstadt	232	282	242	282	246	36
7	Nervenklinik Hephata Treysa	90	90	90	90	90	(married)
1	Berglandklinik Bad Endbach	56	104	104	104		104
	insgesamt:	5 875	7 474	6 591	6 401	5 985	416
	Versorgungsgebiet Gießen-Marburg		7.25				
rar	nkenhausversorgungsgebiet: Wiesbader	ı—Limburg	. 171				
l	Städtische Kliniken Wiesbaden	926	1 198	968	950	840	110
	Paulinenstift Wiesbaden	350	350	350	350	314	36
	St. Josefs-Hospital Wiesbaden	500	500	477	477	423	54
:	DRK-Krankenhaus Wicsbaden	104	1.04	104	104	104	
	Aukammklinik — Dr. Frère — Wicsbaden	42	49	49	49	49	
	Orthopädische Klinik Wiesbaden	98	98	125	125	125	
	Klinik Dr. Lichtenheld Wiesbaden	16	16	16	16	16	
j	Augenheilanstalt Wiesbaden	100	100	100			_
)	Klinik Bethanien Wiesbaden	21	-	21			
)	Deutsche Klinik für Diagnostik Wiesbaden		56	56	72	72	
	Rheumaklinik Wiesbaden	_	80			Rheuma- Siehe Au	chirurgie ikammkli
2	St. Vincenz-Hospital Limburg	354	550	534	534	480	54
3	St. Anna-Krankenhaus Hadamar	100	100	100	100	100	
ŧ	Kinderklinik Schloß Dehrn	84	84	84	84	84	
5	Marienkrankenhaus Flörsheim	156	156	156	156	156	
3	Kreiskrankenhaus Weilburg	110	289	232	232	214	18
7	Kreiskrankenhaus Eliville	114	75) (6554) 80 Strippin	109	330	294	36
8	Krankenhaus Rüdesheim	180	230	180	330	207	
9	Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach	150	220	150	150	150	
0	Kreiskrankenhaus Idstein	62	. 80	62	. 80	80	
1	Orthopädische Klinik Bad Schwalbach	29	30	29	29	29	
	insgesamt:	3 496	4 379	3 902	3 838	3 530	308
	Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limb	ourg	### PART 1				
Kra	ankenhausversorgungsgebiet: Frankfur	t/M.—Offenbach	Wor 10:				
1	Universitätskliniken Frankfurt	1 971	2 000	1 821	1 700	1 700	
	- I I I I I I I I I I I I I I I I I I I		<u>(1981)</u>	4.3	A		

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Beti nach gel Krankeni	tendem	vorhandene, in Planung einbezogene Betten	Planziei für schreibung	1985 im Rahm des Kranken	en der Fort- hauspianes von
dans		1. 1. 1971	1985	31, 12, 1974	insgesamt	Akutbetten	von Nachsorge- betten
3	St. Markus-Krankenhaus						
4	Frankfurt St. Katharinen-Krankenhaus	647	647	669	516	462	54
5	Frankfurt St. Marien-Krankenhaus	481	481	481	455	419	36
6	Frankfurt Bürgerhospital	415	415	415	390	354	36
-	Frankfurt	417	428	417	417	381	36
7	Hospital z. Hl. Geist Frankfurt	349	349	347	309	291	18
8	Krankenhaus Nord-West Frankfurt	610	710	605			10
9	St. Elisabeth-Krankenhaus Frankfurt				605	605	
10	Krankenhaus Sachsenhausen	290	330	290	290	272	18
11	Frankfurt Krankenhaus Maingau	311	311	311	295	277	18
12	Frankfurt DRK-Krankenhaus 1866	259	259	259	251	233	18
13	Frankfurt	268	268	268	251	233	18
	Krankenhaus Bethanien Frankfurt	236	236	236	`		
14	Krankenhaus Mühlberg Frankfurt	105	105	105	316	280	36
15	Diakonissen-Krankenhaus Frankfurt				,		
16	Krankenhaus d. Barmherzigen Brüder Frankfurt	154	155	154	154	154	
17	Krankenhaus Riederwald	106	106	106	106	106	-
18	Frankfurt Clementine Kinderkrankenhaus	49		49	_		· —
19	Frankfurt Städtisches Kinderkrankenhaus	85	85	85	85	85	
	Frankfurt	77	77	77			MARKE.
20	Orthopädische Univ. Klinik Friedrichsheim, Frankfurt	296	296	300	200	200	
21	Berufsgen. Unfallkrankenhaus Frankfurt	241	341	241	341		
22	Stadtkrankenhaus Hanau					341	
23	Kreiskrankenhaus	570	915	689	725	653	72
24	Maintal St. Vincenz-Krankenhaus	•	430	_	250	232	18
25	Hanau Stadtkrankenhaus	255	340	255	297	261	36
26	Offenbach Ketteler-Krankenhaus	608	1 200	1 033	1 083	963	120
	Offenbach	335	335	335	300	264	35
27	Bezirkskrankenhaus Gedern	66		66	_		••
28	Kreiskrankenhaus Schotten	180	180		100		
29	Mathilden-Hospital		100	180	180	162	18
30	Büdingen Städt. Krankenhaus	152	250	152	200	182	18
	Bad Nauheim Konitzkystift	192	192	200)		
	Bad Nauheim	100 (A)	220 (A)	100 (A)	292	256	36
	Kreiskrankenhaus Friedberg	147	268		969	050	4-
33	Kreiskrankenhaus		200	147	268	250	18
34	Bad Vilbel Johanniter-Krankenhaus	45 65	_	48	Manager		
	Niederweisel	υυ	_	(geschlossen)	_	_	*********
	Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim	60 (A)	84 (A)				
	Kreiskrankenhaus Gelnhausen	·		40-5			_
	- CAMITAUDEIL	332	430	430	430	394	36

ankenhaus i Orb eiskrankenhaus i Soden (Ts.) eiskrankenhaus fheim nik Dr. Schullenberg fheim eiskrankenhaus i Homburg ankenhaus nigstein K-Krankenhaus onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen	Krankenh 1. 1. 1971 55 327 180 29 564 64 20 145 67 385 97 56 13 544 841 270	1985 377 240 640 160 151 385 430 56 16 045	31. 12. 1974 55 327 180 30 600 63 (geschlossen) 145 147 405 114 56 14 033	145 147 405 194 112 13 970	20 (A) 451 546 145 147 369 176 112 12 987	56
d Orb eiskrankenhaus d Soden (Ts.) eiskrankenhaus fheim nik Dr. Schullenberg fheim eiskrankenhaus d Homburg ankenhaus nigstein K-Krankenhaus onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ligenstadt urologische Klinik d Homburg sgesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift	327 180 29 564 64 20 145 67 385 97 56 13 544	377 240 640 160 151 385 430 56 16 045	327 180 30 600 63 (geschlossen) 145 147 405 114 56 14 033	\$\begin{align*} 507 \\	451 546 145 147 369 176 112 12 987	54 ————————————————————————————————————
eiskrankenhaus d Soden (Ts.) eiskrankenhaus fheim nik Dr. Schullenberg fheim eiskrankenhaus d Homburg ankenhaus nigstein K-Krankenhaus onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ligenstadt urologische Klinik d Homburg egesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ffenbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt eisdethenstift ermstadt	327 180 29 564 64 20 145 67 385 97 56 13 544	377 240 640 160 151 385 430 56 16 045	327 180 30 600 63 (geschlossen) 145 147 405 114 56 14 033	\$\begin{align*} 507 \\	451 546 145 147 369 176 112 12 987	54 ————————————————————————————————————
eiskrankenhaus fheim nik Dr. Schullenberg fheim eiskrankenhaus d Homburg ankenhaus nigstein K-Krankenhaus onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus igenstadt urologische Klinik d Homburg egesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — fenbach ahausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift	180 29 564 64 20 145 67 385 97 56 13 544	240 	180 30 600 63 (geschlossen) 145 147 405 114 56 14 033	145 147 405 194 112 13 970	546 145 147 369 176 112 12 987	54 ————————————————————————————————————
nik Dr. Schullenberg fheim eiskrankenhaus d Homburg ankenhaus nigstein K-Krankenhaus onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus itgenstadt urologische Klinik d Homburg egesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — fenbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift	29 564 64 20 145 67 385 97 56 13 544	160 151 385 430 56 16 045	30 600 63 (geschlossen) 145 147 405 114 56 14 033	145 147 405 194 112 13 970	145 147 369 176 112 12 987	
eiskrankenhaus d Homburg ankenhaus nigstein K-Krankenhaus onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus itgenstadt urologische Klinik d Homburg igesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ffenbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift	564 64 20 145 67 385 97 56 13 544	160 151 385 430 85 16 045	600 63 (geschlossen) 145 147 405 114 56	145 147 405 194 112 13 970	145 147 369 176 112 12 987	
d Homburg ankenhaus nigstein K-Krankenhaus onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus itgenstadt urologische Klinik d Homburg igesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — Henbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift	64 20 145 67 385 97 56 13 544	160 151 385 430 85 16 045	63 (geschlossen) 145 147 405 114 56 14 033	145 147 405 194 112 13 970	145 147 369 176 112 12 987	
nigstein K-Krankenhaus onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ligenstadt urologische Klinik d Homburg sgesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift	20 145 67 385 97 56 13 544	160 151 385 430 56 16 045	(geschlossen) 145 147 405 114 56 14 033	147 405 194 112 13 970	147 369 176 112 12 987	18
onberg unusklinik lkenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ngen eiskrankenhaus ligenstadt urologische Klinik d Homburg sgesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift armstadt	145 67 385 97 56 13 544	151 385 430 56 16 045	145 147 405 114 56 14 033	147 405 194 112 13 970	147 369 176 112 12 987	18
kenstein eiskrankenhaus ingen eiskrankenhaus ngen eiskrankenhaus ligenstadt urologische Klinik d Homburg sgesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach ahausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift	67 385 97 56 13 544	151 385 430 56 16 045	147 405 114 56 14 033	147 405 194 112 13 970	147 369 176 112 12 987	18
ingen eiskrankenhaus ngen eiskrankenhaus eiskrankenhaus eiskrankenhaus eigenstadt urologische Klinik d Homburg egesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — efenbach chausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken ermstadt eisabethenstift ermstadt	385 97 56 13 544	385 430 56 16 045	405 114 56 14 033	405 194 112 13 970	369 176 112 12 987	18
ngen eiskrankenhaus ligenstadt urologische Klinik d Homburg sgesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift armstadt	97 56 13 544 841	385 430 56 16 045	114 56 14 033	194 112 13 970	176 112 12 987	18
eiskrankenhaus ligenstadt urologische Klinik d Homburg sgesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach uhausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift	56 13 544 841	430 56 16 045	56 14 033	112 13 970	112	
urologische Klinik d Homburg gesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach ihausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken armstadt isabethenstift armstadt	56 13 544 841	56 16 045	14 033	13 970	12 987	983
gesamt: ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach hausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken ermstadt isabethenstift	13 544	16 045				983
ersorgungsgebiet Frankfurt (M.) — ifenbach hausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken ermstadt isabethenstift ermstadt	. 841	# <u>1.</u> Zemae : 4, 3] (Mes.:	887	1.000		
ihausversorgungsgebiet Darmstadt ädtische Kliniken irmstadt isabethenstift irmstadt			887	1.000		
ırmstadt isabethenstift ırmstadt			887	1 000		
armstadt	270	W. C.	•••	1 209	1 153	56
ing Tingmital		413	270	395	335	60
ice-Hospital armstadt	295	350	281	320	320	-
arienhospital armstadt	140	140	132	132	132	_
NO-Klinik Dr. Heuer armstadt	7		7	-		-
eber'sche Augenklinik	15	157	(Klinik geschlosse	<u> </u>	• -	
armstadt ädtisches Krankenhaus		400	101	373	333	46
eppenheim (1985 — Kreiskrankenhs.) eilig-Geist-Hospital	101	496				
ensheim t. Marienkrankenhaus	215	220	220	220	220	
ampertheim v. Krankenhaus	120	120	120	120	40	8
ampertheim	95	95 	95	95	95	
iernheim	100	100	106	106	94	1
indenfels	. 92	141	144	162	144	1
orsch	65	103	115	115	115	-
linik Auerbach ensheim-Auerbach	90	90	126	126	126	à
Treiskrankenhaus ugenheim	157	280	157	157	141	1
Creiskrankenhaus	300	300	297	342	312	٠ و
•		182	182	182	157	2
it. Rochus-Krankenhaus Dieburg Kreiskrankenhaus Erbach	255	140	255	382	341	4
	t. Josefs-Krankenhaus iernheim uisenkrankenhaus indenfels t. Josefs-Krankenhaus orsch linik Auerbach ensheim-Auerbach ireiskrankenhaus ugenheim ireiskrankenhaus troß-Umstadt t. Rochus-Krankenhaus	t. Josefs-Krankenhaus fernheim 100 uisenkrankenhaus indenfels 92 t. Josefs-Krankenhaus orsch 65 llinik Auerbach ensheim-Auerbach 90 freiskrankenhaus ugenheim 157 freiskrankenhaus froß-Umstadt 300 tt. Rochus-Krankenhaus	tt. Josefs-Krankenhaus iernheim 100 100 uisenkrankenhaus indenfels 92 141 tt. Josefs-Krankenhaus orsch 65 103 dlinik Auerbach ensheim-Auerbach 90 90 treiskrankenhaus ugenheim 157 280 treiskrankenhaus troß-Umstadt 300 300 tt. Rochus-Krankenhaus	t. Josefs-Krankenhaus iernheim 100 100 106 iernheim 100 100 100 106 iernheim 100 100 100 100 100 iernheim 144 iernheim 100 100 115 iernheim 100 100 115 iernheim 100 100 100 115 iernheim 100 100 100 100 115 iernheim 100 100 100 100 100 100 100 100 100 10	t. Josefs-Krankenhaus indenfels 92 141 144 162 indenfels 92 141 144 162 it. Josefs-Krankenhaus 92 141 144 162 it. Josefs-Krankenhaus 98 100 100 100 106 106 indenfels 115 115 it. Josefs-Krankenhaus 99 90 126 126 it. Josefs-Krankenhaus 90 90 126 126 it. Josefs-Krankenhaus 90 90 126 126 it. Josefs-Krankenhaus 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90	t. Josefs-Krankenhaus idenheim 100 100 106 106 94 idenheim uisenkrankenhaus indenfels 92 141 144 162 144 idenfels 155 103 115 115 115 115 115 idenheim-Auerbach 90 90 126 126 126 idenheim-Auerbach 157 280 157 157 141 idenfels 157 157 141 idenheim-Auerbach 157 280 157 157 141 idenfels 157 157 141 idenheim-Auerbach 157 157 157 157 157 157 157 157 157 157

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Bett nach gel Krankenl	tendem	vorhandene, in Planung einbezogene Betten	Planziel für schreibun	1985 im Rahm ng des Krankenh davo	auspianes
		1. 1. 1971	1985	31. 12. 1974	insgesamt	Akutbetten	Nachsorge- betten
20	Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	270	470	276	420	One	
21	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	490	766		•	375	45
22	Nachsorgeklinik Bergstraße Bensheim Auerbach	26			724	664	. 60
		20	30	32	36		36
	insgesamt: Versorgungsgebiet Darmstadt	4 154	6 067	4 343	5 616	5 097	519

Abschnitt II

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Bet nach gel Krankenl 1. 1. 1971	itendem ir	vorhandene, 1 1 Planung einbezogene Betten 31. 12. 1974	Planziel für 1985 im Rahmen der Fort schreibung des Krankenhausplanes
Krar	kenhausversorgungsgebiet Kassel				
1	PHK/Kinder und Jugendpsychiatrie				
	Haina	802	856	803	F0.44
2	PKH Merxhausen	522	601	619	594 *
3	Heilstätte am Meißner	92	92	92	567
4	Krankenhaus Fürstenhagen	-	110		92
5	Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel	24 (A)	24 (A)	94 /A)	110
6	Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	25 (A)	25 (A)	24 (A)	94
7	Stadtkrankenhaus Kassel		40 (A)	60 (A)	60 (A)
8	Nervenklinik Treysa	50 (A)	<u>50</u> (A)		65 (A)
9	Heilstätte Fürstenwald Kreis Kassel	_	60 (A)	-	
	insgesamt:	1 515	1 858	1 598	60 1 642
1 2 3 4 5 6	kenhausversorgungsgeblet Fulda Heilig-Geist-Krankenhaus Fulda Krankenhaus Salmünster andere noch zu bestimmende Träger (Sonderkrankenhäuser) andere noch zu bestimmende Träger (psychiatrische Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern) Mahlertshof, Burghaun Schloß Mackenzell, Hünfeld insgesamt:	17	17	45 30 75	104 48 106 80 45 30
K ran	kenhausversorgungsgebiet Gießen—Mar	hiira			
1	PKH Gießen	638	750	n HH P- 4	
2	PKH/Kinder- und Jugendpsychiatrie		752	754	558
3	Marburg PKH/Kinder- und Jugendpsychiatrie Herborn	607 726	688	697	470
4	Neuropsych. Klinik der Universitätskliniken Gießen	102 (A)	846 102 (A)	751 108 (A)	790
5	Psychosomatische Klinik der Univ. Kliniken Gießen				55 (A)
6	Psychiairische und Nervenklinik der Universitätskliniken Marburg	10 (A)	10 (A)	10 (A)	
7	Klinik für Kinder- und Jugendpsychia- trie der Univ. Kliniken Marburg	70 (A)	100 (A)	70 (A)	35 (A)
8	Burghofklinik Bad Nauheim	31 (A) 52	31 (A) 52	52 (A) 52	[15 (A) 52
-					U.E.

1 PK Eid 2 PK Eid 2 PK We 4 St. 5 Stä 6 noo (ps; me ins; Krankenl 1 PK 2 PK 3 Kli Un 4 Noo 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 10 He 11 noo ins Kranken 1 PK Gc 2- PF	Valentinushaus Kiedrich ädt. Kliniken Wiesbaden och zu bestimmende andere Träger	803 548 1 009 247	707 462 983	歌 843 606	629
1 PK Eid 2 PK Eid 2 PK We 4 St. 5 Stä 6 noo (ps; me ins; Krankenl 1 PK 2 PK 3 Kli Un 4 Noo 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 10 He 11 noo ins Kranken 1 PK Gc 2- PF	KH/Kinder- und Jugendpsychiatrie chberg KH Hadamar KH/Kinder- und Jugendpsychiatrie eilmünster Valentinushaus Kiedrich ädt. Kliniken Wiesbaden och zu bestimmende andere Träger	803 548 1 009	707 462	843	• T
Eid 2 PK 3 PK We 4 St. 5 Stä 6 noo (ps; me ins; Krankenl 1 PK 7 Fra 2 PK 3 Kli 4 Noo 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli 10 He 11 noo ins Kranken 1 PF Gc 2 PF	chberg KH Hadamar KH/Kinder- und Jugendpsychiatrie eilmünster Valentinushaus Kiedrich .ädt. Kliniken Wiesbaden och zu bestimmende andere Träger	548 1 009	707 462	843	• T
Eid 2 PK 3 PK We 4 St. 5 Stä 6 noo (ps; me ins; Krankenl 1 PK 7 Fra 2 PK 3 Kli 4 Noo 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli 10 He 11 noo (So an ins Kranken 1 PF Gc 2 PF	chberg KH Hadamar KH/Kinder- und Jugendpsychiatrie eilmünster Valentinushaus Kiedrich .ädt. Kliniken Wiesbaden och zu bestimmende andere Träger	548 1 009	462		• T
3 PK We 4 St. 5 Stä 6 noo (ps. me ins ins Kranken 1 PK Fra 2 PK 3 Kli Un 4 No 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli 1 noo (So an ins Kranken 1 PK Gc 2- PF	KH/Kinder- und Jugendpsychiatrie eilmünster Valentinushaus Kiedrich .ädt. Kliniken Wiesbaden och zu bestimmende andere Träger	1 009		606	900
We 4 St. 5 Stä 6 noo (ps; me ins Krankenl 1 PK 2 PK 3 Kli 4 Noo 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli 10 He 11 noo (So an ins Kranken	eilmünster . Valentinushaus Kiedrich .ädt. Kliniken Wiesbaden och zu bestimmende andere Träger		083	and the second s	380
4 St. 5 Stä 6 noo (ps. me ins. Kranken! 1 PK 3 Kli Un 4 No 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli trie 10 He 11 noo (Sc an ins. Kranken! 1 PK Gc 2- PF	Valentinushaus Kiedrich ädt. Kliniken Wiesbaden och zu bestimmende andere Träger			918	658
5 Stä 6 noo	ädt. Kliniken Wiesbaden och zu bestimmende andere Träger	247	=	262	262
6 noo (ps; me ins, me	och zu bestimmende andere Träger	00 (4)	315		
(ps; me ins; m	och zu bestimmende andere Träger	28 (A)	28 (A)	17 ((A) (2 (1)
Trankent	sychiatrische Abteilungen an Allge- einkrankenhäusern)	—			68
1 PK Fra 2 PK 3 Kli Un 4 No 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 10 He 11 no (So an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	sgesamt:	2 635	2 495	2 646	2 069
1 PK Fra 2 PK 3 Kli Un 4 No 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 10 He 11 no (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF				100	
Fra 2 PK 3 Kli Un 4 No: 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 1 no: (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	nhausversorgungsgebiet Frankfurt—C)ffenbach		Un.	
Fra 2 PK 3 Kli Un 4 No: 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 10 He 11 no: (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	KH/Kinder- und Jugendpsychiatrie			To	040
3 Kli Un 4 No: 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 10 He 11 no: (Sc an ins Kranken 1 Pr Gc 2- Pr	rankfurt		300		340
Un 4 No: 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 1 no: (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2 PF	KH Köppern	308	451	369	450
4 No: 5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 10 He 11 no: (Sc an ins Kranken 1 Pr Gc 2- Pr	linik für Neurologie u. Psychiatrie der		004 (4)	226	(A) 220 (A)
5 Stä 6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli tric 10 He 11 no (So an ins Kranken 1 Pr Gc 2- Pr	niversitätskliniken Frankfurt	264 (A)	264 (A)		(A) 220 (11)
6 St. 7 Sta 8 Kli 9 Kli 10 He 11 no (So an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	ordwest-Krankenhaus Frankfurt	20 (A)	120 (A)		
7 Sta 8 Kli 9 Kli 10 He 11 no (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	tädt. Krankenhaus FfmHöchst	17 (A)	97 (A)		()
8 Kli 9 Kli 10 He 11 no (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	t. Katharinen-Krankenhaus Frankfurt	25 (A)	25 (A)	20	(A) 25 (A) 80 (A)
9 Kli tric 10 He 11 no (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	tadtkrankenhaus Offenbach	•			
trie 10 He 11 no (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	linik Hohe Mark, Oberursel	260	260	260	200
10 He 11 no (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	linik für Kinder- und Jugendpsychia-			_	[15 (A)]
11 no (Sc an ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	rie der Univ. Kliniken Frankfurt	_			21
(So an ins Kranken PF Go 2- PF	elmut-Hartenfels-Haus Frankfurt	_			and the second s
ins Kranken 1 PF Gc 2- PF	och zu bestimmende andere Träger Sonderkrankenhäuser und Abteilunger	,			
ins Kranken 1 PF Gc 2 PF	n Allgemeinkrankenhäusern)			- · · —	. 521
Kranken 1 PF Go 2- PF	nsgesamt:	894	1 517	917	2 014
1 PF Gc 2- PF				Par Par Let	
Go 2- PF	nhausversorgungsgebiet Darmstadt			. 2867 4	•
Go 2- PF	KH/Kinder- und Jugendpsychiatrie				909
	oddelau	1 216	1 310	1 312	•
3 Di	KH Heppenheim	550	668	510	332
	Diakonissenhaus Elisabethenstift				. 80 (A)
	Darmstadt		<u> </u>	64	
4 Sc	schloß Falkenhof, Bensheim	34	64	. 04	
Ni	Ieilstätte Haus Burgwald Vieder-Beerbach	42	42	42	2 42
6 Ni	Vieder-Ramstädter Heime,				_ 200
in	vieder-Ramstadter Heime, Vieder-Ramstadt				1 827

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes

Gemeinsamer Erlaß

Im Interesse eines einheitlichen und wirksamen Vorgehens gegen Zuwiderhandlungen im Sinne des Mutterschutzgesetzes sollen die nachstehenden Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung solcher Verstöße in allen Bundesländern eingeführt werden.

Mit ihrer Veröffentlichung werden sie für die zuständigen Behörden des Landes Hessen verbindlich.

Wiesbaden, 17. 12. 1975 Der Hessische Sozialminister M - 1 C 5 - 53 d 265

> Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik 1 b 1 - 11/75

StAnz. 5/1976 S. 235

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes

A. Bußgeldverfahren

Allgemeine Grundsätze 1.

Besteht der begründete Verdacht, daß eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBI) I. S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I. S. 469), vorliegt und sind Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 21 Abs. 3 oder 4 MuSchG nicht vorhanden en ich ein Busseldsunfahren. nicht vorhanden, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerf-bar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Für die Bemessung der Geldbuße sind die im nachstehen-den Katalog genannten Bußgeldbeträge maßgebend. Die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekannt-machung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) sind zu heechten beachten.

Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder der Vorwurf, der den Täter trifft, so gering ist, daß eine Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ausreichend erscheint.

2. Regelsätze

Die im Katalog ausgewicsenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, daß nur eine werdende oder stillende Mutter von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen. Sie sollen um die Hälfte ermäßigt werden. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 1—5 MuSchG darf die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße 2500,— Deutsche Mark, in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 6—8 MuSchG 500 Deutsche Mark nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze

- 3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.
- Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Täter
- 3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder
- 3.2.2 innerhalb der letzten 3 Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnt worden ist (in diesem Fall ist der Regelsatz um mindestens 100% zu erhöhen) oder
- 3.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat.
- 3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn
- 3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles oder Vorwurf, der den T\u00e4ter trifft, geringer erscheint oder
- 3.3.2 der Täter Einsicht zeigt oder
- 3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.
- 3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.

4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1 Tateinheit liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift des Mutterschutzgesetzes mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

Der Arbeitgeber weist z.B. eine werdende Mutter an, von 10—22 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht zwei Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG (Mehrarbeit und Nachtarbeit). Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur eine Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere werdende oder stillende Mütter gleichzeitig betroffen sind.

Der Arbeitgeber weist z. B. gleichzeitig 5 werdende Mütter an, von 7.30 bis 17.30 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit nur eine einzige Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nr. 5.1 zu erhöhen ist.

4.2 Wenn mehrere Handlungen von einer gewissen tatsächlichen Gleichartigkeit in der Begehungsweise, bezogen auf denselben Bußgeldbestand, d. h. vor allem
in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses (Gesamtvorsatz) begangen werden, handelt es sich um eine
fortgesetzte Handlung (Fortsetzungszusammenhang).
Durch den Gesamtvorsatz werden alle Teilakte der

fortgesetzten Handlung zu einer einzigen Handlung verbunden; die betreffende Bußgeldvorschrift wird nur einmal (fortgesetzt) verletzt. Bezüglich der Festsetzung der Geldbuße gelten für das Verhältnis der einzelnen Teilakte zueinander dieselben Grundsätze wie bei der Tateinheit, d. h. es ist nur eine Geldbuße entsprechend Nr. 5.2 festzusetzen. In Zweifelsfällen, d. h. dann, wenn sich der Gesamtvorsatz nicht positiv feststellen läßt, ist Tatmehrheit anzunehmen. Der Gesamtvorsatz darf nicht zugunsten des Zuwiderhandelnden unterstellt werden.

Der Arbeitgeber hat z. B. auf Grund eines vorgesaßten Entschlusses eine werdende Mutter rechtswidrig an 3 Sonntagen je 3 Stunden beschäftigt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang nach § 8 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG. Beschäftigt er die werdende Mutter an einem dieser Sonntage außerdem noch entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG), so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG.

Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewußt oder unbewußt aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine Dauerzuwiderhandlung.

Ein Arbeitgeber beschäftigt z.B. eine werdende Mutter insgesamt 4 Monate, ohne seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 3 MuSchG nachgekommen zu sein (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG). Es liegt auch hier nur eine Handlung vor und es ist nur eine Geldbuße festzusetzen.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere-Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im allgemeinen in Tateinheit.

In vorgenanntem Beispiel beschäftigt der Arbeitgeber die werdende Mutter außerdem entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG an 5 Tagen je 1 Stunde nachts. Auch hier ist nur e i n e Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

Tatmehrheit liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat, und zwar gegenüber einer werdenden oder stillenden Mutter oder auch gegenüber mehreren werdenden oder stillenden Müttern. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid, jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

5. Berechnung der Geldbußen

- 5.1 Im Falle einer Gesetzesverletzung, bei der mehrere werdende oder stillende Mütter gleichzeitig betroffen sind (Nr. 4.1 Abs. 3), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene werdende oder stillende Mutter um 10% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen. Dieser darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.
- .2 Im Falle der Tateinheit (Nr. 4.1) ist zunächst festzustellen, für welche Zuwiderhandlung(en) nach dem Gesetz die höchste Geldbuße angedroht ist. Dann ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung von denen, für die das Gesetz die höchste Geldbuße androht, im Katalog der höchste Bußgeldbetrag ausgewiesen ist. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 25% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Nur der Gesamtbetrag ist im Bescheid festzusetzen. Der Gesamtbetrag darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

Im Falle der Tatmehrheit (Nr. 4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Hierbei dürfen die Einzelbeträge die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze der Geldbuße nicht überschreiten. Nummer 3:2.3 bleibt unberührt.

B. Berechnungsbeispiele

Der Arbeitgeber weist gleichzeitig 5 werdende Mütter an, von 7.30—17.30 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit nur eine Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

Berechnung der Geldbuße:

Regelsatz (für eine werdende Mutter) § 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Arbeitszeit) Nr. 3.0.1 des Katalogs 100,00 40,00 dazu 4 × 10% aus 100,00 DM = 140.00

Geldbuße:

DM

490,00

DM

II. Ein Arbeitgeber weist eine werdende Mutter an, von 10 bis 22 Uhr mit Pausen von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit zwei Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG (Mehrarbeit und Nachtarbeit). Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Weist der Arbeitgeber fünf werdende Mütter an so zu arbeiten, so hat er gleichfalls durch eine Handlung § 8 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG nur einmal tateinheitlich verletzt. (In diesem Fall wirkt sich Nr. 5.2 Satz 1 nicht aus.)

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:

§ 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Arbeitszeit; Nr. 3.0.1 des 300,00 § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung während d. 200,00 Nachtzeit; Nr. 3.03 des Katalogs) 2. Berechnung der Geldbuße: 300,00 Höchster Einzelbetrag: dazu 25% aus dem übrigen Einzelbetrag von 50.00 200,00 DM 350,00

3. Berechnung der Geldbuße bei fünf werdenden Müttern: Ausgangsbetrag (Geldbetrag für eine werdende 350,00 Mutter; vgl. oben Nr. 2) 140,00 đazu 4 \times 10% aus 350,00 DM $^{\circ}$

Geldbuße:

Ein Arbeitgeber einer Kleiderfabrik hat nach vorgefaßtem Entschluß eine werdende Mutter rechtswidrig an 3 Sonntagen, und zwar am 1. Sonntag 1 Stunde, am 2. Sonntag 2 Stunden und am 3. Sonntag 3 Stunden, beschäftigt (Fortsetzungszusammenhang).

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:

§ 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 3. Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs 300,00 $3 \times 100,00 \text{ DM} =$ § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 2. Sonntag; Nr. 3.0 4 des Katalogs) 200,00 $2 \times 100,00 \text{ DM} =$ § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 1. Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) 100,00 $1 \times 100,00 \text{ DM} =$ 2. Berechnung der Geldbuße: 300,00 Höchster Einzelbetrag: 75,00 dazu 25% aus den übrigen Einzelbeträgen 375.00 Geldbuße:

Ein Arbeitgeber beschäftigt 4 Monate lang eine werdende Mutter, deren Schwangerschaft nicht entsprechend § 5 Abs. 1 MuSchG dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt worden ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG). Wird die werdende Mutter außerdem entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG an 5 Tagen mit je 1 Stunde

Mehrarbeit zur Nachtzeit beschäftigt, dann stehen diese Verstöße zur Dauerzuwiderhandlung in Tateinheit.

DM 1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge: § 5 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung ohne Mitteilung der Schwangerschaft an das Gewerbeauf-120,00 sichtsamt; Nr. 5.0.1 d. Katalogs in Tateinheit mit § 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Ar-5 X 100.00 beitszeit; Nr. 3.0.1 des Katalogs) § 8 Abs. 1 MuSchG (Nachtarbeit; Nr. 3.0.3 des 5 X 100,00 Katalogs) Soweit ein Verstoß gegen die zulässige Arbeitszeit in der Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 MuSchG) vorliegt, ist dieser noch zu berücksichtigen (vgl. Nr. 3.0.2 des Katalogs). DM

2. Berechnung der Geldbuße: Nach dem Gesetz wird die höchste Geldbuße für Zuwiderhandlungen gegen § 8 angedroht. Dafür ist nach dem Katalog der höchste Einzelbetrag: dazu 25% aus der Summe der übrigen Einzelbeträge von 1020,00 DM =

255,00 355,00 Geldbuße:

100.00

Bußgeld-

1.000.

Ein Arbeitgeber beschäftigt eine werdende Mutter an 4 Stunden am 1. Sonntag im Monat. Am letzten Werktag dieses Monats entschließt er sich außerdem, die werdende Mutter entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG von 20-22 Uhr zu beschäftigen. Es liegt Tatmehrheit vor.

Gesondert festzusetzende Geldbußen: § 8, Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am Sonntag; 400,00 Nr. 3.0.4 des Katalogs) § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung zur Nachtzeit; 200,00 Nr. 3.0.3 des Katalogs)

C. Verwarnungen

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind für erstmalige Verstöße unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (in der Regel mit Verwarnungsgeld) zu erteilen.

D. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Stand-punkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

E. Strafanzeige

In den Fällen, in denen eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erforderlich ist, sind die Gründe, die eine besonders nachdrückliche Verfolgung und Bestrafung gebieten, im ēinzelnen darzulegen.

F. Bußgeldkatalog

	Ordnungswidrigkeit	betrag DM
1.	Beschäftigungsverbote vor der Entbindung	
0.1	Unzulässige Beschäftigung, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist (§ 3 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG)	1200,—
0.2	Unzulässige Beschäftigung in den letzten 6 Wo- chen vor der Entbindung (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG)	1000,—
Д .3	Unzulässige Beschäftigung mit den in § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 genannten Arbeiten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG)	1000,
0.4	Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fäl- len des § 4 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit	1000

§ 21 Abs. 1 Nr. 5 MuSchG

	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld betrag DM		
2.	Reschäftigungsvorheit	Divi		esteinkommen und Ehrung der Hebammen
0.1	Beschäftigungsverbote nach der Entbindung Unzulässige Beschäftigung in den ersten Wo- chen nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG)		durch	linien zur Durchführung des § 14 des Hebammengesetze Ges.) vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893), zuletzt geänder Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), der §§ 9 bis 1
0.2	Unzulässige Beschäftigung in den ersten Mo- naten nach der Entbindung, wenn die Frau nach ärztlichem Zeugnis nicht voll Jeistunge-	500,—	vom 1 21. 1. leistur	13. 9. 1939 (RGBl. I S. 1764), geändert durch Gesetz von 1960 (RGBl. I S. 17764), sowie der VO über die Gewähr ng des Mindesteinkommens für Hebemmen (Hebem)
3	fähig ist (§ 6 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) Unzulässige Beschäftigung von stillenden Müt- tern mit den in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG)	600,	vom 1	. April 1974 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch V(
.4	Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare	500,—	1.	A. Mindesteinkommen Antragstellung
	Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 5 MuSchG	1000,—	1.1.	Anträge auf Gewährung des Zuschusses gemäß § :
1	Arbeitszeitschutz für werdende und stillende Mütter			oder an den Kreisausschuß des Landkreises (untere Verwaltungsbehörde) des Gebletes zu richten, für dat die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist. Sie sollen dort bis zum 31. Januar eines jeden Jahres
•	Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) um mehr als ¹ / ₄ Stunde bis zu 1 Stunde und je			gedruckten Muster eingereicht werden. Die Vordrucke sind bei der unteren Verwaltungsbehörde erhältlich.
2	angefangene weitere Stunde Überschreitung der zulässigen Arbeitszeit in	100,	1.2.	Anträge nach § 2 Abs. 2 HebMVO sind zu begründen.
	Nr. 3 MuSchG) um mehr als 3/4 Stunden bis zu 2 Stunden und		1.2,	Zum Nachweis des Einkommens der Hebamme (§ 2 HebMVO), des Berufseinkommens der Hebamme, des Einkommens der Kinder, des Kindergeldes (§ 3 Nr. 3 HebMVO) und der Beiträge (§ 3 Nr. 2 HebMVO) sind
3	je angefangene weitere Stunde Unzulässige Beschäftigung zur Nachtzeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG)	_ 100,	1.2.1.	den Anträgen beizufügen: die Lohnsteuerkarte oder der Einkommensteuerbe- scheid der Hebamme, bei geschiedenen Hebammen
Ł	bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Unzulässige Beschäftigung an Sonn- und ge-	100,		ggf. Unterlagen über den vom früheren Ehemann gezahlten Unterhaltsbeitrag (Überweisungsabschnitte, Urkunden über die Unterhaltsregelung),
	seizhen Feiertagen (8 8 Abs 1 Satz 1 und		1.2.2.	das Rechnungsbuch und das Hebammentagebuch,
	Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere		1.2.3.	die Lohnsteuerkarten der Kinder und eine Verdienst- bescheinigung über die Höhe des Kindergeldes,
j	Nichtgewährung von Stillzeit auf Verlangen, Vor- bzw. Nacharbeit der sewährten Stillzeit	100,—	1.2.4.	Quittungen oder sonstige Unterlagen über die Beiträge zur Angestellten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie zur Haftpflichtversicherung und zum
	MuSchG) Zuwiderhandlungen gegen eine vollzighbare	300,—		Berufsverband (einschließlich Hebammen-Notgroschen; dieser gilt als Teil des Beitrages zum Berufsverband).
	Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 7 Abs. 3 Halbsatz 1 und des § 8 Abs. 5 Satz 2, Halbsatz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 MuSchG)	1000,		Soweit ein Einkommensteuerbescheid zur Zeit der Antragstellung noch nicht vorliegt, ist er unverzüg- lich nachzureichen. Als Einkommensteuerbescheid gilt nuch eine Besch ist.
	Fehlender Ausgleich für zulässige Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 8 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) je halben Arbeitstag	300,		gilt auch eine Bescheinigung des zuständigen Finanz- amtes über die Nichtveranlagung zur Einkommen- steuer.
}	Nichtgewährung von Freizeit für Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe (§ 16 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 7 MuSchG)	300,	1.3.	Anträge auf Vorschüsse gemäß § 12 der 2. DVO z. HebGes. können einen Monat vor jedem Quartalsbeginn formlos gestellt werden; die Bedürftigkeit ist zu begründen.
	Gestaltung des Arbeitsplatzes			
	Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde über Vor- kehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden und		2.	Prüfung, Berechnung und Zahlung der Zuschüsse gem. § 3 HebMVO und der Vorschüsse gem. § 12 der 2. DVO zum Hebammengeseiz
	eines Stillraumes (§ 2 Abs. 5, § 7 Abs. 3 Halb-	1000,		Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Anträge auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, berechnet die Zuschüsse gem. § 3 der HebMVO, zahlt sie aus und de gestellt der State von der State vo
	Anzeige- und Auskunftspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde			und fordert die Mittel beim Regierungspräsidenten zur Erstattung an. Zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 HebMVO nimmt die
	Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Benachteiligung über die Beschäftigung wer- dender Mütter (§ 5 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 1			dittere verwaltungsbehorde Stellung und leitet diese dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu.
	Nr. 6 MuSchG) Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunft, Vorlage und Aufbewahrung sowie Einsendung von Unterlagen (§ 19, § 21 Abs. 1 Nr. 8 MuSchG)	120,—		Einkommen im Sinne des § 2 HebMVO ist das steuer- pflichtige Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstiger steuerfreier Beträge), bei geschiedenen Hebammen
	Aushänge	200,		auch der vom früheren Ehemann gezahlte Unter- haltsbeitrag.
	Unterlassene Auslage des Gesetzes (8 18 8 21			Zum Berufseinkommen gehören
	Abs. 1 Nr. 8 MuSchG)	50,—		die Gebühreneinnahmen der Hebamme,

		,
Nr. 5	Staatsanzelger für	
2.3.1.1.	die sie gemäß der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen in der jeweils gelten- den Fassung und	(Name, V
2.3.1.2.	gemäß der Verordnung über die von den Kranken- kassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zah- lenden Gebühren in der jeweils geltenden Fassung erzielt hat,	(Wohnort An den Magistra Kreisaus
2.3.2.	Einkünfte, die eine freiberuflich tätige Hebamme für Hebammenhilfe erzielt, wenn sie nicht auf Grund der Gebührenordnungen, sondern auf Grund eines Vertrages erzielt werden. § 4 HebMVO bleibt unbe- rührt,	Betr.:
2.3.3.	das im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krank- heit gezahlte Krankengeld (§ 13 Abs. 2 der 2. DVO z. HebGes.) sowie Renten wegen Berufsunfähigkeit.	B e z u g Hiermit
2.4.	Nicht zum Berufseinkommen gehören Wegegelder und Entschädigungen für die Mitwirkung in der öf- fentlichen Gesundheitsfürsorge (die Angabe des Be- trages in der Anlage dient statistischen Zwecken).	zwischer dem jäh Ich hab
2.5.	Das Mindesteinkommen (§ 1 HebMVO) vermindert sich um ½ für jeden vollen Monat, in dem die Hebamme nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war.	(Hinwei Es sind res einz die erst Blatt 2
2.6.	Eine Kürzung des Zuschusses gemäß § 13 Abs. 1 der 2. DVO z. HebGes, ist in der Regel dann vorzunehmen, wenn die Hebamme im Kalenderjahr länger als 4 Wochen den Hebammenberuf nicht ausgeübt hat aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat. Die Kürzung soll ½ für jede die vier Wochen übersteigende angefangene Woche betragen.	In der trätigke weil,
2.7.	Vorschüsse nach Nr. 1.3 können vierteljährlich jeweils zum Quartalsbeginn gezahlt werden. Sie sollen ein Viertel des für das vergangene Jahr gezahlten Zu- schusses nicht überschreiten.	Ich bin geschie Vor- u Beruf
	B. Ehrung der Hebammen	folgend
50jähr Die U untere persör Jubilä Die E der B amme einber	pammen wird anläßlich ihres 25jährigen, 40jährigen und eigen Dienstjubiläums eine Ehrenurkunde überreicht. Ikunde für das 25jährige Dienstjubiläum wird durch die Verwaltungsbehörde ausgestellt und ist vom Landrat nlich zu unterschreiben. Die Urkunden für die übrigen werden von den Regierungspräsidenten ausgestellt. Dienstzeit rechnet vom Zeitpunkt der ersten Aufnahme erufstätigkeit als Hebamme. Zeiten, in denen die Hebeihren Beruf nicht ausgeübt hat, werden dann nicht zogen, wenn die Unterbrechung der Berufsausübung aus den erfolgt, die die Hebamme zu vertreten hat.	vor- un 1 2 3 An Pfl als Hel a) zur
	Irkunden sollen in würdiger Form überreicht werden.	b) zur c) zur
2. Ne Ehrer	ben den Ehrenurkunden erhalten die Hebammen eine ngabe. Sie beträgt	d) Bei
	für das 25jährige Jubiläum 100,— DM	ver
	für das 40jährige Jubiläum 175,— DM	File
	für das 50jährige Jubiläum 200,— DM.	I. Erk
Die d waltı	ladurch entstehenden Kosten sind von der unteren Ver- ingsbehörde beim Regierungspräsidenten anzufordern.	A. Ber I. Gel
präsi läum	e untere Verwaltungsbehörde meldet dem Regierungs- denten die Hebammen, die das 40- bzw. 50jähr ge Jubi- begehen, spätestens 6 Wochen vor Vollendung der je- gen Dienstzeit.	2. Gebei
4	C. Schlußvorschriften	3. Na
1. V schaf	ordrucke gemäß der Anlage sind über die Landesbe- fungsstelle zu beziehen.	· · Ale bur

3.1.1 .	die sie gemäß der Verordnung über die Gebi die Leistungen der Hebammen in der jeweil	ıs genen		Antage
	den Fassung und		(Name, Vorname)	
3.1.2.	gemäß der Verordnung über die von den kassen den Hebammen für Hebammenhilfe lenden Gebühren in der jeweils geltenden erzielt hat,	Kranken- (V zu zah- Fassung A M	(Wohnort, Straße) An den Magistrat der kreisfreien Stadt / Kreisausschuß des Landkreises	
3.2.	Einkünfte, die eine freiberuflich tätige Hebe Hebammenhilfe erzielt, wenn sie nicht at der Gebührenordnungen, sondern auf Gru Vertrages erzielt werden. § 4 HebMVO ble rührt,	amme für 1f Grund "" 1nd eines B	Betr: Hebammenmindesteinkommen; hier: Antrag auf Zahlung eines Z gem. § 3 der VO über die Gewäh des Mindesteinkommens (Hebb	ırleistung
3.3.	das im Falle der Arbeitsunfähigkeit wege heit gezahlte Krankengeld (§ 13 Abs. 2 de z. HebGes.) sowie Renten wegen Berufsunfä	r 2. DVO	das Kalenderjahr 19 Bezug: Verwaltungsvorschriften	
.4.	Nicht zum Berufseinkommen gehören W und Entschädigungen für die Mitwirkung i fentlichen Gesundheitsfürsorge (die Angab trages in der Anlage dient statistischen Zu	regegelder z n der öf- d e des Be- I wecken).	Hiermit beantrage ich die Zahlung des Unterschieds zwischen meinem anrechnungsfähigen Berufseinkom dem jährlichen Mindesteinkommen. Ich habe im vergangenen Jahr in Fällen (nmen una
.5.	Das Mindesteinkommen (§ 1 HebMVO) v sich um ½ für jeden vollen Monat, in dem amme nicht im Besitz einer Niederlassung war.	serlaubnis r	(Hinweis: Es sind nur die Geburtshilfeleistungen des vergangeres einzutragen. Geburtshilfeleistungen aus frühere die erst im vergangenen Jahr abgerechnet wurden Blatt 2 unter Ziff. I.A. Nr. 2 einzutragen.)	n Janren,
.6.	Eine Kürzung des Zuschusses gemäß § 13 2. DVO z. HebGes, ist in der Regel dann men, wenn die Hebamme im Kalenderjahr 4 Wochen den Hebammenberun nicht aus Gründen, die sie selbst zu vertreten Kürzung soll 1/ss für jede die vier Wochen gende angefangene Woche betragen.	Abs. I der vorzuneh- I länger als geübt hat hat. Die überstei- "	In der Zeit vom bis habe Tätigkeit als Hebamme ausgeübt, weil, Die Tätigkeit als Hebamme aufgegeben am	
1.7.	Vorschüsse nach Nr. 1.3 können vierteljährlzum Quartalsbeginn gezahlt werden. Sie Viertel des für das vergangene Jahr gezaschusses nicht überschreiten.	sollen ein sinhlten Zu-	ich bin geboren am — verheiratet — ver geschieden — getrennt lebend — *) Vor- und Zuname meines Ehemannes Beruf — beschäftigt bei —	284 1244 2444 17 1777 1777 1777 1774 1774
	B. Ehrung der Hebammen		folgende unterhaltsberechtigte Kinder:	halt leben
50jähr Die Un untere persör Jubilä Die D der Be amme einbez Grünc	ammen wird anläßlich ihres 25jährigen, 40jäl igen Dienstjubiläums eine Ehrenurkunde ekunde für das 25jährige Dienstjubiläum wird Verwaltungsbehörde ausgestellt und ist vo- ilich zu unterschreiben. Die Urkunden für d en werden von den Regierungspräsidenten einstzeit rechnet vom Zeitpunkt der ersten erufstätigkeit als Hebamme. Zeiten, in dene ihren Beruf nicht ausgeübt hat, werden eogen, wenn die Unterbrechung der Berufsaus den erfolgt, die die Hebamme zu vertreten ha	nrigen und überreicht. I durch die m Landrat ile übrigen ausgestellt. Aufnahme n die Heb- dann nicht sübung aus	Vor- und Zuname Geburtsdatum Beruf im vers 1. 2. 3. An Pflichtbeiträgen auf Grund meiner beruflicher als Hebamme habe ich im vergangenen Jahr gezah a) zur Krankenkasse b) zur Unfallversicherung	ı Tätigkeit ılt:
	rkunden sollen in würdiger Form überreicht	werden.	c) zur Angestelltenversicherung	DM
2. Nei Ehren	oen den Ehrenurkunden erhalten die Hebar gabe. Sie beträgt		d) Beitrag für Berufsverband u. Haftpflicht-	DM
	für das 25jährige Jubiläum	100, DM	VCISICION WINS .	DM
	für das 40jährige Jubiläum	175,— DM	Insgesant.	
	für das 50jährige Jubiläum	200,— DM	L Erklärung über das Gesamteinkommen im Kalend	lerjahr 19
Dic d waltu	adurch entstehenden Kosten sind von der ur ngsbehörde beim Regierungspräsidenten anz	iteren Ver- ufordern.	A. Berufliche Einnahme als Hebamme	
3. Die	e untere Verwaltungsbehörde meldet dem I Jenten die Hebammen, die das 40- bzw. 50jä	Regierungs- hr ge Jubi-	Webatten	DM
läum	begehen, spätestens 6 Wochen vor Vollendu gen Dienstzeit.	ing der ie-	Del dimin a caragonal state	DM
*	C. Schlußvorschriften	Tandagha	3. Nachträglich bezahlte Gebühren für Heb- ammenhilfe aus dem Jahre Ge- burten, Fehlgeburten)	DM
1. Vo	ordrucke gemäß der Anlage sind über die Jungsstelle zu beziehen.	Landesbe-	4. Sonstige Einnahmen aus der Hebammen- tätigkeit (z. B. aus Anstaltstätigkeit ein-	-
2 Did	esor Erlaß triff am 1. Januar 1976 in Kraft, Zi	um gleichen	achließlich Vergitung für freie Station)	DM
2. Die Zeitp Volks	eser Erlaß tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zu unkt wird der Erlaß des Hessischen Ministers swohlfahrt und Gesundheitswesen vom 21.	September	schließlich Vergütung für freie Station) 5. Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom bis bis	DM
2. Die Zeitp Volks	eser Erlaß tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zu unkt wird der Erlaß des Hessischen Ministers	September	schließlich Vergütung für freie Station) 5. Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom bis bis	
2. Die Zeitp Volks 1965	eser Erlaß tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zu unkt wird der Erlaß des Hessischen Ministers swohlfahrt und Gesundheitswesen vom 21.	für Arbeit, September	schließlich Vergütung für freie Station) 5. Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom bis Zwischensumme: 6. Vergütungen für die Mitarbeit im öffent-	DM

7.	Vergütung auf Grund besonderer Verein- barungen mit den Kreisen oder Gemeinden (§ 4 HebMVO)	DM	III. Erre rechnend	chnung des Unterschiedsbetrages zwi len Berufseinkommen und dem jäh einkommen	schen dem anzu rlichen Mindest	
	Bruttoeinkommen:	DM	 Geger einha 	nüberstellung des Gesamteinkommer lbfachen des Mindesteinkommens:	ns mit dem Ein-	
	. Sonstige Einkommen		Einko	mmen (Summe Abschnitt I B)	DN	
1.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (auch als Mitinhaber)	713.6	Eineir	nhalbfaches des Mindesteinkommens	DM DM	
9	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (auch als	DM			DM	
z.	######################################		Dog T	347		
3.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit si nicht aus der Tätigkeit als Hebamme her-	e	schied	Einkommen übersteigt — unterschre ache des Mindesteinkommens. Zahlu Isbetrages ist daher — nicht — gegeb	ne almos tintos	
	•	DM	2. Errech	nnung des Unterschiedsbetrages:		
		DM	Jahrli in der	ches Mindesteinkommen (§ 1 HebMV • jeweils gültigen Fassung)		
ъ.	Einkünfte aus Kapitalvermögen (Hierzu ge- hört auch der Halbanteil aus Zinsen, aus		aban	rechnungsfähiges Berufseinkom-	DM	
	Spareinlagen bei Sparkassen und Banken.		men (II)	DM	
	Bauspareinlagen bei Bausparkassen, Wert-		Unter	schiedsbetrag	DM	
	papiere — Aktien, Pfandbriefe u. dgl. —, soweit die Eheleute Geldanleger sind. § 20			n ab die bereits gezahlten Vorschüsse	DM	
		DM		n zu zahlen — zu erstatten —		
6.	Einkünfte aus Vermietung und Verpach-				DM	
		DM		etrag von DM ist auf da	s Konto Nr.	
7.	Sonstige Einkommen, auch solche, die nicht		zu übe	erweisen.		
	einkommensteuerpflichtig sind (Berufsun-		Sachlich richtig u. festgestellt:			
	fähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Witwenrente, Grundrente					
	nach dem BVG, Unterhaltshilfe und Unter-		***************	e und Dienstbezeichnung)		
	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	DM	(11411)	Magistrat der kre	infanton Manda	
	Sonstige Einkommen:	DM		Kreisaus		
۸.	=			2000.200.200.200.200.200.200.200.200.20	F 1 1 NAME OF A COST COMMONDOS PROPER	
na	uf den zu erwartenden Unterschiedsbetrag ibe ich Vorschüsse im Gesamtbetrag von halten.	DM	155	(Unterset	irift)	
	n versichere hiermit die Vollständigkeit und	d Dichtielesia	Pfloresst	ze und Benutzerentgelte 1976 der		
1111	emer Angaben,		häuser de	es Landes Hessen;	Akutkranken-	
Ici	h bitte, den Unterschiedsbetrag an folgende	Anschrift zu	hier:	Vorweganhebung nach § 1 Abs. 2	don Hossischen	
űb						
	erweisen: ,,,,,,	Conferences are under the second second	Codstalistististististististis	Pilegesatzverordning — HPflV	rom 17 Dazam	
******	erweisen:		កោរការការការការការការការការការការការការការ	Priegesatzverordnung — HPflV — ber 1973 (GVBL I S. 472) in Verbind	vom 17. Dezem- lung mit 8 ft des	
Ko	onto-Nr. hei don		daniallahisterili ki ikai Astronomia	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche	vom 17. Dezem- lung mit § 6 des	
Ko in	onto-Nr. bei der		daniallahisterili ki ikai Astronomia	ber 1973 (GVBl. I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der pflegesätze — KHG — vom 29. Jur	vom 17. Dezem- lung mit § 6 des	
Ko in	onto-Nr. bei der sischeckkonto-Nr. bei dem PSA		umatuuliinininini essaanaaaaaa ensaminininininininininini	ber 1973 (GVBl. I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009)	vom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I	
Ko in	onto-Nr. bei der sischeckkonto-Nr. bei dem PSA	len	Gemäß §	ber 1973 (GVBl. I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009)	vom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I	
Ko in Po	onto-Nr. bei der stscheckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der He	len	Gemäß § Verordnu BPfiV —	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333)	vom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf-	
Ko in Po	onto-Nr. bei der stscheckkonto-Nr. bei dem PSA	len	Gemäß § Verordnu BPfIV — fentlichen	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI, I S. 333) Interesse nach Aphörung des Pfle	vom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf-	
Ko in Po	onto-Nr. bei der stscheckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der He	len	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI, I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerenigelte der	vom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken-	
Ko in Po	onto-Nr. bei der stscheckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen)	len	Gemäß § Verordnu BPfIV — fentlichen ses die P häuser de schlossen	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI, I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige E	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken- zung 1975 abge- jurzelfestsetzung	
Ko in Po	onto-Nr. bei der sischeckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen)	lenbamme)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pflegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige Etar 1976 auf die für die Krankenhäu	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- ' Akutkranken- zung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der An-	
Ko in Po	onto-Nr. bei der sischeckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen)	lenbamme)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersich	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfle flegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Eist, im Vorgriff auf die Krankenhäumtlichen Beiräge erhöht. Soweit Krankenhäumtlichen Beiräge erhöht.	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken- lung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der An- lkenhäuser 1975	
Ko in Po	onto-Nr. bei der sischeckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen)	lenbamme)	Gemäß § Verordnu BPfiV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersich Fördermit Zuschläge	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige E aar 1976 auf die für die Krankenhäuntlichen Beträge erhöht. Soweit Krantelnach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- sgesatzausschus- Akutkranken- rung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der An- ikenhäuser 1975 haben, sind die dem Bastswert	
Ko in Po	onto-Nr. bei der sischeckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen) Berechnung des anrechnungsfähigen Berufse der Hebamme Im Kalenderjahr 19	len ebamme)	Gemäß § Verordnu BPfIV — fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersich Fördermit Zuschläge 1974 höch:	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI, I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der st. Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Etar 1976 auf die für die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krantel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtistens bis zu dem Anteil berücksichtigtens wird ver den der Beträge en Anteil berücksichtigtens bis zu dem Anteil berücksichtig	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des- rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken- zung 1975 abge- inzelfestsetzung nizelfestsetzung ser aus der An- nkenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der	
Ko in Po	onto-Nr. bei der	len ebamme)	Gemäß § Verordnu BPfiV — fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige Etar 1976 auf die für die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krantel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtstlich 1976 zur Kostendeckung erford	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken- tung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der An- ikenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der	
Ko in Po	onto-Nr. bei der	len ebamme)	Gemäß § Verordnu BPflV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Laufz Pflegesätz	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Eiar 1976 auf die für die Krankenhäuntlichen Beiräge erhöht. Soweit krankenhäuntlich 1976 auf Kostendeckung erfordereit der durch die Vorweganhebunge endet am 30. April 1976, wenn met eendet am 30. April 1976, wenn	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken- zung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der An- nkenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich sein wird, g festgesetzten nir nicht bls zu	
An III (du Tai	conto-Nr. bei der	len bamme) cinkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersich Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Lauft Pflegesätz diesem Ze	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige E aar 1976 auf die für die Krankenhäumtlichen Beträge erhöht. Soweit Krantelnach § 19 Abs. 2 kHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksicht ichtlich 1976 zur Kostendeckung erfordereit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbsikostenblatt gemitsten sie von der versten der der der der der der selbsikostenblatt gemitstenkt des Selbsikostenblatt gemitstenkt der	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- igesatzausschus- Akutkranken- rung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der An- nkenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich sein wird. g festgesetzten nir nicht bls zu iß § 18 Abs. 2	
An III (du Tan Brusur abz	conto-Nr. bei der (Unterschrift der Hebelder) (Unterschrift der Hebelder) (Interschrift der Hebelder)	len bamme) cinkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersick Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Laufz diesem Ze Satz 1 BF	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der st. Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Ear 1976 auf die für die Krankenhäuntlichen Beträge erhöht. Soweit Krankel nach § 19 Abs. 2 kHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtigtlich 1976 zur Kostendeckung erfordzeit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemiffV vom Krankenhausträger zugeleffV vom Krankenhausträger zugeleffV vom Krankenhausträger zugeleffV vom Krankenhausträger zugeleff	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken- zung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der An- nkenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich sein wird, g festgesetzten nir nicht bls zu iß § 18 Abs. 2 itet worden ist.	
An du Tar	conto-Nr. bei der (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen) (L. Berechnung des anrechnungsfähigen Berufseder Hebamme Im Kalenderjahr 19 Inch den Magistrat der kreisfreien Stadt/Kreisausschliches Berufseinkommen uttoeinkommen (I A — Zwischenme) Ligil. der Beträge gem § 3 HebMVO L. jeweil. gültigen Fassung	len bamme) cinkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersick Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussick Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s. Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige Eist, im Vorgriff auf die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krantel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtstlich 1976 zur Kostendeckung erfordzeit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbsikostenblatt gemitfly vom Krankenhausträger zugeleit mit der endgültigen Einzelfestset mit der endgültigen Einzelfestset	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken- tung 1975 abge- lung 1	
Arrange (du Tarange) i. da	conto-Nr. bei der	len bamme) cinkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der st. Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Ear 1976 auf die für die Krankenhäuntlichen Beträge erhöht. Soweit Krankel nach § 19 Abs. 2 kHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtigtlich 1976 zur Kostendeckung erfordzeit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemiffV vom Krankenhausträger zugeleffV vom Krankenhausträger zugeleffV vom Krankenhausträger zugeleffV vom Krankenhausträger zugeleff	yom 17. Dezem- lung mit § 6 des rung der Kran- Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öf- gesatzausschus- Akutkranken- tung 1975 abge- lung 1	
An Country of the Cou	onto-Nr. bei der (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen) L. Berechnung des anrechnungsfähigen Berufse der Hebamme Im Kalenderjahr 19 Inch den Magistrat der kreistreien Stadt/Kreisausschisächliches Berufseinkommen uttoeinkommen (I A — Zwischenmen) Ligil. der Beträge gem § 3 HebMVO L. jeweil. gültigen Fassung Werbungskosten (25 v.H. der Zwischensumme I A oder die	len bamme) cinkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfle flegesätze und Benutzerentgelte der s. Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige Eiser 1976 auf die für die Krankenhäumtlichen Beträge erhöht. Soweit Krankenhaustellen nach § 19 Abs. 2 kHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 kHG mit stens bis zu dem Anteil berücksicht istlich 1976 zur Kostendeckung erfordeteit der durch die Vorweganhebunge endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemit flV vom Krankenhausträger zugelem int der endgültigen Einzelfestset urch die Vorweganhebung entstanden rechnet werden.	yom 17. Dezemlung mit § 6 des rung der Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öfgesatzausschus- Akutkranken- tung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der Anakenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich seln wird. g festgesetzten ihr nicht bls zu itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunter-	
Ar. (du Tar. Brisur abz. i. da	conto-Nr. bei der Stscheckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen) L. Berechnung des anrechnungsfähigen Berufse der Hebamme Im Kalenderjahr 19 Strch den Magistrat der kreistreien Stadt/Kreisausschisächliches Berufseinkommen uitoeinkommen (I A — Zwischenme) L. jeweil. der Beträge gem § 3 HebMVO L. jeweil. gültigen Fassung Werbungskosten (25 v.H. der Zwischensumme I A oder die besonders nachgewiesenen Werbungskosten	len bamme) cinkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Eist, im Vorgriff auf die Krankenhäuntlichen Beträge erhöht. Soweit krankellich 1976 zur Kostendeckung erfordeteit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemiffly vom Krankenhausträger zugelemit der endgültigen Einzelfestset mit der endgültigen Einzelfestset mit der endgültigen Einzelfestset mrechnet werden. 1, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali	yom 17. Dezemlung mit § 6 des rung der Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öfgesatzausschus- Akutkranken- tung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der Anakenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich seln wird. g festgesetzten ihr nicht bls zu itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunter-	
An An (du Tar Brr sur abz i. d a)	conto-Nr. bei der Stischeckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen) L. Berechnung des anrechnungsfähigen Berufse der Hebamme Im Kalenderjahr 19 Stich den Magistrat der kreistreien Stadt/Kreisausschisächliches Berufseinkommen uitoeinkommen (I A — Zwischenme) Ligel, der Beträge gem § 3 HebMVO L. jeweil. gültigen Fassung Werbungskosten (25 v.H. der Zwischensumme I A oder die besonders nachgewiesenen Werbungskosten (§ 3 Nr. 1 HebMVO)	len bamme) cinkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) I Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI, I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der st. Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Etar 1976 auf die für die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krankel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtitlich 1976 zur Kostendeckung erfordet der durch die Vorweganhebunge endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbsikostenblatt gemät flV vom Krankenhausträger zugelemit der endgültigen Einzelfestset urch die Vorweganhebung entstanden rrechnet werden. 1, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali III B 1 A — 18 c 04/05	yom 17. Dezemlung mit § 6 des rung der Krankenhaus- ni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öfgesatzausschus- Akutkranken- tung 1975 abge- inzelfestsetzung ser aus der Anakenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich seln wird. g festgesetzten ihr nicht bls zu itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunter-	
An Pool An Tai Bressur ab2 i. da	conto-Nr. bei der Stscheckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen) L. Berechnung des anrechnungsfähigen Berufse der Hebamme Im Kalenderjahr 19 Strch den Magistrat der kreistreien Stadt/Kreisausschisächliches Berufseinkommen uitoeinkommen (I A — Zwischenme) L. jeweil. der Beträge gem § 3 HebMVO L. jeweil. gültigen Fassung Werbungskosten (25 v.H. der Zwischensumme I A oder die besonders nachgewiesenen Werbungskosten	len bamme) cinkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Jani lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Lauf. Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve Wiesbader	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) I Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI, I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der st. Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Etar 1976 auf die für die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krankel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtitlich 1976 zur Kostendeckung erfordet der durch die Vorweganhebunge endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbsikostenblatt gemät flV vom Krankenhausträger zugelemit der endgültigen Einzelfestset urch die Vorweganhebung entstanden rrechnet werden. 1, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali III B 1 A — 18 c 04/05	yom 17. Dezemlung mit § 6 des rung der Krankenhausni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öfgesatzausschustrakenhäuser 1975 abgelinzelfestsetzung ser aus der Annkenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich sein wird. I g festgesetzten ihr nicht bls zu itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunterminister	
An A	conto-Nr. bei der	len	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve Wiesbader	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige Eist 1976 auf die für die Krankenhäustellen Beträge erhöht. Soweit Krankellichen Beträge erhöht. Soweit Krankellichen Beträge erhöht. Soweit Krankellichen Beträge erhöht. Soweit krankellsicht 1976 zur Kostendeckung erfordeteit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemiffly vom Krankenhausträger zugelem mit der endgültigen Einzelfestset urch die Vorweganhebung entstanden rrechnet werden. 1, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali III B 1 A — 18 c 04/05 StAngsgebiet I Kassel	yom 17. Dezemdung mit § 6 des rung der Krankenhausdi 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze werden im öfgesatzausschusdausschusder 1975 abgedinzelfestsetzung ser aus der Anakenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich seln wird. g festgesetzten ihr nicht bls zu itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunterminister	
Arm. (du Tar Br sur abz i. da)	conto-Nr. bei der	len	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve Wiesbader	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfle flegesätze und Benutzerentgelte der s. Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige Eiser 1976 auf die für die Krankenhäumtlichen Beträge erhöht. Soweit Krantel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksicht intlich 1976 zur Kostendeckung erfordereit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbsikostenblatt gemit flV vom Krankenhausträger zugeleit mit der endgültigen Einzelfestset irch die Vorweganhebung entstanden rrechnet werden. 10, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali III B 1 A — 18 c 04/05 StAnteren vom 20 plein der ende der StAnteren der S	yom 17. Dezemlung mit § 6 des rung der Krankenhausni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öfgesatzausschustrakenhäuser 1975 abgelinzelfestsetzung ser aus der Annkenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich sein wird. I g festgesetzten ihr nicht bls zu itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunterminister	
Arrange (du Tais Sur abz i. c a)	onto-Nr. bei der	len	Gemäß § Verordnu BPfIV— fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersicl Fördermit Zuschläge 1974 höch voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve Wiesbader	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s. Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige E. aar 1976 auf die für die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krantel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksicht atlich 1976 zur Kostendeckung erfordzeit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemifflV vom Krankenhausträger zugelem mit der endgültigen Einzelfestset urch die Vorweganhebung entstanden rrechnet werden. 1, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali III B 1 A — 18 c 04/05 StAngsgebiet I Kassel Name des Krankenhauses	yom 17. Dezemdung mit § 6 des rung der Krankenhausdi 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze werden im öfgesatzausschusdausschusder 1975 abgedinzelfestsetzung ser aus der Anakenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich seln wird. g festgesetzten ihr nicht bls zu itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunterminister	
Arman Harman (dua Tair abz i. da a)	conto-Nr. bei der	len	Gemäß § Verordnu BPfIV fentlichen ses die P häuser de schlessen ab 1. Janu lage ersick Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve Wiesbader Versorgun Stadt, Krels	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der s. Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige E. aar 1976 auf die für die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krantel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksicht atlich 1976 zur Kostendeckung erfordzeit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemifflV vom Krankenhausträger zugelem mit der endgültigen Einzelfestset urch die Vorweganhebung entstanden rrechnet werden. 1, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali III B 1 A — 18 c 04/05 StAngsgebiet I Kassel Name des Krankenhauses	yom 17. Dezemdung mit § 6 des rung der Krankenhausdi 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze werden im öfgesatzausschusdausschusder 1975 abgedinzelfestsetzung ser aus der Anakenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich seln wird. g festgesetzten ihr nicht bls zu itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunterminister	
An A	conto-Nr. bei der conto-Nr. bei der conto-Nr. bei der conto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei der Kalenderjahr 19 conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) der Kalenderjahr 19 conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) der Kalenderjahr 19 conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) der Kalenderjahr 19 conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) der Hebamme Im Kalenderjahr 19 conto-Nr. bei dem PSA (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) DM (Interschrift der Heinlagen: (einzeln aufführen) (Interschrift der Heinlagen: (ei	einkommens aus ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV — fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersich Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve Wiesbader Versorgun Stadt, Kreis 1. Kassel-	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI. I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der st. Landes Hessen, soweit die Festsetz ist, im Vorgriff auf die endgültige Ear 1976 auf die für die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krantel nach § 19 Abs. 2 kHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtigtlich 1976 zur Kostendeckung erfordzeit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemitflV vom Krankenhausträger zugelemit der endgültigen Einzelfestseturch die Vorweganhebung entstanden rrechnet werden. 1, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali III B 1 A — 18 c 04/05 StAngsgebiet I Kassel Name des Krankenhauses	yom 17. Dezemlung mit § 6 des rung der Krankenhausni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öfgesatzausschust Akutkrankenzung 1975 abgelinzelfestsetzung ser aus der Annkenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert igt worden, der erlich sein wird. I festgesetzten ir nicht bls zu ich gestgesetzten ir nicht bls zu ich § 18 Abs. 2 itet worden ist, zung für 1976, ie Kostenunterminister	
An A	conto-Nr. bei der Stischeckkonto-Nr. bei dem PSA (Unterschrift der Heilagen: (einzeln aufführen) L. Berechnung des anrechnungsfähigen Berufse der Hebamme Im Kalenderjahr 19 Inch den Magistrat der kreisfreien Stadt/Kreisausschisächliches Berufseinkommen uttoeinkommen (I A — Zwischenme) Ligl. der Beträge gem § 3 HebMVO L. jeweil. gültigen Fassung Werbungskosten (25 v.H. der Zwischensumme I A oder die besonders nachgewiesenen Werbungskosten (8 3 Nr. 1 HebMVO) Versicherungsbeiträge DM (§ 3 Nr. 2 HebMVO) je 300 DM für	einkommens ausfüllen)	Gemäß § Verordnu BPfIV fentlichen ses die P häuser de schlossen ab 1. Janu lage ersick Fördermit Zuschläge 1974 höch: voraussich Die Laufz Pflegesätz diesem Ze Satz 1 BF spätestens bei der du schiede ve Wiesbader Versorgun Stadt, Kreis 1. Kassel- 1.1	ber 1973 (GVBI, I S. 472) in Verbind Gesetzes zur wirtschaftlichen Siche kenhäuser und zur Regelung der Pflegesätze — KHG — vom 29. Jur S. 1009) 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit ng zur Regelung der Krankenhau vom 25. April 1973 (BGBI, I S. 333) Interesse nach Anhörung des Pfleflegesätze und Benutzerentgelte der st. Landes Hessen, soweit die Festsetzist, im Vorgriff auf die endgültige Ear 1976 auf die für die Krankenhäustlichen Beträge erhöht. Soweit Krantel nach § 19 Abs. 2 kHG erhalten nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit stens bis zu dem Anteil berücksichtigtlich 1976 zur Kostendeckung erfordzeit der durch die Vorweganhebung endet am 30. April 1976, wenn meitpunkt das Selbstkostenblatt gemitfly vom Krankenhausträger zugelemit der endgültigen Einzelfestseturch die Vorweganhebung entstanden rrechnet werden. 1, 18. 12. 1975 Der Hessische Soziali III B 1 A — 18 c 04/05 StAngsgebiet I Kassel Name des Krankenhauses Stadt Stadtks. Kassel	yom 17. Dezemlung mit § 6 des rung der Krankenhausni 1972 (BGBl. I § 16 Abs. 2 der spflegesätze — werden im öfgesatzausschust Akutkrankenzung 1975 abgelinzelfestsetzung ser aus der Annkenhäuser 1975 haben, sind die dem Basiswert dem Basiswert der	

ita	dt,	Name des Krankenhauses	DM	Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses	DM
cre	eis	Burgfeld-Krankenhaus	101,50	5. Dillkreis	3	
	1.5	Marien-Krankenhaus	108,00	5.1	Kreiskhs. Dillenburg	135,
	1.6	Marien-Krankenhaus Ludwig-Noll-Krankenhaus	82,10	5.2	FriedrZimmer-Khs., Herborn	126,
	1.7	Klinik Dr. Koch	105,20	5.3	Städt. Khs., Haiger	63,
	1.8	Kinnk Dr. Koch Kinderkrankenhaus Park (F)		5.4	Orth, Klinik, Herborn (F)	89,
	1.9	Schönfeld	132,00	5.5	Prof. Entb. Anstalt, Kollmar, Herborn (F)	48,
	1.10	Kinderkrankenhaus (F)	108,60	6. Franker	aberg	4-0
		"Zum Kind von Brabant"	120,90	6.1	Kreiskhs. Frankenberg	1 53
	1.11	Orth-Klinik Kassel (F)	120,50	7. Gießen-	Land	
	1.12	Urologische Klinik (F)	144,80	7.1	Kreiskhs. Lich	152
	440	Dr. Meyer-Delpho Königin-Elena-Klinik (S)	90,60	7.2	Laubacher Stift	64
	1.13			7.3	Klinik Dr. Glock, Lollar	53
	Eschwe	ge Kreiskrankenhaus Eschwege	147,80	8. Marbur	g-Land	
	2.1		,	8.1	Krankenhaus Wehrda	92
		-Homberg	118,00	9. Wetzlar	•	
	3.1	Kreiskrankenhaus Homberg Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	106,50	9.1	Kreis- u. Stadtkrankenhaus	160
	3.2		100,00	9.2	Kreiskhs. Braunfels	136
	Kassel-	Land	110 40	9.3	Krankenhaus Ehringshausen	80
	4.1	Kreiskrankenhaus Hofgeismar	116,40	9.4	Neurol. Klinik, Braunfels (S, N)	83
	4.2	Bezirkskrankenhaus der AW	102,30	9.5	Sanat. Waldhof Elgershausen GmbH (F, N) 90
		Helmarshausen	102,80	10. Ziegenl		
	4.3	Ev. Khs. Gesundbrunnen (S)	102,00		Kreiskrankenhaus Schwalmstadt	120
	4.4	Klinik u. Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V. Pfeifengrund (F)	110,60	10.1	Nervenklinik Hephata (S)	12
	4.5	Kreiskrankenhaus Wolfhagen	121,40	10.2	Mervenkimik Hephata (5)	
	4.0	KTEISKI AIIKCIIII AAS 11 CLILLAGU		Vorcoroun	gsgebiet III Fulda	
	Melsun	gen	111,20		" -	
	5.1	Städt. Krankenhaus, Melsungen	111,40	1. Fulda-S		14
	5.2	Klinik Dr. Wittich (F)	on 90	1.1	Städt. Krankenhaus	8
		(Lindberg-Klinik)	80,20	1.2	Heilig-Geist-Khs.	0
	Hersfel	d-Rotenburg (s. auch VersGebiet Fulda)		1.3	Herz-Jesu-Kreiskhs. einschl. ehem.	10
•	6.1	Kreiskrankenhaus Rotenburg	114,00		ElisabKlinik Klinik Dr. Poeschel (F)	7
		,		1.4		•
•	Walded		112,60	2. Fulda-		6
	7.1	Stadtkhs, Arolsen	142,30	2.1	Städt. Berta-Khs. Tann	7
	7.2	Stadtkhs, Korbach Stadtkhs, Bad Wildungen	141,70	2.2	Sanatorium Dr. Siegmund, Gersfeld	10
	7.3	Klinik Dr. Niebel, Korbach	70,30	2.3	Bürgerhospital Hünfeld	10
	7.4	St. Liborius-Khs., Bad Wildungen	75,60	3. Hersfe	ld-Rotenburg (s. auch VersGebiet Kassel)	
	7.5	St. Liborius-Kiis., Bad Wildungen St. Elisabeth-Khs., Volkmarsen	58,90	3.1	Kreiskhs. Bad Hersfeld	14
	7.6			3.2	Khs. St. Elis. Bad Hersfeld	7
3.	. Witzen	hausen	100.00	4. Vogels	bergkrs.	
	8.1	Kreiskhs. Witzenhausen	128,00	(s. aud	a VersGebiet Gießen-Marburg)	
	8.2	Krankenh. Fürstenhagen	71,00	4.1	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach	12
	8.3	Orth. Klinik Hessisch-Lichtenau*) Lichtenau, Abt. f. Querschnittsgelähmte*	128,30 *) 279.70	1	einschl. ehem. Hospital Schlitzerland	1.
		Lichtenau, Abt. 1. Querschiffttsgefammte		5. Schlüc	htern	40
_	· T	ngsgebiet II Gießen-Marburg		5.1	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	13
	rersorgu 1. Gießer	The state of the s			The state of the s	
		· ·	212,86		ngsgebiet IV Frankfurt-Offenbach	
		Universitätskliniken (N)	88,99	1. Frank	furt	_
	1.2	St. Josefs Khs.	140,71	1.1	Universitätskliniken	2
	1.3		77,20	1.2	Städt. Khs. FfmHöchst	2
	1.4	Balserische Stiftung	11,20	1.3	St. Markus-Krankenhaus	1
	2. Marbu	irg-Stadt		1.4	St. Katharinen-Khs.	1
	2.1	4.44 4 74 177	208,14	1.0	St. Marien-Khs.	1
	2.2	Klinik St. Elisabeth	92,20	1.0	Bürgerhospital	1
	2.3	Klinik Dr. Schweckendiek (F)	103,60	1.7	Hospital z. Hl. Geist	1
	9 370	sbergkrs. (s. auch VersGebiet Fulda)		1.8		2
		Kreiskrankenhaus Alsfeld	116,40	1.9		1
	3.1		,	1.10	Khs. Sachsenhausen	1
	4. Biede		00.10	1 11		1
	4.1	DRK-Krankenhaus	82,10	1.1		1
	4.2		101.00	1 11		1
	4.3	Bergland-Klinik, Endbach (F, N)	101,60	1.1		
				1.1	5 Diakonissen-Khs.	1
		adische Klinik und Rehabilitationszentrum			6 Khs. d. Barmherzig. Brüde r	1

Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses	DM	Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses	DM
1.3	- Table Table Train	87,40	6.3	Orth. Klinik (F)	
1.1	zzniocinis, (r)	135,80		Bad Schwalbach	48,90
1.3	- The state of the	197,60	. 1		N.0F
1.2		156,60	versorgun	gsgebiet VI Darmstadt	
2. Hana	u-Stadt		1. Darmst	adt — Stadt	
2.1	Stadtkhs. Hanau	144,60	1.1	Städt. Kliniken	-204,70
2.2	St. Vincenz-Khs.	106,40	1 1.2	Elisabethenstift	155,90
3. Offer	bach-Stadt	100,10	1.3	Alice-Hospital	123,50
3.1		100.00	1.4	Marienhospital	90,30
3.2		187,60	1.0	HNO-Klinik Dr. Heuer (F)	81,90
4. Wette	raukreis	86,10	2. Bergstr	аВе	. ,
4.1			2.1	Städt. Krankenhaus Heppenheim	87,20
4.2	- Cacili	87,40	,	Heilig-Geist-Hospital Bensheim	82,20
4.3	Calotten	134,90	1 2.0	St. Marienkrankenhaus Lampertheim	90,00
4.4		101,50	1 20.1	Ev. Khs. Lampertheim	67.40
4.5	Dad Haunenni	133,40	, a.o	St. Josef-Khs. Viernheim	75,30
4.6	Dad Madienii (F)	129,40	2.6	Luisenkrankenhaus Lindenfels	160,00
4.7		143,70	2.7	St. Josef-Khs. Lorsch	135,30
4.8	The state of the s	141,20	2.8	Klinik Auerbach (F)	105,00
	The state of the s			Benshelm-Auerbach	88,70
5. Diebu	rg (14 Gem.)		2.9	Nachsorgeklinik Bergstr.	00.10
3. Gelnh	ausen			Bensheim-Auerbach (F, N)	51,90
6.1	Kreiskhs. Gelnhausen	147,02	3. Darmsta	adt — Land	
6.2	Krankenhaus Bad Orb	90,40	3.1	Kreiskhs. Jugenheim	129,20
7. Hanau		, 70,20	4. Dieburg		120,20
	Taunus (30 Gem.)		4.1	Kreiskhs. Gr. Umstadt	
8.1			4.2	St. Rochus Krankenhaus Diebrg.	143,60
0.1	Kreiskrankenh. Bad Soden einschl, ehen Kreiskrankenhaus Eppstein		5. Odenwa		77,80
8.2	Marienkrankenh. Hofheim	161,70		· · ·	
8.3	Klinik Dr. Schullenberg, Hofheim (F)	,	5.1	Kreiskhs. Erbach	134,10
	aunuskreis	97,40	6. Groß-Ge		
			1 ***	Kreiskhs. Groß-Gerau	161,80
9.1	Kreiskhs. Bad Homburg	148,50	6.2	Stadtkhs. Rüsselsheim	181,10
9.2	Krankenhaus Königstein	68,40		Pevohiotnische Warnt	
9.3	771 A		Psychiatrische Krankenhäuser		
9.4	Taunusklinik Falkenstein (F)	146,00	1	sgebiet I Kassel	
9.5	Kreiskhs. Usingen	150,50	2. Kassel-L		
10.1		172,00	2.3	Psych, Khs. Merxhausen (S)	89,10
10.2	ocidemitat	162,50	3. Witzenh	ausen	
ersorgun	ngsgebiet V Wiesbaden—Limburg		3.1	Heilstätte am Meißner (S)	54,80
	aden — Stadt				0 1.00
1.1	Städt. Kliniken	100 04		sbebiet II Gießen-Marburg	
1.2	Paulinenstift	180,51	1. Gießen-S		
1.3	St. Josefs-Hospital	143,23	1.1	Psych. Khs. Gießen (S)	76,80
1.4	DRK-Krankenhaus	131,50	2. Dillkreis	•	
1.5	Klinik Dr. Frère (F)	96,20	2.1	Psych. Khs. Herborn (S)	66,60
1.6	Orth. Klinik d. LWV (F)	111,40	Marburg-St		00,00
1.7	Klinik Dr. Lichtenheld (F)	130,80		Psych. Khs. Marburg (S)	
1.8	Augenheilanstalt	_ ===	•		74.30
1.9	Klinik Bethanien (F)	87,70	Frankenber	-	
		61,10	4.1	Psych. Khs. Haina (S)	57,70
Limbur	-	1	Versorgungs	geblet III Fulda	
2.1	St. Vincenz-Hospital	147,50	Fulda-Land	good and a title	
2.2	St. Anna-Khs. Hadamar	68,10		** 1	
2.3	Kinderklinik Schloß Dehrn (F)	123,30		Kurheim Mahlertshof (S) Burghain	
Main-T	'aunus (16 Gem.)	·		Durgham	59,70
3.1	Marien-Krankenhaus, Flörsheim	68,80	Versorgungs	gebiet IV Frankfurt — Offenbach	
Oberlah		55,00	Friedberg	- Olichodi	
4.1	Kreiskrankenhaus Weilburg	145.04	-	Burghof-Klinik (S)	
Rheing		145,64		Bad Nauheim	00.50
5.1			Hochtaunus-		82,50
5.1 5.2	Krankenhaus des Rheingaukrs., Eltville	132,20			
	Krankenhaus Rüdesheim	97,10	3.1	Psych. Khs. Köppern (S)	68,10
Unterta		.		Klinik Hohe Mark (S) Oberursel	
6.1	Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach	135,60		Neurol, Klinik (S)	74,80
6.2	Kreiskhs. Idstein (F)		0.0	Hirnverletztenheim Bad Homburg	po 10
		•	•	THE PROPERTY LIES TORRUNCE	89,10

Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses	DM	156		
		DM	Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesärzte- kammer Hessen, 6. Legislaturperiode 1976 — 1980		
Versorguni	gsgebiet V Wiesbaden — Limburg		Der Vorstand (Präsidium) der Landesärztekammer Hessen		
Limburg		*	hat zu Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahl-		
2.1	Psych. Khs. Hadamar	69,10	ordnung i. d. F. vom 13. Juli 1967 (GVBl. I S. 137) folgende		
Oberlahn	•		Personen berufen: Professor Dr. med. Volkmar Böhlau, Bad Soden (Ts.),		
3.1	Psych. Khs. Weilmünster	70,60	Dr. med. Karl K a p p e n, Seligenstadt,		
Rheingau		1	Dr. jur. Gehard Lüben, Frankfurt (Main),		
4.1	Psych. Khs. Eichberg	54,80	Dr. med. Hans-Wolfgang Weber, Darmstadt,		
4.2	St. Valentinushaus Kiedrich	50,90	Assessor Rolf Zaengler, Kronberg. Zum Wahlleiter ist gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung Pro-		
Untertaun	us	1 1	fessor Dr. med. Volkmar Böhlau, zu seinem Stellvertreter Dr.		
5.1	Jugendpsych. Klinik Idstein vorläuf	. 167,24	jur. Gerhard Lüben berufen worden.		
		and the second	Die Wahlfrist ist gemäß § 2 der Wahlordnung vom Vorstand		
	gsgebiet VI Darmstadt		(Präsidium) der Landesärztekammer auf den 5. bis 15. Juni 1976 festgesetzt worden.		
Darmstadt			Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlord-		
1.1	Heilstätte (S)	43,20	nung 70 Tage vor Beginn der Wahl, also spätestens bis zum		
	"Haus Burgwald" Nieder-Beerbach	10,20	26. März 1976, bei dem Wahlleiter, 6000 Frankfurt (Main) Broßstraße 6, eingereicht werden.		
Bergstraße			Frankfurt (Main), 10. 12. 1975		
2.1	Psych. Khs. Heppenheim (S)	75,20	Der Präsident		
2.2	Schloß Falkenhof (S)	E0 00	der Landesärztekammer Hessen StAnz. 5/1976 S. 243		
	Bensheim	53,90	StAnz. 3/1970 B. 24c		
Groß-Gera	u		157		
3.1	_Psych. Khs. Goddelau (S)	69,20	Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Pharma-		
Nicht gafő	rderte Krankenhäuser	•	zeutischen Prüfung		
	Walb, 6313 Homberg/Ohm 1	85,00	Unter Hinweis auf § 8 Abs. 3 letzter Satz der Approbations- ordnung für Apotheker vom 23. August 1971 gebe ich bekannt		
	artenfels-Haus, 6 Ffm.	96,00	daß der Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der		
	pachtal, 6349 Medenbach	51,00	Pharmazeutischen Prüfung erschienen ist und bei dem Druck-		
	melager Gießen, 63 Gießen	73,80	haus Schmidt und Bödige, 6500 Mainz, Rheinallee 191, bezoger		
Drivotklin	ik Dr. Amelung, 6240 Königstein	95,80	werden kann. Einige Exemplare des Gegenstandskataloges werden in Kürz		
Klinik am	Warteberg, 343 Witzenhausen	82,60	Ellinge Exemplate des descristandstatutes verder		
	kenhaus Butzbach	62,40	für Heilberufe an den jeweiligen Universitäten zur Einsicht		
	nheim Dornholzhausen, 638 Bad Homburg	72,70	nahme ausliegen.		
	Dr. Oberwald, 6424 Grebenhain		Frankfurt (Main), 24. 12. 1975		
	lückauf", 3590 Bad Wildungen	56,10	Hessisches Landesprüfungsamt für Heilberufe		
Herz- und	Kreislaufzentrum Rotenburg-Fulda	176,80	— 18 b —		
	Dr. Niebel GmbH u. Co. KG, 3540 Korbach	91,90	StAnz. 5/1976 S. 24.		
			16 Marie 17		
		. .			
158		v ersch	iedenes		

Ungültigkeitserklärung eines Abgeordnetenausweises

Der Abgeordnetenausweis Nr. 96 (8. Wahlperiode), ausgestellt auf den Landtagsabgeordneten Karl Heinrich Trageser, 6000 Frankfurt, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 1. 1976 Hessischer Landtag

V 2 - 3 c

StAnz. 5/1976 S. 244

159 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Pintsch Oel GmbH, Hanau-Mainhafen

Auf Grund von § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung vom 15. 5. 1974 (BGBl. I S. 1193), von § 2 Ziffer 27 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499 und BGB. I S. 724) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) und vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) sowie von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 5. 6. 1970 (BGBl. I S. 689) und in Verbindung mit § 9 (2) des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. 6. 1972 (BGBl. I S. 873) und § 15 des Hessischen Abfallgesetzes (HAfG) i. d. F. vom 12. 3. 1974 (GVBl. I S. 197) habe ich der Firma Pintsch Oel GmbH, Saarstraße 5, 6450

Hanau-Mainhafen, auf Antrag vom 30. 12. 1971 — neu eingereicht am 12. 9. 1974 — die Genehmigung erteilt, unter Beachtung der im Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen auf dem Grundstück in Hanau, Flur DDD, die mit Urkunde des Magistrats der Stadt Hanau vom 27. 5. 1957 — O II — genehmigte Anlage zur Destillation und Raffination für die Aufarbeitung von Altölen wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Destillations- und Raffinationsanlage für die Aufarbeitung von Altölen. Der maximale Durchsatz von Altöl beträgt 4000 t pr Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Da mehr als 500 Einwendungen erhoben wurden, wird die Zustellung gemäß § 10 Abs. 8 BimSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Bescheid und seine Begründung können während der Offenlegungsfrist vom 3. 2. 1976 bis 17. 2. 1976 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 b, zwischen 9.00 und 15.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, angefordert werden.

Darmstadt, 15. 1. 1976

Der Regierungspräsident IV 5 — 53 e 201 — Pintsch Bd. 1 (2) StAnz. 5/1976 S. 243

160

KASSEL

Vorhaben der Firma Anton Eichler, 3577 Neustadt

Die Firma Anton Eichler, Kreuzgasse 11, 3577 Neustadt, hat Antrag gestellt auf Genehmigung ihres Lagers für Tierkörperteile und auf Erweiterung des Gebäudes. Der Betrieb bebelindet sich auf dem firmeneigenen Grundstück Gemarkung Neustadt, Flur 3, Flurstück 113/1 und 171/1.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 3. Februar 1976 bis 5. April 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648. zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 28. April 1976, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Ritterstraße 5, 3575 Neustadt, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbletben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 6. Januar 1976 Der Regierungspräsident III/2-53 e 201(93)

StAnz. 5/1976 S. 244

Buchbesprechungen

Finanz- und Steuerwesen, Von Prof. Klaus Fuchs, 148 S. mit über 30 graph. Darstellungen, 19,80 DM. Maximilian-Verlag, Herford-Bonn. Finanz- und Steuerwesen, Von Prof. Klaus Fuchs, 148 S. mit über 30 graph. Darstellungen, 19,80 DM. Maximilian-Verlag, Herford-Bonn. Mit dem vorgelegten Band 8 "Finanz- und Steuerwesen" setzt der Maximilian-Verlag seine Reine "Leitfaden für den öffentlichen Dienst" fort. Damit wird in der Verlagsreihe eine Lücke geschlossen, die entsprechend der Bedeutung dieses Fachgebietes für die Lehr- und Stoffverteilungspläne der Verwaltungsschulen und Fachhochschulen dem Anwärter und Studierenden nicht nur eine gute Einführung in die Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft und die Grundzüge des geitenden Rechis — einschließlich Kommunalabysabenrecht — bietet, sondern ihm auch den Weg zur Erschließung der steuer- und abgabenrechtlichen Einzelgesetze ebnet. Auf rund 148 Seiten mit über 30 graphischen Darstellungen, Tabellen und Gliederungen, mit zahlreichen Hinweisen auf die zugrunde liegenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie auf Rechtsprechung und Schrifttum gelingt es dem Verfasser, in anschaullicher Weise den Studierenden in ein Rechtsgebiet einzuführen, das wie kein zweites einer ständigen Veränderung und Fortentwicklung unterworfen ist. Der Leitfaden ist in drei Teile gegliedert: der erste befaßt sich mit der öffentlichen Finanzwirtschaft und den Grundlagen ihrer konjunkturgerechten Gestaltung. Der zweite Teil enthält das allgemeine Abgabenrecht, Gesamtübersichten über die wichtigsten Steuerarten sowie eine Darstellung des Aufbaus und der Organisation der Finanzverwaltung des Bundes und der Länder. Im dritten Teil wird der Grundlage der Kommunalabysbengesetze der Länder Begriff und Wesen sowie die rechtliche Ausgestaltung der Länder Begriff und Wesen sowie die rechtliche Ausgestaltung der Länder Begriff und Wesen sowie die rechtliche Ausgestaltung der Länder Begriff und Wesen sowie der Gebühren und Beiträge schließen sich an.

Trotz der Fülle des zu bewältigenden Stoffes bleibt die Broschüre ihrer Aufgabe ireu, ein Leitfaden zu sein. Dort, wo es nützlich und notwendig erscheint, wird auf Zusatz- und Ergänzungsliteratur verwiesen. Damit wird der Leitfaden übersichtlich und gerade als Einführungswerk für Anwärter und Studierende empfehlenswert.

Regierungsdirektor Kunz

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil, Sammlung Gesetz- und veroranungsdiatt für das Land Hessen, Teil, Sammfung des bereinigten Hessischen Landesrechts, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz. 52. Ergänzungslieferung (Stand: 22. Mai 1975), 17,00 DM, 53. Ergänzungslieferung (Stand: 12. Aug. 1975), 22,30 Deutsche Mark, und 54. Ergänzungslieferung (Stand: 30. Oktober 1975), 25,74 DM. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg.

25,74 DM. Verlag Dr. Max Genien, Bad Hollidgs.

Neben der 51. Ergänzungslieferung, mit der die bewährte Sammlung auf den Stand vom 30. Januar 1975 gebracht wurde (s. Besprechung im StAnz. 1975 S. 1106), erschienen im Laufe des Jahres 1975 die 52. und 53. Ergänzungslieferung. Ferner erschien Anfang Januar 1976 die 54. Ergänzungslieferung.

Aus der 52. Ergänzungslieferung seien hervorgehoben das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20), die 3. Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht vom 21. Februar 1975 (GVBl. I S. 44) und die Neufassung des Hessischen Feld- und Frostschutzgesetzes vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 53).

Die 53. Ergänzungslieferung enthält u. a. die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabe-Verordnung) vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), das Haushaltsgesetz 1975 vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 145) sowie die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 1. Juli 1975 (GVBl. I S. 155). Aus den Neuaufnahmen und Änderungen in der 54. Ergänzungslieferung seien erwähnt das Gesetz zur Änderung des Gradulerungsgesetzes vom 27. August 1975 (GVBl. I S. 207), das Gesetz über die

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnhelme im Sozialen Wohnungsbau vom 23. September 1975 (GVBi, I S. 211), die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 25. September 1975 (GVBi, I S. 219) und die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung — JAO —) vom 6. Oktober 1975 (GVBi, I S. 223). Wie die Leser des Gesetz- und Verordnungsblatts Teil I aus Weibetexten wissen, sind Herausgeber und Verlag bestrebt, in jeder Hinsicht ein langes Suchen nach Vorschriften soweit wie nur möglich auszuschließen ("Schluß mit dem Wühlen"). Die Voraussetzungen dafür, daß nunmehr gänzlich mit dem Wühlen nach Vorschriften selbst in der Sammlung Schluß ist, haben Herausgeber und Verlag jetzt dankenswerterweise mit einem der 54. Ergänzungslieferung beigefügten neuen Stichwortverzeichnis geschaffen. Das Verzeichnis ist ausführlich, übersichtlich angeordnet und in der Sammlung durch farbiges Papier leicht greifbar. Zusammen mit einer ebenfalls der 54. Ergänzungslieferung beigelegten Schnellübersicht dürfte es den Gebrauch der Sammlung weiter erleichtern.

Reg.-Direktor v. Hoerschelmann

Lebensmittelrecht. Kommentar der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, unter Mitarbeit vieler Experten, herausgegeben und erläutert von W. Zipfel, Richter am Bundesgerichtshof. 25. Erg.-Lieferung. Stand April 1975. Rd. 310 S., 48,50 DM. Grundwerk (rd. 5706 S.) in 3 Leinenordnern 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die nach dem Inkraftireten des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts erforderlich gewordene Überarbeitung und Ergänzung des Kommentars bietet Anlaß, neuerlich auf dieses Werk hinzuweisen, das Texte und Kommentar der gesamten lebensmittelrechtlichen Vorschriften umfaßt und als Lose-Blatt-Sammlung vergleichsweise sehr prompt und wahrscheinlich auch preiswert auf dem laufenden gehalten werden kann.

fenden gehalten werden kann.

Die 25. Ergänzungslieferung (130 Blatt) bringt 21 Rechtsvorschriften darunter auch 8 EWG-Verordnungen betreffend den Verkehr mit Wein — auf den neuesten Stand (April 1975). Besonders zu vermerken sind die neu aufgenommenen Rechtsvorschriften (die Quecksilberverordnung, Fische, die Elprodukten-Verordnung, die Verordnung über Ausnahmen von der Wartezelt nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und die Trinkwasser-Verordnung, ferner die Neufassungen der Lebensmittel-kennzeichnungsverordnung, der Fertigpackungsverordnung sowie die Neuabdrucke der Verordnung über Enteneler und der Tabakverordnung unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen.

Die Kommentierung des neuen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wurde fortgesetzt.

ständegesetzes wurde fortgesetzt.

Die Verzahnung des Lebensmittelrechts mit verschiedenen anderen Gesetzen (Arzneimittelgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Branntweinmonopolgesetz, Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Warenzeichengesetz, Gesetz gegen den unlauleren Wettbewerb) erfordert es, auch diese Rechtsvorschriften in dem Werk zu berücksichtigen und – sei es mit vollem Text (z. B. hier die Fertigpackungsverordnung) oder auszugsweise, wie das Branntweinmonopolgesetz im Textteil und Kommentarteil oder auch nur im Anhang – zu behandeln.

Mit der letzten (25.) Ergänzungslieferung wurde der Anhang durch Textauszüge aus dem Bundes-Seuchengesetz, dem Futtermittelgesetz, dem Düngemittelgesetz und dem Warenzeichengesetz angercichjert. Textsammlung und Kommentar sind danach, auch soweit Randgebiete des Lebensmittelrechts in Betracht kommen, in befriedigendem Maße einbezogen.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 2. FEBRUAR 1976

Nr. 5

Aufgebote

361

C 903/75 - Aufgebot: Der Maurer Friedewald Nickel in Wächtersbach-Wittgenborn, Waldensberger Straße 18, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wittgenborn, Band 30, Blatt 734, in Abteilung III, Nr. 1, für die Volksbank Wächtersbach eG in Wächtersbach eingetragene Grundschuld von 2200,-- DM verzinslich mit 8% beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufge-fordert, spätestens in dem auf Montag, dem 20. September 1976, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 14. 1. 1976 Amtsgericht

Güterrechtsregister

362

GR 227 - 16. 1. 1976: Roth, Paul, Immobilienkaufmann, und Bärbel, geb. Ellenberger, Arolsen-Bühle.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart. 3548 Arolsen, 16. 1. 1976 Amtsgericht

363

GR 1964 - 12. 1. 1976: Dotzert, Heinz, Betriebsmeister, Dotzert, geb. Zieslik, Friedberg/H. Edith Marie. Schwimmbad 22.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 12.

6360 Friedberg, 12. 1. 1976 Amtsgericht

364

GR 221/50 - 26. 9. 1975: Die Eheleute Adam Wilhelm Fath, Kaufmann, und Hildegard Fath geb. Rüdenauer, beide wohnhaft in Mörlenbach (Odw.), haben durch notariellen Vertrag vom 12. September 1975 die Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 21. 1. 1976 Amtsgericht

365

GR 308: In das Güterrechtsregister ist unter Nr. GR 308 am 13. 1. 1976 folgendes eingetragen worden: Eheleute technischer Angestellter Hans Joachim Ramsbrock und Roswitha Ramsbrock, geb. Stephan, Idstein.

Durch Erklärung vom 17. November 1975 hat der Ehemann die Berechtigung der Ehefrau, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6270 Idstein, 13. 1. 1976

Amtsgericht

366

1 GR 351 A - Neueintragung: Die Eheleute Johannes Jürgen Becker und Ingrid Theresia Becker geb. Strohmeier, 3540 Korbach, An der Schaftrift 19, haben durch Vertrag vom 29. Dezember 1975 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 19. 1. 1976

Amtsgericht

367

GR 402 - 13. Januar 1976: Matzal, Karl, Bürgermeister a. D. in Limburg, und Emilie, geb. Wanke.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1975 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart. 6250 Limburg (Lahn), 4. 1. 1976

Amtsgericht

368

GR 353 — Neucintragung — 13. 1. 1976: Eheleute Werner Krebs und Margot Krebs geb. Witt, beide wohnhaft in Presberg (Rheingau), Wisperweg 5.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart. 6220 Rüdesheim (Rhein), 13. 1. 1976

Amtsgericht

369

Rü GR 349 — Neueintragung — 8. 1. 1976: Die Eheleute Rudolf Manfred Karl Haas und Ursula Lieselotte Klara Helene, geb. Haag, Rüsselsheim, Zamenhofstr. 4, haben durch Vertrag vom 11. August 1975 Gütertrennung vereinbart. 6090 Rüsselsheim, 9. 1. 1976

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

370

GR 202 - Neueintragung: Ingenieur Armin Manfred Rollmann und Brigitte Sabine Rollmann geb Reisener, in Schlüchtern 1.

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht 6490 Schlüchtern, 20. 1. 1976

371

GR 3591 - 31. 12. 1975: Wolpert, Eckhard, Unternehmensberater, und Edith, geb. Schneider, in Nordenstadt.

Durch Ehevertrag vom 17. November 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3592 - 8. 1. 1976: Mischke, Reinhold, Malermeister, und Marlene, geb. Faster, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1975 ist Güfertrennung vereinbart.

GR 3592 - 12. 1. 1976: Muhler, Klaus, Kaufmann, und Christa Doris, geb. Claus, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3594 - 12. 1. 1976: Schneider, Roland, Kaufmann, und Rosemarie, geb. Klee, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3595 - 12. 1. 1976: Nauheimer, Albrecht, Bankkaufmann, und Barbara, geb. Diermayer, Diplom-Psychologin in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3596 - 12. 1. 1976: Dahlhausen, Johann Peter, und Ingrid Magda, geb. Weise, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart. 6200 Wiesbaden, 13. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 22

Handelsregister

372

HRA 1152 — Veränderung — 21. Januar 1976: Manfred Gebert Kommanditgesell-schaft, Niederweidbach, Kreis Biedenkopf, Bischoffen-Niederweidbach Wetzlar. Der bisherige persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann Manfred Gebert in Bischoffen-Niederweidbach ist aus der Gesellschaft ausgeschieden; er ist zum Liquidator der Gesellschaft bestellt.

Amtsgericht 3560 Biedenkopf, 16. 1. 1976

Vereinsregister

373

VR 319 - Neueintragung - 20. Januar 1976: Tauchclub Delphin, Taunusstein mit dem Sitz in Taunusstein

6208 Bad Schwalbach, 21. 1. 1976

Amtsgericht

374

VR 285 - Neueintragung: Siedlerverband Mittel-Hessen. Sitz des Vereins ist Karben-Okarben. 6368 Bad Vilbel, 15. 1. 1976 Amtsgericht

Neneintragungen

VR 411 — 13. 1. 1976: Förderverein des Jugendclubs in Zwingenberg, Zwingen-

VR 412 - 13. 1. 1976: Trägerverein Jugendhaus Bensheim, Bensheim. 6140 Bensheim, 13. 1. 1976 A Amtsgericht

376

VR 398 - Neueintragung - 12. Januar Herzhausen-Morns-Sportverein 1976. hausen, Dautphetal. 3560 Biedenkopf, 9. 1. 1976 Amtsgericht

VR 216 - Neueintragung - 14. Januar 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Vogelschutzverein Kefenrod in Kefenrod (Wetteraukreis).

6470 Büdingen, 14. 1. 1976

Amtsgericht

VR 192 - Neueintragung - 4. Dezember 1975: Sportgemeinschaft (SG) 1920 Battenfeld, Sitz: Battenfeld. 3558 Frankenberg, 4. 12. 1975 Amtsgericht

VR 428 Neueintragung: Reitsport-Verein Freigericht eingetragener Verein in 6463 Freigericht 2. 6460 Gelnhausen, 9. 1. 1976

380

VR 429 - Neueintragung: Jugendzentrum Bad Orb in Bad Orb. 6460 Gelnhausen, 14. Jan. 1976 Amtsgericht

381

6 VR 541 — Neueintragung — 13. Januar 1976: Kleintierzuchtverein Walldorf/Hessen, gegr. 1921, Walldorf.

6080 Groß-Gerau, 13. 1. 1976 Amtsgericht

382

6 VR 542 — Neueintragungen — 16. Januar 1976: Touristenverein "Die Naturfreunde" Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Trebur e. V., Trebur.

VR 543 - 16. Januar 1976: Club zum goldenen Anker, Geinsheim. 6030 Groß-Gerau, 16. 1. 1976 Amtsgericht

383

VR 224 - Neueintragung - 21. Januar 1976: Verkehrsverein Oedelsheim, Oberweser, Ortsteil Oedelsheim. 3520 Hofgeismar, 21. 1. 1976 Amtsgericht

VR 1074: Männergesangverein Concordia Thalheim e. V. Sitz: Dornburg-Thal-

6253 Hadamar, 14. 1. 1976 Amtsgericht

385

VR 1364 - 6. 11. 1975: 1. Nordhessischer Reservisten- und Sportschützen-Club 1975, Sitz Kassel.

VR 1365 - 27. 11. 1975: Sportschützen-Verein — Eiterhagen — 1962, Sitz Söhrewald.

VR 1366 - 5. 12. 1975: Reit- und Fahrverein Söhre, Sitz Lohfelden.

3500 Kassel, 14. 1. 1976 Amtsgericht

386

8 VR 512 - Neueintragung - 14. Januar 1976.

Bürgervereinigung Alt Münster e. V. in Kelkheim (Taunus.) 6240 Königstein, 14. 1. 1976 Amtsgericht

387

4 VR 335: Männergesangverein "Eintracht 1872" Sprendlingen, Sprendlingen. 6070 Langen, 15. 1. 1976 Amtsgericht

388

VR 170 - Veränderungen: Verein der Lohnsteuerzahler e. V., Sitz: Echzell.

Der Name des Vereins wurde in "Verein der Lohnsteuerzahler e. V., Lohnsteuerhilfeverein" geändert und nach Florstadt verlegt.

6178 Nidda, 9. 1. 1976 Amtsgericht

VR 705 - Löschung - 24. 11. 1975: Verein zur Förderung und Pflege der Boden-jagd Lahn-Dill 70 in Rodheim-Bieber.

Durch rechtskräftigen Beschluß des AG Wetzlar vom 31. Oktober 1975 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Eine Liquidation findet nicht statt.

6330 Wetzlar, 24. 11. 1975 Amtsgericht

390

Amtsgericht

Neueintragungen

VR 1832 — 12. 1. 1976: Eisenbahnfreunde

Mainz-Wiesbaden, Wiesbaden. VR 1833 — 12. 1. 1976: Verbraucherschutzverband Hessen, Wiesbaden.

VR 1834 — 12. 1. 1976: Kleingartenver-ein "Auf dem Sand", Wiesbaden.

Auflösung

VR 1269 - 2. 1. 1976: Verein zur Unterstützung ehemaliger Betriebsangehöriger der Firma Glyco-Metall-Werke Daelen & Loos, Wiesbaden-Schierstein.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 1975 ist der Verein aufgelöst.

Löschung

VR 1505 — 9. 1. 1976; Bühnen- und Presseclub, Wiesbaden.

Dem Verein ist gemäß § 73 BGB die

Rechtsfähigkeit entzogen. 6200 Wiesbaden, 13, 1, 1976

Amtsgericht, Abt. 22

391

VR 1012 — 9. Jan. 1976: Soziale Unterstützungseinrichtung der Firma August Gundlach GmbH, Großalmerode.

Die Mitgliederversammlung vom 5. 12. 1975 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Zu Liquidatoren sind bestellt: Wolfgang Großalmerode, Baetz, Kurt Störmer, Großalmerode.

3430 Witzenhausen, 13. 1. 1976 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

392

6a N 2/76 - Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma Bodentechnik Gutberlet Bau- und Gründungsgesellschaft mbH & Co. KG mit dem Sitz in Oberursel, Feldbergstraße 39, persön-lich haftende Gesellschafterin Bodentechnik Gutberlet Bau- und Gründungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schmitten/Ts.-Treisberg, Geschäftsführer: Architekt Horst Gutberlet, wohnhaft in Schmitten-Treisberg, Leiweg 22, wird zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft erlassen. Die Gesellschaft darf über Vermögensgegenstände nicht verfügen, insbesondere keine Forderungen einziehen oder darüber verfügen. 6380 Bad Homburg v. d. H., 19. 1. 1976

Amtsgericht

393

6a N 83/75 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Vollstreckungsbehörde der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Hochtaunuskreis, Postfach Nr. 1127, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1 – Gläubigerin und Antragstellerin – gen die Firma LH-Montage GmbH & Co. KG, 6380 Bad Homburg v. d. H. 6, Am Winterstein 12, persönlich haftende Ge-sellschafterin: LH-Montage Bau GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Lenhart - Schuldnerin und Antragsgegnerin -, wird zur Sicherung der Masse ein allgemeines Verfügungsverbot (§ 106

KO) gegen die Schuldnerin erlassen. Diese darf über ihr Vermögen nicht mehr verfügen, insbesondere keine Forderungen einziehen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 21. 1. 1976

Amisgericht

394

N 38/75: Über das Vermögen der Fa. Wobag Wohnbaugesellschaft mbli, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Jägermann, 6368 Bad Vilbel, Friedberger Str. Nr. 11, ist am 21. 1. 1976, 15.37 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, 6 Frankfurt/Main, Corneliusstr. 8, Tel.: 74 77 31-36.

Konkursforderungen sind bis zum 11. 2. 1976 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 12. 2. 1976, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 5. 3. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 16. 2. 1976 dem Verwalter anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 21. 1. 1976 Amisgerichi

395

61 VN 1/76 - Vergleichsverfahren: Die Firma detronic-dipl.ing. detterer GmbH in 6100 Darmstadt, Otto-Hesse-Straße 7-9, hat durch einen am 20. Januar 1976 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Rüdiger Moufang, 6100 Darmstadt, Adclungstraße 16, Tel.: 29861, zum vorläufigen Verwalter bestellt, dem die in § 57 VerglO vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen sollen.

Die Antragstellerin wird den im § 57 VerglO bezeichneten Beschränkungen unterworfen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1976

Amtsgericht, Abt 61

396

81 N 26/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Hispania, Import-Export, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münchener Straße 54, 6 Frankfurt (Main), wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 5. März 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gcrichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 3500,- DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 130,30 DM.

6000 Frankfurt (Main), 20. 1. 1976

Amisgericht, Abi. 81

81 N 428/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Franz Ernst, alleiniger Inhaber der Firma Ernst-Montagebau, Stettiner Straße 22, 6235 Okriftel, wird heute, am 19. Januar 1976, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107, 6 Frank-

furt (Main), Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Februar 1976, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Februar 1976, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 27. Februar 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. Februar 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 19. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 81

398

81 N 517/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Friedrich Hermann Georg, 6 Frankfurt (Main), Bregenzer Str. 15, Inhaber einer Baudekoration und Malergeschäftes in 6 Frankfurt (Main), Bergerstr. 329, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 12. März 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 400,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b)

Auslagen auf 131,85 DM.

6000 Frankfurt (Main), 21. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 81

399

81 N 517/75 — Bekanntmachung über die Schlußverteilung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich Hermann Georg, Inh. einer Baudekoration und eines Malergeschäftes in Frankfurt/Main, Bergerstr. 329, AZ.: 81 N 517/75 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es steht ein Betrag von 775,38 DM zur Verfügung, abzüglich noch zu berichtigender Masseverbindlichkeiten. Die Vorrechtsforderungen betragen 142 596,95 DM, die nichtbevorrechtigten 54 563,81 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976 Der Konkursverwalter:

gez. Masche
Rechtsanwalt

400

81 N 26/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Radio Hispania, Import-Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münchener Straße 54, 6 Frankfurt (Main), soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen hierfür 17 274,47 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten absehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 391,66 DM, Vorrechte I/II 16 255,81 DM, Vorrechte I/III 143,30 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen mit 28 808,83 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Ge-

schäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 1. 1976
Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt

Helmut Burgha Rechtsbeistand

40

2 N 10/71: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Käthe Marx geb. Roß, letzter inländischer Wohnsitz in Mölln, z. Z. wohnhaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Dienstag, den 10. Februar 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal. 6080 Groß-Gerau, 22. 12. 1975 Amtsgericht

402

42 N 118/73: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa J. Pradella, Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Neuberg 1 Hohenstr. 1, Geschäftsführer Josef Pradella, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 26. 2. 1976, 14.00 Uhr, Zimmer 39, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, anberaumt.

Der ursprüngliche Termin vom 12. 2. 1976 ist damit aufgehoben.

6450 Hanau, 21. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

403

4 N 16/75 — 16. 1. 1976 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Baudekoration Erwin Bender, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6239 Vockenhausen, Buchenweg 8, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter Erwin Bender, ebenda, wird heute, am 16. Januar 1976, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Helga Duy, 6270 Idstein, Wiesbadener Str. 61. Anmeldefrist bis 17. Februar 1976. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Februar 1976, 10.00 Uhr. Anzeigepflicht bis 17. Februar 1976.

6270 Idstein, 16. 1. 1976 Amtsgericht

404

N 13/75 — 13, 1. 76: Über das Vermögen des Kaufmanns Eugen Braun, Inhaber der Firmä Eugen Braun, Kleinmöbelfabrik, 6272 Niedernhausen, Schillerstraße 8, wird heute am 12. September 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Achim Neeb, Wiesbaden, Moritzstraße 6. 6270 Idstein, 13. 1. 1976 Amtsgericht

405

65 N 7/76 — Konkurs: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adolf Petzold GmbH, 3501 Fuldatal 1, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Petzold, ist am 23. Januar 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, 35 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4.

Konkursforderungen sind bis zum 14. April 1976 beim Gericht anzumelden (zweifach). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder

Wahl eines neuen Verwalters. Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. März 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Juni 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 23. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

406

3 N 55/75: Über das Vermögen der Firma Gastro-Service GmbH in Langen, Darmstädter Straße 36, vertreten durch den Geschäftsführer Leonhard Kirschniok, Egelsbach, ist am 7. 1. 1976, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., Langen, Gartenstraße 84.

Konkursforderungen sind bis 2. 4. 1976 — zweifach schriftlich —, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. 3. 1976, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. 4. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 2. 1976 anzeigen.

6070 Langen, 7. 1. 1976

Amtsgericht

407

62 N 30/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Westbau Gesellschaft mit beschränkter Haftüng, 6200 Wiesbaden-Schierstein, Alte Schmelze 21, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 25. Februar 1976, 1400 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts Wiesbaden einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Vergütung des Gläubigerausschusses (Vorschuß), 4. Verschiedenes. 6200 Wiesbaden, 9. 1. 1976 Amtsgericht

408

62 N 2/76: Über den Nachlaß der am 1. 12. 1975 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 11, wohnhaft gewesenen verwitweten Hausfrau Christa-Auguste Eva Schlink geb. Berkau, wird heute, am 14. Januar 1976, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rütger Zilcken, 6200 Wiesbaden, Forststr. 1.

Anmeldungen (doppelt) bis 8. März 1976. Erste Gäubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. März 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. März 1976.

6200 Wiesbaden, 14. 1. 1976 Amtsgericht

62 N 4'76: Über den Nachlaß des am 12. 10. 1975 verstorbenen, in 6200 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 67, wohnhaft gewesenen Architekten Edmund Hammer wird heute, am 19. Januar 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Kaufmann Godehard Hillebrand, Raiffeisenstr. 9, 6201 Auringen (Ts.).

Anmeldungen (doppelt) bis 8. März 1976. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. März 1976, 10.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. März 1976.

6200 Wiesbaden, 19. 1. 1976 Amtsgericht

410

62 N 116/74 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Fichtel, 6200 Wiesbaden, Bingertstr. 45, persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft in Firma G. Fichtel Kanal-Rohrreinigungsdienst (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim/Main unter HRA 1154), wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 25. Februar 1976, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 4. Vergütung des Konkursverwalters, 5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 21. 1. 1976 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläublger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten -– einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen las-sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

411

K 20/75: Das im Grundbuch von Alsfeld, Band 105, Blatt 5057, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Flurstück 211, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigsplatz 7, Größe 8,00 Ar,

soll am 24. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Zwiener, Metzgermeister in Als-

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000 .- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14.1, 1976

Amtsgericht

2 K 7/75: Die im Grundbuch von Helsen, Band 23, Blatt 657, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 222, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr., Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsen, Flur 1. Flurstück 479/225, Hof- und Gebäudefläche, An der Hauptstraße, Größe 6,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 595/220, Hofraum, Hauptstraße, Größe 2,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 223, Gebäudefläche, Hauptstr. 30, Größe 1,54 Ar,

sollen am 10. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Werner Hüwel in Essentho, Krs. Büren, Haus Nr. 128.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 1. 1976 Amtsgericht

2 K 17/75: Das im Grundbuch von Twiste Band 8, Blatt 240 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Twiste, Flur 1, Flurstück 140/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Hs. Nr. 10, Größe 9,43 Ar,

soll am 17. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Zimmer 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Maschinenarbeiter Adalbert Kotsch, 1 b) dessen Ehefrau Irene Kotsch, geb.

Nitsch, in Twiste - je zur Hälfte. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 9, 1, 1976 Amtsgericht

K 41/74: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 135, Blatt 4996, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 15, Flurstück 45/53, Lieg.B. 3297, Bauplatz, Kleine Industriestraße, Größe 6,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 15, Flurstück 45/54, Hofraum, daselbst, Größe 0,15 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Hersfeld,

Flur 15, Flurstück 45/58, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Industriestraße 13, Größe 35,78 Ar,

sollen am 7. April 1976, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude der Sparkasse, Reichstraße 1, Stock, Zimmer 305, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gablonzer Glas- und Metallwarenfabrik Oskar Zimmermann KG in Bad Hersfeld. Bei dem Grundstück lfd. Nr. 7 handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnund Bürogebäude mit angrenzender Montage- und Lagerhalle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 6. 1. 1976 Amisgericht

415

6a K 23/75 - Beschluß: Die im Grundbuch von Köppern, Band 7, Blatt 163, eingetragenen Grundstücke

Nr. 29, Gemarkung Köppern, Flur 26, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche. Talweg, Größe 3,85 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Köppern, Flur 26, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche,

Talweg, Größe 4,87 Ar, sollen am 28. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10-12, Saal 1 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Weißbinder Heinrich Hofmann,
- b) Maurer Heinrich Hofmann,
- c) Karl-Heinz Hofmann,
- d) Maurermeister Friedrich Hofmann,
- e) Ehefrau Auguste Hofmann geborene Biedenkapp,

zu a) bis e) alle in Friedrichsdorf 2,

Wiesenweg o. Nr., zu a) zu ¹/16, zu b) und c) je zu ¹/16 und zu d) und e) je zu ¾ Idealanteilen. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 34 auf DM 13 000,- und Flurstück 33 auf DM 110 000,-...

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 19, 12, 1975 Amisgericht

416

6a K 63.75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 226, Blatt 6971, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 29, Flurstück 2/3, Ackerland, Saalburgstraße, Größe 21,31 Ar

soll am 1. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. II., Auf der Steinkaut Nr. 10-12, Saal 2 (1. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vera Netter-Kasulke, geborene Kasulke, Werbeassistentin, Bad Homburg v. d. H., Gartenfeldstraße 69a.

Der Wert des Grundstücks ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 298 350,-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. II., 9, 12, 1975 Amtsgericht

417

6a K 32-73 - Beschluß: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 129, Blatt 4118, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 76/14, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 82, Größe 0,16 Ar, lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 76/15, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 82, Größe 22,99 Ar,

sollen am 7. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10-12, Saal 1 (1. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dr. Eberhard Priemer, 6380 Bad Homburg v. d. H., Frankfurter Landstraße 9.

Die Werte der Grundstücke sind nach 8 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 76/14 auf DM 3600,- und Flurstück 76/15 auf DM 1 496 400,-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"

wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 6. 11. 1975 Amtsgericht

418

2 K 29/73 - Beschluß: Das im Grundbuch von Strinz-Margarethä, Band 23, Blatt 647, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strinz-Margare-thä, Flur 47, Flurstück 183/2, Hof- u. Gebäudefläche, Steinstraße, Größe 3,70 Ar, soll am 5. April 1976, 10 Uhr, im Ge-

richtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl u. Hannelore Scherer geb. Marx, Hohenstein 4 — Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 140 000,- DM. Anberaumung des Verst.-Termins erfolgt gem. § 74a Abs. 3 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 12. 1975

Amtsgericht

419

5 K 24/75 - Beschluß: Das im Erbbau-Grundbuch von Breithardt, Band 42, Blatt 1216, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück.

lfd. Nr 1, Gemarkung Breithardt, Flur 62, Flurstück 216, Bauplatz, Gronauer Str., Größe 6,60 Ar, (eingetragen im Grundbuch

von Breithardt, Blatt 1055). Erbbaurecht für die Dauer von 75 Jahren ab 1. Nov. 1975. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zur Belastung mit Grundpfandrechten und Reallasten der Zustimmung der Grundstückseigentümerin — der Evangelischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Breithardt,

soll am 12. April 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Erbbau-rechts am 16.5.1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stadtangestellter Günter Weilnau u. dessen Ehefrau Sigrid, geb. Pech, Hohenstein Nr. 1 zu je 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 1. 1976

Amtsgericht

420

2 K 51/74 - Beschluß: Die im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 16, Blatt 460, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seitzenhahn, Flur 3, Flurstück 40, Hof- u. Gebäudefläche, Hähnchesmühle, Größe 18,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seitzenhahn, Flur 3, Flurstück 41/2, Hof- u. Gebäudefläche, Hähnchesmühle, Größe 24,66 Ar, sollen am 12. April 1976, 10.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7.10.1974

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus u. Marion Holland, geb. Gerber, jetzt in Gauting - Miteigentümer

Der Wert der Grundstücke ist nach 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 70 000,- DM und 160 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 1. 1976

Amtsgericht

421

K_1/75: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 21, Blatt 855, eingetragene Wohnungseigentum

1fd. Nr. 1, 8580/100 000 (achttausendfünfhundertachtzig/hundertausendstel) gentumsanteil an dem Grundstück

Kloppenheim Flur 1, Flurstück 97, LB. 461, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 21, Größe 17,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (Penthouse) Nr. 21 des Teilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 835 bis 854, 856 bis 858) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Wohnungseigentums auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 8. Februar 1972.

Wegerecht und Recht Versorgungsleitungen zu verlegen an dem Grundstück Flur 1. Flurstück 98, eingetragen in Blatt 831, Abt. II/5.

Miteigentumsanteil aus Blatt 830 hierher übertragen am 8. Februar 1972.

Zu nebenstehendem Wohnungseigentum gehört noch das Teileigentum an dem Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 eingetragen am 13. März 1972.

Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, daß zur Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter die Zustimmung der Miteigentümer nicht erforderlich ist. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 12. Februar 1972, eingetragen am 13. März

Vermerkt am 13. März 1972 — berichtigt auf Grund VM 6/72 am 15. August 1972.

Die Eintragungsstelle der Dienstbarkeit wird infolge Fortschreibung berichtigt in Blatt 894 bis 932, Abt. II, Nr. 2. Eingetragen am 28. Juni 1974.

soll am 22. April 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marika Jung geb. Malter, 6367 Karben 2, Frankfurter Straße 31.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 12.1.1976

422

8 K 55/74: Das im Grundbuch von Eiershausen, Band 32, Blatt 1231, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur Nr. 11, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 65, Größe 2,38 Ar,

soll am 31. März 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Franz Stoll in Eschenburg-Eiershausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 934,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6340 Dillenburg, 16. 1. 1976

423

K 109/74. Das im Grundbuch von Schwalheim, Band 19, Blatt 957, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwalheim, Flur 1, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudeflä-che, Hauptstraße 52, Größe 5,60 Ar,

soll am Freitag, 19. März 1976, 14.00 Uhr, Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert

Eingetragene Eigentümer am 15. Jan. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Geweniger, geb. Baur, Anna Elise, Lorsbach/Ts., Gartenstraße 3,

b) Bär, geb. Krug, Anna Emilie, Lors-bach/Taunus, Kirchstraße 13, c) Gottschalk, Christian Jakob, Hofheim/

Taunus, Elisabethenstraße 24,

d) Schneider, geb. Gottschalk, Karoline Magdalene, Frankfurt/Main-Nied, Oeserstraße 18,

in Erbengemeinschaft

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19800,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6360 Friedberg, 22. 1. 1976

424

K 92/74: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 33, Blatt 1580, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 7, Flurstück 56, Lieg.-B. 832, Hof- und Ge-bäudefläche, In der Au 1, Größe 6,50 Ar,

soll am Freitag dem 26. 3. 1976, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Körner in Münzen-

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6360 Friedberg, 8. 1. 1976

5 K 38/74: Das im Grundbuch von Fulda, Band 194, Blatt 7588, eingetragene Grundstück mit Reichsheimstätteneigenschaft

11d. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 17, Flurstück 352/69, Lieg.-B. 5724, Hof- und Gebäudefläche, Milseburgstr. 5, Größe

soll am 18. März 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fernfahrer Manfred Matthes,

b) Ehefrau Christa Matthes, geb. Belz, beide in Fulda, in Gütergemeinschaft. Der Verkehrswert des Grundstücks ist

auf 361 000,— DM festgesetzt worden. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 20. 1. 1976

Amtsgericht

426

K 104/74 - Beschluß: Die im Grundbuch von Haingründau, Band 24, Blatt 1308, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 88. Gartenland, Im Schmidtshof, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 100, Größe 2,88 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Haingründau Flur 1, Flurstück 68, Grünland, Auf der Lanzenwiese, Größe 6,18 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 66, Grünland Auf der Lanzenwiese, Größe 4,67 Ar,

lid. Nr. 9, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 100, Größe 3,69 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. März 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9. Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Helmut Laubach in Haingründau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flurstück 88 🛥 55 000,- DM, für Flurstück 89 🐭 182 000,- DM,

für Flurstück 68 = 1 236,— DM,

für Flurstück 66

934,- DM. für Flurstück 87 🖘 11 600,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 21. 1. 1976 Amtsgericht

427

2 K 96 75: Das im Grundbuch von Gernsheim. Band 60, Blatt 2920, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur I, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstr. 3, Größe 20,30 Ar,

soll am 16. 3. 1976, 10.15 Uhr, im Ge-richtsgebäude Oppenheimer Sir. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 23. 12.

1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. GECEWA Anstall, FL - 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein, Bahnhofstr. 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 1. 1976 Amtsgericht

428

2 K 55/73 und 2 K 59/74: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 36, Blatt 1219, eingetragenen Grundstücke Gemarkung

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 77/133, Hof-und Gebäudefläche, Weiherstr. 28, Größe

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 39, Gartenland Großwies, Größe 8,00 Ar,

sollen am 26. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1974 und 15. 11, 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke);

Eheleute Elektriker Manfred Tischler und Edith, geb. Pernthaler, in 6349 Drie-

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf 51 588,- DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 8 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 13. 1. 1976 Amtsgericht

64 K 137/73: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 10, Blatt 226, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 1025/281, Lieg.-B. 172, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 13 und 15, Größe 3,99 Ar,

soll am 17. März 1976, 9.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigenfümer am 5, 12, 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Klaus Weißhaar in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen". wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12, 1, 1976

Amtsgericht, Abt. 64

430

5 K 35'67 — Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Gemünden/Wohra, Blatt 1220, eingetragenen Grundstücke

ifd. Nr. 1, Flur 33, Flst. 71/2, Hof- und Gebäudefläche, unter dem Kressenberg, Größe 91,65 Ar, Grünland, daselbst, Größe 31,60 Ar, Hutung, daselbst, Größe 38,90 Ar, 1fd. Nr. 2, Flur 33, Flst. 71'3, Hof- und

Gebäudefläche, Unter dem Kressenberg, Haus Nr. la, Größe 18,59 Ar.

sollen am Mittwoch, den 24. März 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Zwangsversteigerungsvermerke: bezüglich der Grundstückshälfte Nr. 1 des Teichwirts Heinrich Wett in Gemünden am 19, 10, 1967, bzgl. lfd. Nr. 2: am 10, 12, 1973. Bezüglich der Grundstückshälften der Frau Anna Elisabeth Wett in Gemünden, 1fd. Nr. 1 und 2: am 19.4. 1973.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG für das Grundstück lfd, Nr. 1 auf 238 800,- DM und für das Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 38 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 29, 11, 1975 Amtsgericht

K 39 74: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 21, Blatt 1371, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beerfelden, Flur Nr. 6, Flurstück 155, Ackerland (Obstb.), Oberm Güttersbacher Weg, Größe 11,93 Ar, lfd. Nr. 9, Gemarkung Beerfelden, Flur Nr. 1, Flurstück 733, Hof- und Gebäude-

fläche, Geißgasse 4, Größe 3,35 Ar, lfd. Nr. 11, Gemarkung Beerfelden, Flur Nr. 9, Flurstück 107, Ackerland, Zwischen Lücken- und Airlenbacher Weg, Größe 53,77 Ar,

sollen am 23. März 1976, 14.30 Uhr. im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstrekkung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Hupp, Beerfelden.

Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG:

lfd. Nr. 4: 2147,50 DM,

Ifd. Nr. 9: 45 200,— DM. Ifd. Nr. 11: 9678,60 DM,

zusammen: 57 026,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen"

wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 19. 1. 1976

K 87/74: Das im Grundbuch von Momart. Band 6, Blatt 220, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Momart, Flur 1, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Friedhof, Größe 10,68 Ar, soll am 30. März 1976, 14.30 Uhr, im

Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstrekkung verstelgert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Lust, geb. Fornoff.

Wert gem. § 74a ZVG: 78 500,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6120 Michelstadt, 15, 1, 1976

Amtsgericht

432

7 K 236'75 — Zwangsversteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 101, Blatt Nr. 3823, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 5. Flurstück 191/5, LB 1098, Hof- und Gebäudefläche, Bildstockstraße 1, Größe 3.45

am Dienstag, dem 30, 3, 1976, 9,00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer z. Z des Ver-

steigerungsvermerks (12. 11. 1975): a) Wilhelmine Sybilla Thauer, geb. Lö-

sel. b) Rainer Georg Wilhelm Lösel, in Er-

bengemeinschaft. Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6050 Offenbach (Main), 13, 1, 1976

Amtsgericht

433

7 K 85:75 — Zwangsverstelgerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der 1/2-Miteigentumsanteil der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 223, Blatt 7990, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurslück 240'3, LB 1095, Hof- und Gebäudesläche, Brunnenstraße 37, Größe 5.04 Ar.

4861 3.

1fd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 240/5, LB 1095, Straße, daselbst, Größe 0,04 Ar,

am Montag, dem 3. Mai 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks des zur Versteigerung anstehenden 1/2-Miteigentumsanteils (14. 7. 1975):

Heinz August Kulp, geb. 5. 7. 1921, Neu-

Der Wert des 1/2-Miteigentumsanteils der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 31. 12. 1975

Amtsgericht

434

K 20/73 - Beschluß: Die im Grundbuch von Iba, Band 23, Blatt 363, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Ziegenberge 120, Größe 2,04 Ar,

1fd. Nr. 2, Gemarkung Iba, Flur 11, Flurstück 34, Grünland, Im Wiesenbach, Größe

lfd. Nr. 3, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 86, Grünland, Über dem Dorfe, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Vor dem Ziegenberge 120, Größe 9,88 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Iba, Flur 11, Flurstück 194/13, Ackerland und Holzung, Vor der Kirmess, Größe 78,29 Ar,

sollen am 7. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weidenberggasse 1, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Katharina, gen. Käthe, Herden geb. Apel, in Iba.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 19 655,-

lfd. Nr. 2 auf 187,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 2080,— DM, lfd. Nr. 4 auf 1835,— DM, lfd. Nr. 5 auf 2348,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 30. 12. 1975

Amtsgericht

435

K 51/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Mönchhosbach, Band 10, Blatt 210, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mönchhosbach, Flur 5, Flurstück 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 7, Größe 5,00 Ar,

soll am 21. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Helga Stahl, geb. Kisselbach,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 30. 12. 1975 Amtsgericht

436

K 25/75: Das im Grundbuch von Salmünster, Band 50, Blatt 1727, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salmünster, Flur N, Flurstück 61/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Gaswerk 4, Größe 33,87 Ar,

soll am 30. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuldaer Kalksandstein-Vertrieb Mahr KG in 6400 Fulda.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 696 456,-- DM festgesetzt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 21. 1. 1976 Amtsgericht

437

K 2/75: Das im Grundbuch von Steinau, Band 143, Blatt 6015, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 20, Flurstück 46/3, Hof- und Gebäudefläche, Altvaterstr. 28, Größe 7,63 Ar, soll am 29. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Erika Chniel, geb. Trunski, in Offenbach.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 400 000,- DM festgesetzt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6490 Schlüchtern, 19.1.1976

438

K 46/75: Das im Grundbuch von Lützendorf, Band 10, Blatt 280, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lützendorf, Flur 2, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Weilstraße 2, Größe 12,18 Ar,

soll am 24. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Postbeamtin Hildegard Sturm, Lützendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Wei'burg, 23. 1. 1976 Amtsgericht

K 102/5: Das im Grundbuch von Hermannstein, Band 32, Blatt 1252, eingetragene Grundstück

1fd. N. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 5, Flurstück 101, Ackerland, Grün-land, Auf dem Silbergraben, Größe 19,92

soll an 26. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsget aude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert verden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzger Ernst Stamer, Hermannstein. Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 23. 11. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf 4500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 1. 1976

Amtsgericht

3 K 50/75: Die im Grundbuch von Griedelbach, Band 22, Blatt 518, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Griedelbach, Hofund Gebäudefläche, Dorfstraße 10-12, Flur 5, Flurstück 1183/277, Größe 4,99 Ar, Wert: 119 000,- DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griedelbach, Gartenland, In der Untergass, Flur 16, Flurstück 22, Größe 0,70 Ar, Wert: 1000,- DM,

sollen am 26. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29.7.1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Elisabeth Gerlach, geb. Krämer, b) Rosemarie Krix, geb. Gerlach,
- c) Roswitha Gerlach, alle in Griedelbach - in Erbengemein-

schaft. Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festge-setzt auf Grund der Schätzung des Architekten Weber, Altenkirchen, gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Be-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 1. 1976 Amtsgericht

441

61 K 87/74 - Beschluß: Die im Grundbuch von Wiesbaden - Innen, Band 460, Blatt 8109, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wiesbaden, Flur 164, Flurstück 7, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriastraße 7, Größe 9,01 Ar, Verkehrs-wert 314 300,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wiesbaden, Flur 164, Flurstück 15, Hof- u. Gebäudefläche. Viktoriastraße 7, Größe 8,47 Ar, Verkehrswert_370 300,- DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wiesbaden, Flur 164, Flurstück 8, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriastraße 5, Größe 16,93 Ar, Ver-kehrswert 507 900,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wiesbaden, Flur 164, Flurstück 16, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriastraße 9, Größe 8,32 Ar, Verkehrswert 470 000,— DM.

sollen am 4. Mai 1976, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25.9.1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Wolf Wiener, Frankfurt/M, b) Kaufmann Josef Schnapper, Wiesba-

Dipl.-Ing. Dr. Boleslaw Bergelson, Frankfurt/M., zu je 1/s.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angege-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 1. 1976 Amtsgericht

61 K 149.75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kastel, Band 107, Blatt 3679, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 17/28, Bauplatz (lt. Ortsgericht Betriebsgrundstück), Mosbacher Straße, Größe 7,13 Ar,

soll am 31. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Steinhauer in Wiesbaden-Biebrich. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 1. 1976 Amtsgericht

443

61 K 80/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wiesbaden — Innen, Band 460, Blatt 8129, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 11, Flur 164, Flurstück 17, Hofu. Gebäudefläche, Victoriastraße 11, Größe 14,75 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 164, Flurstück 18, Hofu. Gebäudefläche, Mainzer Straße 26, Größe 11,37 Ar,

sollen am 4. Mai 1976, 9.05 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27.8.1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. h.c. Georg Hubmann, Bauunternehmer in München.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 11 auf 663 850,— DM. zu lfd. Nr. 12 auf 488 910,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 1. 1976 Amtsgericht

444

61 K 79/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wiesbaden — Innen, Band 460, Blatt 8129, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 164, Flurstück 1, Hof- u. Gebäudefläche, Rheinstr. 2 Größe 8,70 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 164, Flurstück 6, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriastr. 1, Größe 9,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 164, Flurstück 10, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Str. 18, Größe 8,73 Ar.

lid. Nr. 4, Flur 164, Flurstück 11, Hof-raum, Mainzer Str. 24, Größe 1,57 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 164, Flurstück 12, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Str. 24, Größe 5,94 Ar.

lfd. Nr. 7, Flur 164, Flurstück 2, Hofraum, Frankfurter Str. 13/15, Größe 6,47 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 164, Flurstück 5, Hof- u. Gebäudefläche, Frankfurter Str. 13/15, Größe 15,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 164, Flurstück 9, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Str. 14, Größe 42,28 Ar.

iid. Nr. 10, Flur 118, Flurstück 196/051, Straße, Mainzer Straße, Größe 0,53 Ar.

sollen am 4. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27.8.74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. h. c. Georg Hubmann, Bauunternehmer, in München.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 1 auf 356 700,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 370 230,— DM,

zu lfd. Nr. 3 auf 341 645,- DM,

zu lfd. Nr. 4 auf 33 755,- DM,

zu lfd. Nr. 5 auf 255 420,--- DM,

zu lfd. Nr. 7 auf 265 270,- DM.

zu lfd. Nr. 8 auf 628 120,- DM.

zu lfd. Nr. 9 auf 2 029 440,- DM, zu lfd. Nr. 10 auf 5300,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6, 1, 1976 Amtsgericht

445

61 K 34/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wiesbaden — Außen, Blett 6810, eingetragenen Grundstücke

alle Flur 50, Flurstück 93/33, Hof- u. Gebäudefläche, Berliner Straße 31, Größe 7,71 Ar,

Flurstück 93'32, dto., Größe 13,02 Ar, Flurstück 134'22, dto., Größe 3,85 Ar, Flurstück 134'21, dto., Größe 0,01 Ar.

sollen am 6. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2. Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Aktional Baugeseilschaft mbH und Grundstücksplanung KG.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 231 400,— DM, bzw. 390 800,— DM, bzw. 115 500,— DM, bzw. 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8, 1, 1976

Amisgericht



446

Andere Behörden und Körperschaften

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. Dezember 1975

Im Staatsanzeiger Nr. 1/1976, Seite 43, muß wie nachfolgend angegeben berichtigt werden:

In § 5 zweiter Satz wurde statt richtig "(§ 3 Satz 1)" abgedruckt "(§ 3 Absatz 1)".

In § 9 A 3 wurde nach der Zeile "Mindestgebühr: 1000,— DM" das Wort "Höchstgebühr:" — in einer besonderen Zeile alleinstehend nicht abgedruckt.

6000 Frankfurt (Main), 20.1.1976

Radaktion

447

Veränderungen im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH., Waldschulstraße 20, 6230 Frankfurt am Main 80.

Am 5.12.1975 sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

Stadtrat Hanns Adrian,

Angestellter Georg Dabs.

Am gleichen Tage wurden von der Gesellschafterversammlung neu in den Aufsichtsrat gewählt:

Stadtrat Dr. Hans-Erhard Haverkampf,

Angestellter Heinrich Friedrich.

6230 Frankfurt (Main)-Griesheim, 21. 1. 1976

Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen m.b.H.

448

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1976

Gemäß § 97 Abs. 2 HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 und ihrer Anlagen vom 5. bis 13. Februar 1976 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung Kassel, Ständeplatz 6—10. Zimmer 335, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

3500 Kassel, 21. 1. 1976

Landeswohlfahrtsverband Hessen Der Verwaltungsausschuß gez. Pfeil Landesdirektor

449

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1976 der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg

Gemäß § 97/2 der HGO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung der rps wird hiermit bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1976 in der Zeit vom 2. Februar 1976 bis 12. Februar 1976 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg, 6100 Darm-

stadt-Arheilgen, Jakob-Jung-Straße 2, Zimmer 3, zur Einsicht für jedermann ausliegt.

6100 Darmstadt, den 26. 1. 1976_

Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg Der Verbandsvorstand gez.: Bernius Verbandsdirektor

450

Anderung des Linienverkehrs von Machtlos nach Bad Hersfeld

Die dem Unternehmen Hersfelder Kreisbahn, 6430 Bad Hersfeld, am 14. 12. 1972 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Breitenbach am Herzberg/OT Machtlos nach Bad Hersfeld habe ich heute wie folgt geändert:

Gem. § 2 Abs. 2 wird die Bedienung von Kirchheim/Ortsteil Großmannsrode im Zuge der Linie: Breitenbach am Herzberg/OT Machtlos — Bad Hersfeld aufgehoben.

3500 Kassel, 19, 12, 1975

Der Regierungspräsident III/4b — 66 f 02-07 B

451

Erweiterung des Stadtlinienverkehrs in Bebra

Den am 12. Juni 1975 der Deutschen Bundesbahn / Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) erteilten II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 23. 6. 1970 für den Stadtverkehr Bebra habe ich heute außer Kraft gesetzt. An seine Stelle tritt ein III. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde mit folgender Regelung:

Der Linienverkehr wird um die Strecke:

Bahnhof Bebra (Bahnhofstraße) bis Hersfelder Straße (Delta-Markt) erweitert.

Die Bedienung der Haltestelle "Delta-Markt" erfolgt im Verbund der Bahnbuslinie Stadtverkehr Bebra mit den Bahnbuslinien:

Fulda-Bebra,

Obersuhl—Rotenburg (Fulda)

Eschwege—Rotenburg (Fulda).

3500 Kassel, 10. 12. 1975

Der Regierungspräsident III/4b — 66 f 02-03 B

452

Erweiterung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Philippsthal

Die dem Unternehmen Hersfelder Kreisbahn am 11. März 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Bad Hersfeld nach Heimboldshausen habe ich heute wie folgt erweitert.

Neue Linienführung: Bad Hersfeld (Kreiskrankenhaus) über Bad Hersfeld (Kreisbahnhof) — Bad Hersfeld/ST Sorga, Abzw. Kathus — Schenklengsfeld/OT Malkomes — Schenklengsfeld/OT Schenksolz — Schenklengsfeld (Sparkasse) — Schenklengsfeld (Bahnhof) — Schenklengsfeld/OT Oberlengsfeld — Schenklengsfeld/OT Wehrshausen — Hohenroda/OT Ransbach (Sparkasse) — Philippsthal Schacht Hera — Philippsthal/OT Heimboldshausen (Bahnhof) — Philippsthal (Werk Hattorf) — Philippsthal/OT Heimboldshausen (Bahnhof) — Philippsthal (Bahnhof).

Bedarfshaltestellen in: Bad Hersfeld/ST Hohe Luft; ST Petersberg; ST Sorga (Tankstelle),

Philippsthal/OT Röhrigshof (Ort),

Philippsthal (Vogelweise)

Schenklengsfeld/OT Lampertsfeld

3500 Kassel. 9. Dezember 1975

Der Regierungspräsident III/4b — 66 f 02-07 B/0609/2077

icht **453**

Anderung des Linienverkehrs von Fulda nach Bebra

Die der Deutschen Bundesbahn am 4. Mai 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Fulda nach Bebra habe ich heute insoweit geändert, als die im I. Nachtrag vom 26. 6. 1975 erteilte Genehmigung zur Bedienung der Haltestellen in Bebra/ST Weiterode, Lüdersdorf und Breitenbach aufgehoben wird.

3500 Kassel, 9. 12, 1975

Der Regierungspräsident III/4b — 66 f 02-03 B

454

Vorsitzender)

Aufsichtsrat der Hessischen Heimstätte GmbH,

Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 26. November 1975-wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Heinrich Kohl, Wiesbaden (Vorsitzender) Landrat Dr. Gerhard Arnold, Kassel (stellvertretender

Bürgermeister Gerhard Rudolph, Eschwege (stellvertretender Vorsitzender)

Ministerialdirigent Dr. Horst Daum, Wiesbaden

Oberbürgermeister Dr. Hanno Drechsler, Marburg/L.

Oberbürgermeister Hans E i c h e l, Kassel

Landrat August Franke, Homberg

Landesbankdirektor Richard Häusler, Kassel

Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Hamberger, Fulda

Bankdirektor Georg Hartmann, Kaufungen

Kreishandwerksmeister Horst Hesse, Eschwege

Landrat Eitel O. Höhne, Eschwege

Landrat Fritz K r a m e r, Fulda

Bürgermeister Dr. Albrecht Lückhoff, Bad Wildungen Ministerialdirigent Dr. Robert Metzler, Wiesbaden

Direktor Hans M u n k e r, Frankfurt/M.

Ministerialrat Dr. Kurt Rost, Wiesbaden

Gewerkschaftssekretär Hermann Sörensen, Kassel

Ministerialrat Gerhard Studemund, Bonn

Regierungspräsident Dr. Burghard Vilmar, Kassel

3500 Kassel, 19. 1. 1976

Hessische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungs-

politik Die Geschäftsführer: Helmut Lepper Gerhard Wiegand

455

Aufsichtsrat der Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 10. November wie folgt zusammensetzt:

Regierungspräsident a. D. Alfred Schneider, Kassel (Vorsitzender)

Landrat Otto-Ulrich Bährens, Bad Hersfeld (stellvertretender Vorsitzender)

I. Kreisbeigeordneter Franz Baier, Melsungen Direktor Karl Benner, Frankfurt/M.

Ministerialdirigent Dr. Horst Daum, Wiesbaden Landesbankdirektor Richard Häusler, Kassel

Bürgermeister Heinz Hille, Kassel;

Staatssekretär Heinrich Kohl, Wiesbaden
Direktor Hans Mangold, Kassel
Sparkassendirektor Hans-Karl Nelle, Kassel
Ministerialrat Dr. Kurt Rost, Wiesbaden
Ministerialdirigent a. D. Franz Rücker, Wiesbaden
Kreisbeigeordneter Karl Staubach, Fulda
Kreisbeigeordneter Prof. Dr. Heinz Stoffregen, Marburg
Kreisbeigeordneter Arthur Wenzel, Nieste

3500 Kassel, 20. 1. 1976

Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH Die Geschäftsführer: Helmut Lepper Gerhard Wiegand

456

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen in Bad Homburg v. d. H.

Dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H., 6380 Bad Homburg v. d. H., Marienbader Platz 1, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Stadtlinienverkehrs in Bad Homburg v. d. H. mit Kraftfahrzeugen bis zum 31. 10. 1983 erteilt.

Der Verkehr unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, den 9. 12. 1975

Der Regierungspräsident IV 2- 66 f 02/05 -B- (1)

457

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Liebenau nach Hofgeismar

Dem Unternehmen Walter Jordan, 3520 Hofgeismar/Friedrichsdorf, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Liebenau nach Hofgeismar über Liebenau — Liebenau/Stadtteil Ostheim — Hofgeismar/Stadtteil Friedrichsdorf-Hofgeismar/

befristet bis zum 30. September 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten

- die Bedienung des Verkehrs von Liebenau nach Hofgeismar und umgekehrt ist nur solange zulässig, wie hierzu das Einvernehmen der Bundesbahndirektion Frankfurt besteht.
- Die Bedienung des Verkehrs von Liebenau nach Hofgeismar bzw. umgekehrt ist nur dienstags und freitags einer jeden Woche (Besuchstage des Kreiskrankenhauses) gestattet.

3500 Kassel, 15. 12. 1975

Der Regierungspräsident III/4b — 66 f 02-07 B/0706

458

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Knüllwald-Ellingshausen nach Wabern-Uttershausen

Dem Unternehmer Walter Hehr, Knüllwald-Ellingshausen, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Knüllwald/OT Ellingshausen nach Wabern/OT Uttershausen über Knüllwald/Ortsteile Nausis, Nenterode, Rengshausen, Niederbeisheim, Berndshausen-Homberg, Stadtteile Welferode, Holzhausen-Homberg-Homberg/Stadtteil Mühlhausen, Lembach-Borken/Stadtteil Lendorf

befristet bis zum 31. Januar 1978 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Die Bedienung des Verkehrs

 a) von Homberg/Stadtteil Holzhausen nach Homberg und umgekehrt

- b) von Knüllwald/Ortsteil Niederbeisheim nach Knüllwald/ Ortsteil Oberbeisheim oder Homberg und umgekehrt
- c) von Knüllwald/Ortsteil Oberbeisheim nach Homberg und umgekehrt

ist nicht gestattet.

3500 Kassel, 16, 12, 1975

Der Regierungspräsident III/4b — 66 f 02-07 B

459

Erweiterung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Schwarzenborn

Die der Oberpostdirektion Frankfurt (Main) am 21. 1. 1969 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Hersfeld nach Schwarzenborn habe ich heute wie folgt durch I. Nachtrag erweitert:

Auf dem Streckenabschnitt

Homberger Straße/Abzweigung Heenes — Hocenes/Almershausen

wird gemäß § 2 Abs. 2 PBefG die Betriebsübertragung auf die Firma Johannes Peter KG, Bad Hersfeld, unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

- Die Firma Johannes Peter KG in Bad Hersfeld, kann Im Verlauf ihres Stadtlinienverkehrs zusätzlich die Ortstelle Bad Hersfeld/Heenes und Bad Hersfeld/Allmershausen von Bad Hersfeld aus mitbedienen.
- Die Durchführung der Fahrten erfolgt auf elgene Rechnung und Gefahr mit Omnibussen der Firma Johannes Peter KG in Bad Hersfeld.
- 3. Die Bedienung des Verkehrs durch die Firma Johannes Peter KG in Bad Hersfeld ist nur insoweit und solange zulässig, wie das Einverständnis der Deutschen Bundespost, Oberpostdirektion Frankfurt (Main), vorliegt. Fahrplanänderungen durch die Firma Johannes Peter KG bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Oberpostdirektion Frankfurt (Main).
- 4. Die Fahrleistungen und Einnahmen werden nicht gegenseitig abgerechnet.
- 5. Die Firma Johannes Peter KG erkennt auf den Streckenabschnitten Heenes—Bad Hersfeld und Allmershausen— Bad Hersfeld und zurück alle von der Deutschen Bundespost herausgegebenen Zeitkarten an; gleichzeitig erkennt die Deutsche Bundespost auf diesen Streckenteilen die von der Firma Johannes Peter KG herausgegebenen Zehnerkarten an.

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

3500 Kassel, 18. 12. 1975

Der Regierungspräsident III/4 b — 66 f 02—01 B

460

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eichenberg nach Rotenburg (Fulda)

Der Deutschen Bundesbahn/Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Eichenberg nach Rotenburg über:

Neu Eichenberg/Ortsteile Eichenberg (Bf) und Arnstein — Witzenhausen/Stadtteil Unterrieden (Abzw.) — Witzenhausen — Witzenhausen/Stadtteile Wendershausen und Werleshausen — Bad Sooden-Allendorf/Stadtteile Oberrieden und Ellershausen — Bad Sooden-Allendorf — Berkatal/Ortsteil Hitzerode — Eschwege/Stadtteile Albungen und Niederhone — Eschwege — Wehretal/Ortsteile Reichensachsen, Octmannshausen (Abzw.) und Hoheneiche — Sontra/Stadtteil Wichmannshausen — Sontra — Sontra/Stadtteile Hornel und Berneburg — Cornberg/Ortsteil Rockensiß — Cornberg — Bebra/Stadtteile Rautenhausen und Asmushausen — Bebra — Rotenburg/Stadtteil Lispenhausen — Rotenburg (Fulda)/Kreiskrankenhaus bzw. Gymnasium

befristet bis zum 30. Juni 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Bedienungsausschluß innerhalb des Stadtgebietes Witzenhausen und Eschwege,

- b) Bedienungsausschluß zwischen Sontra und Hornel und umgekehrt,
- Sontra/OT Wichmannshausen darf in der Verkehrsbezie-hung mit Eschwege nur an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen ab 17.30 Uhr bedient werden. Bei den morgentlichen Fahrten von Sontra nach Eschwege dürfen in Sontra/OT Wichmannshausen nur Fahrgäste nach Kassel aufgenommen werden.
- d) Bei Fahrten von Eschwege nach Rotenburg (F.) und umgekehrt dürfen ab 17.30 Uhr Fahrgäste in Wichmannshausen aufgenommen bzw. abgesetzt werden.
- e) Die Bedienung des Verkehrs von Eschwege, Reichensachsen, Oetmannshausen, Hoheneiche und Wichmannshausen nach Krauthausen, Breitau und Ulfen bzw. umgekehrt ist nicht gestattet.

Die Genehmigungsurkunden für Verkehre gemäß § 42 PBefG von Eschwege nach Witzenhausen und von Eschwege nach Rotenburg, beide vom 11. März 1970, werden für ungültig

3500 Kassel, 17. Dezember 1975

Der Regierungspräsident III/4-b — 66 f 02—03 B/2074/2031/2033

461

Offentliche Ausschreibungen

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 76 — 3, Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht des 3. Fahrstreifens zwischen km 480,4+50 und km 479,9+90 — Ostseite — und zwischen km 477,6 und km 480,4+50 — Westseite — der BABStrecke A 5 Kassel—Frankfurt (M), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

12 550 qm Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick und 3,75 m breit abfräsen und Fräsgut abfahren Leitstreifen abbrechen und abfahren bitum, Fahrbahndecke ca. 28 cm dick 450 qm aufbrechen und die Aufbruchmassen abfahren.

12 800 qm Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick und 3,75 m breit einbauen, Fugen herstellen und vergießen.

6 800 lfd. m

Bauzeit: 25 Werktage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 9.2. 1976 beim Autobahnamt Frankfurt (M), Gallusanlage 2, schriftlich anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 68 21-601 mit der Angabe: Ausschreibungunterlagen für "76-3; Deckenerneuerung 3. Fahrstreifen BAB-Strecke A 5" ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 24.2.1976, 11.30 Uhr, im Zimmer 213 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Eingang Gallusanlage 2, II. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. März 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 1. 1976

Autobahnamt

462

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der L 3206 Ortsdurchfahrt Neuhof, km 0,389—1,672 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 11 000 cbm Erdbewegung rd. 11 500 t Erdbewegung Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als

Frostschutzschicht Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm

rd. 8700 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im März 1976 begonnen werden und müssen bis zum 31. Juli 1977 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Bettag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Fin Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsguttung zu belogen. Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 24. Februar 1976 — 10.00 Uhr — im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behörden-haus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. März 1976 - 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 22. 1. 1976

Hessisches Straßenbauamt

463

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 76 — 2, Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht des 1. und 2. Fahrstreifens zwischen km 485,0 und km 488,6 — Westseite — der BAB-Strecke A 5 Kassel-Frankfurt (M) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

27 000 qm Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick und Gußasphattdekschicht 3,5 cm dick und 7,50 m breit abfräsen, Gußasphattdeckschicht 3,5 cm dick und 7.50 m breit einbauen, Fugen ausbilden

7 200 m

Bauzeit: 20 Werktage

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 9.2. 1976 beim Autobahnamt Frankfurt (M), Gallusanlage 2, schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 68 21-601 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für "76-2, Deckenerneuerung km 485,0—488,6—Westseite A 5" ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 24. 2. 1976, 10.30 Uhr, im Zimmer 213 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Eingang Gallusanlage 2, II. Stock. Zuschlags- und Bindefrist: 16. 3. 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 1. 1976

Autobahnamt

BHW: Die Bausparkasse, die es ihren Kunden leichter macht



Wir sorgen daf

für Deutschlands öffentlichen Dienst 325 Hameln

Wiesbaden: Ausschreibung für die Beseitigung les schienen-gleichen Bahnüberganges in Hattersheim im Zuge der L 3011/ L 3265; hier: Brücke über den Schwarzbach im Zuge der L 3265, Mainzer Landstraße, einschl. Stützmauern und Straßenbau.

Auszuführen sind:

ein Spannbeton-Brückenbauwerk über den Schwarzbach, 12,50 m Spannweite, 72 lfd. m Stützmauern, max. Höhe 3,80 m (als Flügel), 2400 qm Straßenbau; 860 cbm Beton für Wider-lager, Stützmauern und Fahrbahnplatte, 60 t Stahl; 70 m Bachausbau.

Bauzeit: 250 Werktage (einschl. 40 Schlechtweitertage).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über lie geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätectens 1. 3. 76 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Hattersheim — Brücke über den Schwarzbach im Zuge der L 3265, Mainzer Landstraße. Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 2. 76 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße 3b, I. Stock.

Eröffnung: im Hess. Siraßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer 403, am 12. 3. 76 um 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. 4. 1976.

6200 Wiesbaden, 15. 1. 1976

Hessisches Straßenbauamt

465

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau (es Knotens Nr. 7 u. 27 bei Wehretal/OT Oetmannshausen, soden vergeben werden.

Leistungen u. a.:

500 cbm Mutterboden abtragen

2000 cbm Erdbewegung
1500 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm
500 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm
3200 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm
3200 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm
4 Asphaltbinderschicht 0/16 mm
4 Asphaltbinderschicht 0/11 mm

3500 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm

und sonstige Nebenarbeiten, einschl. Gehwegarbeiten. Bauzeit: 65 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßanbau-verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStra 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Siraße 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 — 12.00 und 14.00 — 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 9. 2. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der
Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01
bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe
"Knoten B 7/27 bei Oetmannshausen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 26. 2. 1976, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 24 Werktage.

3440 Eschwege, 20. 1. 1976

Hessisches Straßenbauamt

Der "Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des antlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Offentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buchund Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheck konto: Frankfurt/M. Nr. 143 50-603. Bankkonto: Bankfür Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

466

Neueröffnung Homöopath, Praxis W. Jüttner Heilpraktiker Akupunktur und Zellkuren

Meinen Patienten gebe ich bekannt, daß ich in Wiesbaden eine Zweitpraxis eröffnet habe.

Sprechzeiten: Montagvormittag 9.30-12.00 Uhr,

Samstag: Röntgen- und Laboruntersuchungen nur nach besonderer Vereinbarung.

Wiesbaden-Blebrich, Gottfried-Kinkel-Straße 9, Tel. (06121) 8 57 22

Praxis Ffm., Tel. (0611) 57 17 31



467

Vielseitig – interessant – selbständig

Wenn Sie sich Ihren zukünftigen Arbeitsplaz so vorstellen, haben wir für Sie das richtige Angebot. Wir suchen einen jungen ge-wandten Mitarbeiter mit gutem Fach- und Allgemeinwissen, mit Verantwortungsgefühl und Einsatzbereitschaft. Sie fir.den bei unserer Verwaltung ein interessantes Aufgabengebiet vor. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter

für das Stadtplanungsamt.

Unser künftiger Mitarbeiter sollte Kennthisse bezüglich der Verwaltung und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (BBauG, BauNVO u. HBO) haben, wobel die II. Verwaltungsprüfung erwünscht ist.

Der Arbeitsbereich umfaßt die Aufstellung von Bauleitplänen sowie Durchführung derer Verfahren, Bearbeitung von Bauanträgen mit Bauberatung sowie laufende Verwaltungsarbei en aus dem Bereich des Stadtplanungsamtes (Bauverwaltung).

In Frage kommen Bewerber mit entsprechender technischer bzw. verwaltungstechnischer Ausbildung und Erfahrung, wobel Behördenpraxis erwünscht ist.

Die Eingruppierung kann je nach Ausbildung nach A 10/11 Bundesbesoldungsgesetz oder IV b/IV a BAT erfolgen.

Haben Sie Interesse, in einer modernen Verwaltung zu arbeiten? Dann bewerben Sie sich bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen bei der

Stadtverwaltung Eschborn Personalamt 6236 Eschborn, Rathausplatz 36



Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 52 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 396 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber. 04 186 848. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00 Im Preis sind die Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Selten.